

**Bemerk.** Die obige Bestimmung befindet sich in einem an den fürstl. Regier. und Kammer-Direktor zu Arnberg gerichteten Ministerial-Rescripte.

65. Arnberg im Dezember 1803.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Unter Publikation einer tabellarischen Nachweise der im verfloffenen Jahre von den Schülern in den Elementar-Schulen des Herzogthums Westphalen gelieferten Industrie-Produkte, (welche Baumkunde resp. Baumzucht, Strickerie, Räherei, Spinnerei und Gegenstände der Lokal-Industrie umfassen und zu 5599 Rthlr. 7 Sbr. Geldwerth angeschlagen sind) werden die Pfarrer und Lokal-Behörden zur besondern Beförderung dieser Angelegenheit, wozu sie unterm 15. Dezember 1800 besonders angewiesen worden sind, aufgefordert; und wird zugleich bestimmt, daß diejenigen drei Lehrer, welche im laufenden Schuljahre, im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Schulsjugend, die meisten, die mannfaltigsten und auf das Lokal passendsten Industrie-Produkte liefern werden, als Auerkennung ihres rühmlichen Eifers, drei Preise (pädagogische Schriften) von der vordemerkten Behörde vertheilt erhalten sollen.

**Bemerk.** Dergleichen Nachweisungen sind zuerst im Jahre 1802, und auch später bis incl. im Jahr 1807 publizirt worden, welche die Fortschritte der Schul-Industrie durch ihre bis zu 14590 Rthlr. gesteigerten Werthangaben bezeugen.

66. Darmstadt den 2. Januar 1804.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Da bei Erwägung der Bestimmungen des Distaktions-Rescriptes des Aitenborner Dekanats sich die Frage ergeben hat: wer die Verlassenschaften geistlicher Personen zu obsequiren und die Inventarien zu fertigen habe, nachdem ein solches Recht bei der dormaligen Verfassung weder den Officialaten, noch den Landdechanten zugestanden werden könne? — so wird bestimmt: daß, da das landgräfliche Hofgericht jeder Provinz bereits als der Gerichts-

stand geistlicher Personen erklärt worden sey, dieser Behörde im Herzogthum Westphalen auch die Obsequations- und Inventar-Geschäfte rücksichtlich verstorbener Geistlichen ausschließlich zustehen. Das Hofgericht zu Arnberg soll sich in vorkommenden Fällen hiernach achten und, da es an entfernten Orten die Obsequation nicht selbst vornehmen kann, den sämmtlichen Beamten auf dem Lande die desfalls nöthigen Vollmachten und Instruktionen ertheilen.

**Bemerk.** Das Hofgericht zu Arnberg hat unterm 27. ej. m. die obigen Bestimmungen den sämmtlichen landesherrlichen Richtern communicirt und dieselben angewiesen, daß sie, beim Absterben einer geistlichen Person in ihren eigenen Amtsbezirken oder auch in jenen der ablichen Gerichte, — worin ihnen concurrente Jurisdiction provisorisch ertheilt ist, — die Verlassenschaft des Verstorbenen ohne Verzug obsequiren, darüber Bericht erstatten und weitere Verhaltungsbefehle abwarten sollen.

67. Arnberg den 6. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der im Herzogthum Westphalen nunmehr stattgefundenen Constituirung der landesherrlichen Behörden müssen alle Berichte, Anzeigen, Bittschriften u. an dasjenige Landes-Collegium gerichtet werden, in dessen Geschäftskreis der betreffende Gegenstand, nach Maßgabe des Organisations-Edictes vom 12. October v. J. (Nr. 60. b. S.) gehört.

68. Arnberg den 9. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Hof-Gericht.

Die Entscheidungen derjenigen Rechtsfachen der Amts-sässigen, welche vorhin in erster Instanz entweder bei dem kölnischen oder werlischen Officialatgericht, oder bei Landbrost und Räten zu Arnberg anhängig waren und jetzt in appellatorio verhandelt werden, sollen in zweiter Instanz vom Hofgericht erlassen, und hiervon die weitere Appellation bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Darmstadt eingeführt werden.

69. Arnberg den 10. Januar 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Die strengere Handhabung der die Hazard-Spiele bei 50 Sbg. Strafe verbietenden Verordnung vom 13. Juni 1768 (Nr. 635 der 1ten Abth. d. S.) wird befohlen.

70. Arnberg den 10. Januar 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Die bei den kompetenten Gerichtsstellen oder Beamten von verleideten Juden angebracht werdenden Beschwerden über die ihnen in ihren Gemeinheiten ungebührlich geschehenen AufLAGen müssen summarisch untersucht und ohne prozessualische Weitläufigkeiten entschieden werden.

71. Darmstadt den 11. Januar 1804.

Fürstl. S. D. geheim. Ministerium.

Bei der in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses beschlossenen Vereinigung mit der landesherrlichen Lehens-Kammer der von der Probstei zu Meschede relevirenden Lehen, werden die Besitzer derselben angewiesen, ihren nunmehrigen Landesherrn und dessen Nachfolger als ihren rechtmäßigen Lehens-Herrn anzuerkennen und, — unter Erlassung der nicht durch Personalveränderungen der Vasallen rechtlich erforderlichen Lehens-Erneuerungen und Prästationen —, aufgefodert, bei Strafe der Felonie, binnen drei Monaten bei der landesherrlichen Regierung eine neue Muthung nachzusuchen, worüber ihnen der Muthschein ohne alle Taxen und Lehngelühren ausgefertigt werden soll.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 11. October ej. a. die Besitzer der früher von westheinschen Stiftern und Klöstern relevirenden Lehen, aus den vorbemerkten Gründen, unter gleichen Bedingungen und zu demselben Zwecke aufgefodert.

72. Arnberg den 17. Januar 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Bei dem Ausbruch einer Vieh-Genuch müssen die Beamten des damit betroffenen Jurisdiktions-Bezirks nicht nur darüber umständlich und unter Bemerkung der etwa dagegen ergriffenen Maßregeln berichten, sondern auch den benachbarten, sowohl einheimischen als fremden Beamten Nachricht davon ertheilen.

73. Arnberg den 24. Januar 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Bei Personal-Klagen wider Geistliche wird es denselben, einstweilen und bis auf andere Bestimmung, freigestellt: sich bei dem landesherrlichen Hof-Gericht (als der zum Foro privilegiato der Geistlichen bestimmten Behörde), oder noch zur Zeit bei den bischöflichen Behörden (welche einstweilen ausdrücklich und besonders dazu autorisirt sind) einzulassen. Wegen Ehe-Sachen soll es zufolge des Organisations-Ediktes vom 28. October 1803, Nr. 60 d. S., §. 7., Nr. 5., gehalten werden.

74. Arnberg den 30. Januar 1804.

Fürstl. S. D. Rent-Kammer.

Nach der nunmehr stattgefundenen landesherrlichen General- und Spezial-Vergleichung der im Herzogthum Westphalen recipirten Juden, sollen die in demselben sich anhaltenden unvergleicheten Judenfamilien, einzelnen Juden und überzähligen Judenknechte, zufolge der Juden-Ordnung vom 28. Juni 1700 und der spätern bis zum 26. März 1782 ergangenen Edikte, ferner nicht mehr gebuldet, sondern aus dem Lande verwiesen werden.

75. Darmstadt den 1. Februar 1804.

Ludewig X., Landgraf u.

Nachdem Wir in Erwägung, daß die seitherigen Einrichtungen in Ansehung der Rekruten-Aushebung zur

Kompletirung Unseres Truppen-Korps, der veränderten Lage und Verfassung Unserer Landgräflichen Lande, nicht mehr entsprechend sind; so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, die bisherige Rekrutirungs-Art — wie hiermit geschieht — aufzuheben, dagegen zu verordnen, daß in Ansehung dieses Gegenstandes, in Zukunft nach den hier folgenden Grundsätzen und Vorschriften gehandelt und verfahren werden solle. Es haben sich also alle Unsere Staatsdiener, zu deren Dienst, Intumbenz es gehört, so wie sämmtliche Unsere Unterthanen, soviel sie es angeht, darnach pflichtschuldigst unterthänigst zu richten, und setzen, ordnen und befehlen Wir demnach Folgendes:

§. 1. Die Rekrutirungs-Kantons werden nach den drei Haupt-Landes-Provinzen, nämlich dem Fürstenthum Starkenburg, dem Oberfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Westphalen eingetheilt. Zu dem Kanton Starkenburg sollen alle auf der linken Main-Seite gelegene alte und neue Lande, und die auf der rechten Seite des Main's gelegenen Theile des Ober-Amtes Steinheim, sammt den Appertinenzien der ehemaligen Abtei Seligenstadt gehören; zu dem Kanton Hessen alle auf dem rechten Main-Ufer gelegene Lande, ausschließlich der auf der rechten Mainseite gelegenen Theile des Ober-Amtes Steinheim und der ehemaligen Abtei Seligenstadt, sodann der Hessischen Ämter Voehl, Biedenlopf und Wattenberg; zu dem Kanton Westphalen, das ganze Herzogthum mit gedachten Hessischen Ämtern: Voehl, Biedenlopf und Wattenberg.

§. 2. Aus dem Kanton Starkenburg rekrutirt sich die Leib-Brigade und die Reserve-Brigade Starkenburg; aus dem Kanton Hessen die Brigade Landgraf und die Reserve-Brigade Hessen; aus dem Kanton Westphalen, die Brigade Erbprinz und die Reserve-Brigade Westphalen.

§. 3. Aus allen drei Kantons zusammen wird das Regiment Chevauxlegers und das Artillerie-Korps rekrutirt.

§. 4. Die Ergänzung des Land-Dräger-Korps geschieht durch Freiwillige, nämlich durch einzige Söhne, Söhne erimirteter oder nicht obligater Diener und Unterthanen, sodann qualifizirter Exkapitulanten, wobei jedoch zur Regel festgesetzt wird, daß von den hierzu sich darbietenden Subjekten die Exkapitulanten des Regiments Chevauxlegers, und von diesen Unteroffiziers vor Gemeinen, den Vorzug haben sollen.

§. 5. Die Kantons-Musterung und Ausnahme soll Anfang jeden Jahres, oder noch früher geschehen, so, daß bis zum 1. März das ganze Geschäft, mit der Oberrevisoren des Kriegs-Kollegii, beendigt ist.

§. 6. Den Kommandeurs der Linien-Brigaden wird die Haupt-Rekrutirungs-Bewaltung ihres Bezirkes übertragen. Sie führen zu dem Ende die Hauptmusterungs-Liste ihrer Kantons, und besorgen alle auf das Rekrutenwesen sich beziehende Geschäfte, jedoch im Einverständnisse der einschläglichen Amts-Civil-Behörden und unter Ober-Aufsicht des Kriegs-Kollegii.

§. 7. Von ihnen empfangen daher das Regiment Chevauxlegers, das Artillerie-Korps und die Reserve-Brigaden, so wie im Nothfalle auch das Land-Dräger-Korps, ihre Rekruten-Bedürfnisse. Erstere, das Regiment Chevauxlegers und Artillerie-Korps, jedoch in dem Maße, daß bei den jährlichen Musterungen und Ausnahmen beiden vor allen andern die Wahl und Bezeichnung der Individuen, die ihnen nöthig und wie sie, nach den hier nachfolgenden Bestimmungen, qualificirt sind, zusehen soll.

§. 8. Zum Linien- und Reserve-Dienst sollen keine Purtschen unter 17 Jahren und keine über 25 Jahren, keine eheliche einzige Söhne, deren Eltern noch leben, und keine einzig erwachsene Söhne begüterter Eltern, so lange die jüngeren nicht einigermaßen herangewachsen sind, gezogen werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn sich Purtsche unter oder über dem Alter, einzige und andere nicht obligate Söhne, freiwillig zum Dienste melden, fern solche, welche wegen Unvermögen bis zu ihrer Ausnahme zu Haus nicht subsistiren können, oder welche sich mit ihren Eltern und Verwandten nicht vertragen, oder welche wegen begangener geringer Vergehungen eine Korrektion verdienen, und von welchen zu befürchten ist, daß sie sich, um der Bestrafung zu entgehen, aus dem Lande entfernen werden.

Für einzige Söhne werden übrigens noch diejenigen einzigen Söhne einer Ehe gehalten, welche Halb-Brüder haben und auf welche ein separates Gut, woran den Halb-Brüdern kein Antheil zusteht, vererbt ist, wie nicht weniger solche elternlose einzige Söhne, welche bereits mit liegenden Gütern beerbt sind, so wie auch endlich ein Sohn, dessen Eltern todt sind, und der durch sein Ge-

werbe seine unerzogenen Geschwister ernähren kann, für einen Familien-Vater geachtet werden soll.

§. 9. Zum Dienste der Linien-Bataillons werden nur Pürsche, welche den fünften Zoll erreicht haben; zu den Füselier-Bataillons keine, welche unter vier Zoll groß sind; zu dem Regiment Chevauxlegers keine unter vier und keine über acht Zoll, und zu dem Artillerie-Korps Pürsche, welche fünf Zoll und drüber groß sind, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß nur der dritte Theil des Korps aus Leuten von neun bis zehn Zoll bestehen soll, genommen. Die Pürsche von ein bis vier Zoll sind den Reserve-Brigaden zuzutheilen.

§. 10. Was insbesondere die Qualifikation der Rekruten zum Chevauxlegers-Dienste betrifft; so sollen dieselben wohlgebildete, möglichst junge, und an den Umgang mit Pferden gewöhnte Pürschen seyn. Jeder derselben soll wenigstens 500 fl. im Vermögen besitzen, und es sollen davon sogleich bei dem Eintritte 150 fl. dergestalt verantwärtet oder verhypothecirt werden, daß, wenn der Pürsche allensfalls desertiren, in der Folge sich aber wieder restituiren und darauf zur Infanterie abgegeben werden wird, diese Kautio, außer der verwirkten körperlichen Bestrafung, zu konfisciren und zur Kriegs-Kasse einzuziehen ist. — Zum Dienste des Artillerie-Korps sollen solche Pürschen gewählt werden, welche etwas rechnen und schreiben können, und allensfalls ein Handwerk, welches auf diesen Dienst Bezug hat, erlernt haben, die dabei von dauerhaftem und starkem Körperbau sind.

§. 11. Den Linien-Brigaden soll nachgelassen seyn, daß sie bei den jährlichen Musterungen der Reserve-Brigaden diejenigen dabei befindlichen Leute, welche die Qualifikation und das vorgeschriebene Maaß erreicht haben, gegen Ersatz anderer Leute aus den Kantonen, an sich zu ziehen. Den solchergestalt ausgezogen werdenden Pürschen soll aber ihre Reserve-Dienstzeit, auf die Kapitulation des Linien-Dienstes, in Zurechnung gut gethan werden.

§. 12. Die Kapitulationszeit wird ohne Unterschied des Dienstes auf zehn volle — durch Desertion oder wegen begangener Verbrechen durch Urtheil und Recht nicht unterbrochener — Jahre bestimmt. Desertion verwirkt,

ohne die übrigen gesetzlichen Strafen, ohne weiteres die Zurechnung der bereits gedienten Kapitulations-Jahre.

§. 13. Außer den, in den Händen der Linien-Brigaden-Kommandeurs befindlichen, Haupt-Kantonen-Muster-Listen führen die Civil-Beamten jedes Kanton-Amtes die Spezial-Muster-Liste ihres Bezirkes. Das Kriegs-Kollegium, dem die Ober-Inspektion und Revision des ganzen Rekrutenwesens zusteht, ohne dessen jedesmalige Genehmigung nichts geschehen darf, führt die General-Muster-Liste aller Kantonen. Die Aufnahme, Form und Einrichtung, wie auch die Art und Weise der Fortführung dieser Listen, ist unten in §. 19. vorgeschrieben. In Beziehung auf die Fortführung wird jedoch vorläufig bemerkt, daß sämmtlich gedachte Behörden in ihren Listen alle, im Laufe des Jahres sich ergebende Ab- und Zugänge gehörig zu wahren haben, dergestalt, daß zu jeder Zeit, besonders aber von den Linien-Brigaden-Kommandeurs zur Rekrutzeit vollständige Extrakte über den kompletten und effektiven Bestand der vorhandenen Kantonisten Uns vorgelegt werden können.

§. 14. In Ansehung der Verfahrenskart bei den jährlichen Kantonen-Musterungen und Rekruten-Aushebungen, wird verordnet:

1. Der Linien-Brigade-Kommandeur hat zu Ende des Jahres von den Kommandeurs des Regiments Chevauxlegers und des Artillerie-Korps, so wie von den Kommandeurs der Reserve-Brigaden, Listen über das für das künftige Jahr ihnen erforderliche Rekruten-Bedürfnis einzuziehen, sofort im Januar jeden Jahres, oder auch noch früher, Lage zu bestimmen, an welchen die Ausnahme in seinem Kanton vorgenommen werden soll.
2. Er ernennet qualifizierte Offiziers, welche er, nebst einem Ober-Chirurg, oder im höchsten Nothfall einem Unter-Chirurg, in die einzelnen Kantonen-Aemter detachirt, und gibt den einschlägigen Civil-Ober-Beamten davon Nachricht. Diesem Offizier ist ein, im Schreiben wohl erfahrner, Unter-Offizier beizugeben.
3. Es haben alsdann die Beamten dafür zu sorgen, daß sämmtliche Kantonisten vom 17. bis zum 25. Jahre erscheinen, so wie sie selbst, nebst den Marsch-Kommissarien, Amts-Sekretarien und den Orts-Schultheißen, an den zur Musterung bestimmten Ort und zur festgesetzten Zeit eintreffen.

4. Die kommandirten Offiziers haben sofort, nach Anleitung der Kantons-Listen, alle erschienenen Leute, unter Beziehung des Chirurgen, in Rücksicht ihrer Diensttauglichkeit, genau zu mustern, von den Beamten über Vermögens-, häusliche und Familien-Verhältnisse, sorgfältige Erkundigung einzuziehen, und sie sodann nebst den sich allenfalls freiwillig gemeldet habenden Purschen, in ein eigenes, nach dem Formular unter Ziffer I. eingerichtetes, von den Amts-Sekretarien zu führendes, Protokoll, zu verzeichnen. Dieses Protokoll ist am Schlusse, sowohl von den Militair-Kommissarien als auch von den Civil-Beamten, durch ihre Unterschriften zu verifiziren.
5. Diejenigen Purschen, welche nach vollbrachter Musterung zum Dienste, es sey nun zum Linien, oder Reserve-Kriegs-Dienste, tauglich und abkömmlich befunden worden sind, sollen sodann mit einem förmlichen Engagier-Paß, nach dem Formular unter Ziffer II., versehen werden.
6. Derjenige Theil der Kantonisten, welcher, wegen besondern absoluten Untauglichkeit, nicht qualificirt erachtet worden, ist ohne Weiteres sogleich zu entlassen, und kommt nicht weiter zur Konscription. Das Musterungs-Protokoll muß aber darüber specielle, deutliche und bestimmte, von allen Zweideutigkeiten entfernte Zeugnisse des Chirurgen, dessen Verantwortlichkeit dieser Gegenstand allein obliegt, und dessen hierunter begangen werdende geflüentliche Fehler und Attestationen, mit Kassation, Zeugnisse aus Nachlässigkeit und Ungehorsamkeit aber, mit andern empfindlichen Strafen geahndet werden sollen, enthalten.
7. Pursche, welche wegen der, von den Beamten, unter ihrer alleinigen Responsabilität, attestirten Nichtabkömmlichkeit von Haus, jetzt noch nicht, wohl auch in der Folge nicht genommen werden können, sind zwar gleichfalls zu entlassen: sie sollen aber nichts desto weniger bei der nächsten Musterung, und so lange, bis sie das 25te Jahr zurückgelegt haben, und nicht allenfalls inzwischen dispensirt worden sind, wieder vorgeführt, und nach den vorliegenden Umständen, über sie verfügt werden.
8. Was diejenigen Purschen betrifft, welche wegen erman gelndem Maße, noch zur Zeit zum Dienste unter das Gewehr nicht genommen werden können; so sollen die-

selben, insofern sie alle übrige, zum Kriegsdienste erforderliche Eigenschaften, insbesondere Kenntniß des Umgangs mit dem Fahrweesen haben, zum Militair-Knechts-Dienste bestimmt, und als solche engagirt werden. Und wenn gleich in Friedenszeiten ihr Dienst selten, oder gar nicht gebraucht wird; so soll doch vom Tage des Engagements an, ihre Kapitulation zu laufen anfangen. Es werden ihnen, nach der Revision des Kriegs-Collegii, von den Brigade-Kommandeurs Engagier-Pässe und Kapitulations-Scheine, nach dem Formular unter Ziffer III, ertheilt werden. Sie müssen bei den jährlichen Kantons-Musterungen, immer mit erscheinen, um beurtheilen zu können, in wie ferne sie inzwischen zum wirklichen Kriegsdienste qualificirt worden sind, oder nicht. Sie sind inzwischen, in Rücksicht ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten, als Militair-Personen zu behandeln, und stehen unter der Jurisdiction der Brigade-Gerichte, insoferne nicht ein oder der andere, bestimmt dem Regimente Chevaurlegers oder Artillerie-Corps, zugetheilt wird.

9. Diejenigen Purschen, welche entweder wegen Krankheit, welche vom Ortsvorstand bescheinigt werden muß, oder aus Ungehorsam, oder wegen legitimirter Abwesenheit von Haus, bei der Musterung nicht erschienen sind, müssen besonders konsignirt, und sollen, in dem Stand-Quartier des Brigade-Kommandeurs, nachgemustert werden. Es haben in dieser Beziehung die Beamten dafür zu haften, daß Erstere und Letztere, nach ihrer Genesung oder Rückkehr ins Amt, sogleich führt, die Ungehorsamen aber, auf ihre Kosten, arretirt und eingeliefert werden; und wenn selbige nichts im Vermögen haben; so sind die Kosten aus den Cent-Kassen zu bezahlen. Ist der Ungehorsam beharrlich, und können dergleichen Purschen zwischen zweien Rekrutierungs-Perioden nicht aufgegriffen werden; so ist davon dem Kriegs-Collegio die Meldung zu machen, damit deren Vermögen mit Arrest belegt, und nach Verlauf des höchsten Konscriptions-Alters von 25 Jahren, konfiscirt und eingezogen werden kann. Es versteht sich dabei von selbst, daß solche ungehorsame Purschen, wenn sie vor Ablauf ihres 25ten Jahres, es seie nun freiwillig oder durch Einlieferung, zur Kantons-Brigade kommen, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit oder Un-

tauglichkeit, ihre Entbehrlichkeit oder Nichtentbehrlichkeit, ihre Annahme oder Nichtannahme zum Dienste, die militairische Strafe der einfachen Desertion verursacht haben.

10. Wenn die Musterung im ganzen Kanton vollzogen ist; so sollen sämtliche, zum wirklichen Kriegs-Dienste bestimmte Bursche, auf einen Tag eingezogen, und dem Kommandeurs des Regiments Chevaurlegers und des Artillerie-Korps, eintretenden Falls auch dem des Land- Dragoner-Korps, oder denjenigen Offiziers, welche dieselbe dazu bevollmächtigt haben, vorgestellt, und zugleich denselben die Musterungs-Protokolle vorgelegt werden, damit sie im Stande sind, ihr Kompletirungs-Bedürfniß, nach den, unterm §. 10 erteilten Qualifikations-Beschreibungen, daraus auszuwählen. Diesem vorgängig müssen sofort
11. Die Linien-Brigade-Kommandeurs, Duplikate sämtlicher Musterungs-Protokolle, mit Angabe des Rekruten-Erfordernisses sowohl für die Linien- und Reserve-Brigaden, als auch des, von den Kommandeurs ihnen bekannt gemacht wordenen Bedarfs des Regiments Chevaurlegers, und des Artillerie-Korps für das laufende Jahr, und der Bemerkung, welche Bursche letztere zu Rekruten gewählt haben, an das Kriegs-Kollegium zur Revision einschicken, und es ist vor dessen specieller Genehmigung, keiner der konfirmirten Kantonsisten, als Rekrute in Zugang zu bringen und einzuziehen.
12. Ist die Kriegs-Kollegialische Konfirmation erfolgt; so erhalten das Regiment Chevaurlegers und das Artillerie-Korps, durch die Linien-Brigaden-Kommandeurs, die Listen der ihnen zugetheilten Mannschaft zur Disposition, Zuführung und Einrangirung, und gleichgestalt sind den Kommandeurs der Reserve-Brigaden die Liste der dazu bestimmten Leute, zuzustellen.
13. Den Brigade-Kommandeurs bleibt alsdann die Eintheilung der Rekruten in die Bataillons, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift unter dem §. 9, den Regiments-Bataillons- und Korps-Kommandeurs aber, die Eintheilung derselben in die Eskadrons und Kompagnien, lediglich überlassen. Es ist jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, daß, soviel möglich, Brüder und Verwandte, zu einer und derselben Eskadron oder Kompagnie genommen werden. Die Reserve-Brigade-Kommandeurs haben übrigen, soviel Starzenburg und

Hessen betrifft, sich bei der Rekruten-Austheilung nach der Vorschrift vom 21. Juni vorigen Jahrs, wornach die Bezirke der Bataillons- und Kompagnie-Kantons bereits bestimmt sind, Westphalen aber, nach der ihm noch besonders bekannt gemacht werdenden Abtheilung, genau zu achten.

14. Sollte die vorhandene Rekrutenzahl, das augenblickliche Kompletirungs-Bedürfniß übersteigen; so haben die Brigade-, Regiments- und Korps-Kommandeurs zu beobachten, daß bei der ersten Einziehung, die Ältesten zuerst genommen, die Jüngeren aber für die folgenden Jahre zurückbehalten werden.
15. In Ansehung der, zu den jährlichen Lokal-Musterungen, in die einzelnen Kantons-Bezirke, zu detachirenden Offiziers und Chirurgen, soll genau darauf gesehen werden, daß die Brigade-Kommandeurs einen und denselben Offizier und Chirurgus, nicht zwei Jahre hintereinander in ein und dasselbe Amt oder Bezirk schicken. Es ist damit dergestalt abzuwechseln, daß längstens im dritten Jahre, die Kommissarien des ersten Jahres wieder dahin kommen.
16. Was die Diäten und Transportkosten der Rekrutirungs-Kommissarien betrifft; so werden solche den Militair-Kommissarien, nach dem Reglement, aus den Brigade-Kassen, die der Civil-Kommissarien aber, aus den Amts- oder Cent-Kassen bezahlt.
- §. 15. Der Ersatz der, im Laufe eines Jahres abgehenden Mannschaft, soll zwar, nach dem Defonomie-Reglement, Tit. 11. Nr. 12, eher nicht, als den 1. März des folgenden Jahres geschehen: indessen wird hiermit nachgelassen, daß wenn sich zwischen den Rekrutirungs-Perioden, solche freiwillige Bursche, wie unter dem §. 8 bemerkt sind, zum Dienste anmelben, dieselben an manquirende Stellen einrangirt werden können. Es soll jedoch darüber jedesmahls zuvor die specielle Genehmigung des Kriegs-Kollegii, eingeholt werden.
- §. 16. Die seither üblich gewesene Einstellung eines erimirtten, oder nicht obligaten, oder erkapitulantischn Burschen für einen, im Dienste stehenden Mann, bleibt nach der, unterm 6ten April 1802 erlassenen Verordnung, bis auf weitere Verfügung zwar bestehen: es soll dieselbe aber auf den Reserve-Brigade-Dienst, nicht ausgedehnt,

und genau darauf gesehen werden, daß hierunter der Kompletirung des Land-Drägoner-Korps kein Abbruch geschehe.

§. 17. In Ansehung der Rekrutirung der Lamboours, Pfeifers und Halbmondbläsers, wird um deswillen nichts besonders verordnet, sondern dieselbe den Kommandeurs ohne Weiters überlassen, weil sich zu diesem Dienste häufig genug Soldaten und andere, nicht oblige Bursche anbieten. Im Falle des Mangels daran, sind aber die nöthigen Subjekte aus den Kantonen, voll solchen entbehrlichen Subjekten, und zwar unter 17 Jahren, zu nehmen, welche das, zum Soldaten-Dienste erforderliche Maas noch nicht haben, und sich zu diesen Diensten schicken.

§. 18. Damit das Militär-Musik-Depot, zur Nachsucht tüchtige Subjekte erhalte; so soll bei den jährlichen Musterungen auf solche Bursche, welche Fähigkeiten zeigen, und bereits einige Fortschritte in der Musik gemacht haben, welches auf dem Lande meistens der Fall bei Schullehrers- und Thurmleute-Söhnen ist, Rücksicht genommen werden, und sollen dieselben, ohne Ansehen des Alters, als solche in den Musterungs-Protokollen angesetzt, und sofort davon der Musik-Direktion Nachricht gegeben werden.

#### Was hiernächst

§. 19. Die Aufnahme, Einrichtung und Fortführung der Kanton-Muster-Listen (siehe §. 13) betrifft, so wird festgesetzt und bestimmt:

1. daß sogleich durch das ganze Land, nach den verschiedenen Kanton-Provinzen, Aemtern, Gerichten, Städten, Flecken und Dorfschaften, mit ihren Dependenz von Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern, durch die Beamten und Ortsvorstände vollständige Listen von allen eingewohnten, zum Kriegsdienste pflichtigen Dienern, Bürger, Gemeindefleuten und Beisassen, Familien und einzelnen Burschen, mit der größten Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtmäßigkeit, Ort für Ort, nach dem ihnen von dem Kriegs-Kollegio mitgetheilt werden den Formular, aufgestellt, und mit einem alphabetischen Lauf- und Zunamen-Register versehen werden sollen. Die Beamten und Ortsvorstände, durch deren Unterschriften die Listen verifizirt seyn müssen, bleiben für die Richtigkeit dieser Aufnahmen dergestalt tenent

und responsabel, daß jede erscheinende geflüchtliche Weglassung oder Verstellung, oder ein sonstiger Fehler oder Mangel von Erheblichkeit, nach Befinden mit Kassation oder namhafter Geld-, oder Leibes-, Strafe geahndet werden wird.

2. Es sollen diese Listen in dreifachen Exemplarien sauber und dabei geräumig geschrieben, damit die Ab- und Zugänge gehörig gewahrt und nachgetragen werden können, und damit sie einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren durch brauchbar bleiben, verfertigt werden. Das eine Exemplar behält der Civil-Ober-Beamte des Amtes oder Gerichts, das andere empfängt der Linien-Brigade-Kommandeur der Kantons-Provinz, das dritte wird dem Kriegs-Kollegio übergeben.
3. Bei der Aufnahme sind außer den, im Formular vorgeschriebenen übrigen Signifikationen, unter den geeigneten Rubriken, insbesondere alle diejenigen Burschen, welche bereits im Kriegs-Dienste, und wo? stehen, welche dispensirt und dimittirt, welche desertirt und ausgetreten sind, und welcher Vermögen bereits confiscirt, oder nur mit Arrest belegt ist, zu bemerken.
4. Die Fortführung dieser Listen muß dergestalt geschehen, daß die Beamten in ihren Exemplarien alle vorkommende Ab- und Zugänge in den Familien, es sei durch Sterbefälle, Abzug ganzer oder einzelner Familien-Mitglieder u., oder durch erhaltene Befreiung vom Kriegs-Dienste, oder durch neue Etablissements, Geburten u. s. w. von Jahr zu Jahr nachtragen; daß die Brigade-Kommandeurs die Dimissions-, Desertions- und Sterbefälle, sodann die Rekruten und Desertionsrevertenten, Zugänge, Heiraths- und Etablissementsfälle, die Fälle der Transferrung u. — zu welchem Ende das Regiment Chevaux-legers, das Artillerie- und Land-Drägoner-Korps, so wie die Reserve-Brigaden, in beständiger Relation mit ihnen seyn müssen — in ihren Exemplarien bemerken; und daß das Kriegs-Kollegium, außer der Kontrolle des Ganzen, welches durch die monatliche Standes-Tabellen und die eingehenden Militär- und Amts-Berichte geschieht, insbesondere die vorkommenden Dispensations-Fälle, notirt.
5. Es sollen die Beamten ihre bemerkten jährlichen Ab- und Zugänge den Brigade-Kommandeurs, und diese die übrigen den Beamten, zur wechselseitigen Berichtung und Kontrollirung ihrer Listen, und zwar wenig-

stens vier Wochen vor dem Rekruten-Musterungs-Termin, mittheilen, beide Behörden solche sofort, zu derselben Zeit, dem Kriegs-Kollegium, zur Vergleichung und Prüfung und allenfallsigen Komplettirung der General-Kantons-Liste, einreichen.

6. Zur Kantonsisten-Musterungs-Zeit müssen insbesondere die Zugänge im Maße derjenigen Kantonsisten, die nicht ausgenommen worden sind, und der Knechte in sämmtlichen Listen gehörigen Orts nachgetragen werden.

§. 20. Da durch die seither bestandene Rekrutirungs-Art durch das Depot-Kommando, in Ansehung der Kantons-, Provinzen Starkenburg und Hessen, so viele Rekruten im Vorrath sind und aufgebracht werden können, als zur diesjährigen Komplettirung der darauf angewiesenen Truppen, erforderlich seyn werden; so soll die hier verordnete Rekrutirungsweise, erst mit dem Jahre 1805 ihren Anfang nehmen. Im Laufe dieses Jahres sind sodann sogleich die, darauf sich beziehenden Präparativ-Bersetzungen, insbesondere die der Muster-Listen, Aufnahme, zu veranlassen und zu bewerkstelligen. Was aber die diesjährige Rekrutirung der Truppen im Kanton Westphalen betrifft; so wird der Kommandeur der Brigade Erörpring solche, nach der Lage der Umstände, jedoch so viel thunlich, mit Beobachtung der hier festgesetzten Grundsätze und Vorschriften, unter Assistenz der Landes-Civil-Behörden, besorgen.

§. 21. Zur Dispensation von der schuldigen Kriegs-Dienst-Leistung sind eigentlich keine Pürschen, als nur einzige Söhne lebender Eltern; elternlose, mit liegenden Gütern aber beerbte einzige Söhne; einzige Söhne einer Ehe, auf die ein separates Gut, ohne Theilnehmung ihrer Halb-Brüder vererbt ist; einzig erwachsene Söhne starb begüterter Eltern, sodann diejenigen, welche wegen Gebrechen, Schwächlichkeit und kleinem Maße, zu keiner Art von Dienst tauglich erkannt worden sind, und endlich diejenigen, welche das Conscriptions-Alter von 25 Jahren überschritten haben, qualificirt.

§. 22. Uebrigens wird in Ansehung der älteren Verordnungen, wornach kein junger Pürsche, er sey über oder unter dem Conscriptions-Alter, ohne spezielle Kriegs-Kollegialische Erlaubniß, bei Vermögens-Konfiskations-Strafe, das Land verlassen darf, es lediglich hierbei belassen, jedoch noch hinzugefügt, daß Pürschen unter 25

Jahren, denen eine solche Erlaubniß ertheilt werden wird, welches insbesondere bei der Verwanderung erlernter Handwerker der Fall ist, sich zuvor mit dem erhaltenen Erlaubnißscheine bei dem einschlägigen Brigade-Kommandeur und Aemte melden, und von denselben diese Scheine vordiren lassen sollen, und daß eine solche Erlaubniß nur auf eine bestimmte, bei Verwirrung des Vermögens genau einzuhaltende Zeit zu ertheilen, auch dieses jedesmal in allen Listen zu bemerken ist.

§. 23. Schließlich erinnern Wir, daß Wir von allen Unsern Militair- und Civil-Dienern, welche ihr Dienst und Amt zur Behandlung und Ausföhrung dieser Einrichtung, wovon ein großer Theil der Staats- und Untertanen-Wohlfahrt abhängt, verbindet, die strengste Unpartheillichkeit, Gewissenhaftigkeit und Akkuratess erwarten; daß Wir jede Verfälschung und Bedrückung, die wider besseres Wissen und Gewissen, entweder selbst begangen, oder wesentlich Andern zugelassen und nachgesehen wird, jede Art von Bestechung, so wie überhaupt jeden vorsätzlichen Fehler, grobe Nachlässigkeit, Versehen und Ungeschicklichkeit, mit Kassation und andern empfindlichen Strafen unnachsichtlich ahnden werden; und daß endlich alle und jede Unserer Staats-Diener und Behörden, zu deren Wissenschaft Unordnungen, Fehler und Vergehungen gegen diese Unsere Verordnung kommen werden, verpflichtet seyn sollen, davon sogleich die Anzeige zu thun.

§. 24. Endlich soll gegenwärtiges Reglement, damit kein Inhalt Jedermann hiinlänglich bekannt wird, durch den Druck publicirt werden. Auch verordnen Wir, daß ein Auszug daraus, soviel in Beziehung hierauf die Pflichten der Untertanen und unteren Staats-Behörden betrifft, jetzt gleich, sofort alljährlich wenigstens einmal, von den Kanzeln verlesen und erklärt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beidgedruckten Landgräflichen Geheimen Siegels.

## Formular Nr. 1.

Musterungs-Protokoll  
der Stadt N. N., Amts N. N., mit deren Dependenz,  
vom Jahre 180—.

Nr. der Musterungs- Liste.	Namen der Eltern.	Namen der Purschen.	Alter				Bemerkun- gen.	
			Jahr	Fuß	Zoll	Strich		
5	Johann Wilhelm Döpp.	Johann Kraft.	22	5	5	1	600	Hat einen dispensirten Bruder, ist tauglich und entbehrlich. Engagirt.
17	Georg Konrad Silian.	1. Alex- ander.	23	4	—	2	300	Wegen Man- gel an Gehör untauglich. vide Attestat Nr. 1.
		2. David.	19	5	3	1	300	Tauglich und entbehrlich. Engagirt.
		3. Albert.	18	5	—	1	300	Noch zur Zeit dem Vater unentbehrlich.
26	Johann Jakob Kembach.	1. Kas- par.	20	5	1	—	150	Beide taug- lich, ersterer aber dem Vater unent- behrlich.
		2. Georg.	18	5	3	2	150	Letzterer engagirt.
ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	

Gesehen zu N. N., den ten 180

Unterschrift des Musterungs-  
Offiziers.

Unterschrift der Civil-Beam-  
ten und Kommissarien.

## Formular Nr. 2.

## Engagier-Paß.

Nachdem Vorzeiger dieses, Namens N. N., Sohn von  
N. N., gebürtig von N., Amts N., alt — Jahre;  
groß — Fuß — Zoll — Strich, zum Landgräflich-Hessi-  
schen Kriegs-Dienste enrullirt worden ist; so wird dem-  
selben gegenwärtiger Engagier-Paß ertheilt, und er be-  
deutet, daß er sich, ohne erhaltende Erlaubniß, von Haus  
nicht entfernen, und stets bereit seyn solle, auf die ihm  
zugehende Ordre, bei dem Regimente, Bataillon oder  
Korps, dem er zugetheilt werden wird, zu stellen.

Gegeben zu N. den — ten N. 180

Unterschrift des zur Musterung kommandirten  
Offiziers.

## Formular Nr. 3.

## Engagier-Paß.

Nachdem der Sohn des N. N., von N., Amts N., Na-  
mens N. N., alt — Jahre; groß — Fuß — Zoll —  
Strich, zum Militair-Knechte im Landgräflich-Hessischen  
Dienste, auf zehnjährige Kapitulation, unterm — ten  
N. 180 — enrullirt worden ist; so wird demselben ge-  
genwärtiger Engagier-Paß und Kapitulationschein er-  
theilt, und er bedeutet, daß er sich ohne erhaltende Er-  
laubniß, aus seiner Heimath nicht entfernen, sondern  
stets bereit seyn solle, sich auf die ihm zugehende Ordre  
zu stellen.

Gegeben Darmstadt  
Gießen  
Arnsberg } den — ten N. 180—

(L. S.)

Unterschrift des Linien-Brigade-Kom-  
mandeurs.

76. Darmstadt den 1. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung wegen des neu eingerichteten am 14. d. M. beginnenden, zweimal wöchentlichen Landes-Briefpost-Coursets zwischen Darmstadt und Arnberg.

Bemerk. Durch eine zu Darmstadt am 28. April 1804, zwischen fürstlich hessischen und Thurn- und Taxischen Commissarien geschlossenen Convention, über das an den Reichs-Erb-General-Obrist-Postmeister, zufolge des Reichs-Deputations-Recesses, übertragene Postwesen in den demselben landgräflich-hessischen Landen, ist u. A. auch wegen des oben bezeichneten Landes-Briefpost-Coursets versorglich bestimmt worden.

77. Arnberg den 21. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Alle auf Militair-Sachen und ins Besondere auf das Rekrutirungs-Wesen sich beziehende Gesuche u. müssen an das landesherrliche Kriegs-Kolleg zu Darmstadt, wohin sie gehören, und nicht an die oben bezeichnete Behörde gerichtet werden.

78. Arnberg den 25. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der durch bewaffnete Räuberbanden im Herzogth. Westphalen gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die in den ältern kurfürstlichen Edikten (soak. Nr. 643 und ad Nr. 948 u. 1049 der 1ten Abth. d. S.) bereits enthaltenen Vorschriften gegen Paß- und Bettel-Juden, Diebesgefnel, Bagabunden und Bettler, so wie wegen Errichtung von Laged- und Nachtwachen und öfterer Visitation der Schenken, Wirthshäuser und einzeln gelegenen Hölse, Mühlen und Häuser erneuert, ferner die strenge Handhabung der Paß-Polizei nach Maßgabe der am 3. Mai 1803 (Nr. 41. d. S.) darüber erlassenen Bestimmungen befohlen, und ausserdem den sämmtlichen Be-

zirks- und Lokal-Beamten, die ihnen, auch von Amtswegen, obliegenden Einschreitungen und Verfügungen bei einretenden Verabungen und Diebstählen, oder bei Verhaftungen von Dieben und Bagabunden überhaupt, oder bei Aufgreifungen derselben gelegentlich der, mittelst Aufbietung der Unterthanen, zu veranstaltenden Landes-Visitationen ausführlich bezeichnet. Für die strenge Ausführung dieser Maßregeln sind die Behörden persönlich verhaftet und sollen auch, nach der ausdrücklichen Bestimmung des kurfürstl. Edictes vom 12. Mai 1792, (ad Nr. 948 d. 1ten Abth. d. S.) zu dem Ersatz des durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schadens ohne alle Rücksicht angehalten werden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Landesbehörde hat am obigen Tage auch eine, mit den ausländischen angrenzenden Regierungen concertirte, allgemeine Landes-Visitation angeordnet und den Bezirks- und Lokal-Behörden die pünktliche Anwendung der vorbemerkten Vorschriften befohlen; sodann auch unterm 10. April und 23. October 1804 letztere für die Ausführung der vorgeschriebenen, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthigen Vorkehrungen, — namentlich für Anordnung mehrerer besonderen Aufseher bei Laged, nach Verhältniß der Größe der Gemeinde und des Distriktes — persönlich verantwortlich gemacht. An die genaue Erfüllung der obigen Vorschriften sind die Behörden, mit besondrer Einschärfung ihrer Verantwortlichkeit bei stattfindender Nachlässigkeit, von Zeit zu Zeit erinnet worden.

79. Arnberg den 25. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Lokalbehörden sollen den ohne Regierungs-Erlaubniß betrossen werdenden fremden Colporteur, welche Kochrecepte, Arznei- u. a. dergleichen Bücher, so wie auch Liedersammlungen feil bieten und verkaufen, das Hausiren nicht gestatten, und müssen sie dergleichen bei ihnen gefundene Druck-Schriften, — welche einen höchst-nachtheiligen Einfluß nicht nur auf Volksbildung und Moralität, sondern auch auf Gesundheit und Wohlstand der

Einwohner haben können —, confisciren und darüber an die k. Regierung berichten.

**Bemerk.** Die Großherzogl. Regierung zu Arnberg hat am 29. Mai 1810 mittelst eines General-Rescriptes an sämtliche Beamten, und unter Bezugnahme auf die westphälische Polizei-Ordnung de 1723 Tit. 10, auf die obige Verordnung und auf das Gewerbesteuer-Edikt vom 24. Juni 1808, das Feilbieten von Büchern und Liedern auf Jahrmärkten, an Prozessions-Tagen und bei andern Gelegenheiten, nur den im Herzogth. Westphalen ansässigen und Gewerbesteuer entrichtenden Buchbindern gestattet, den beschlagnahmten Buchhandel wiederholt, und auch den Buchbindern den Verkauf von Druckschriften bei Confiscationsstrafe verboten, welche auf Volksbildung, Moralität, Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Bürger einen nachtheiligen Einfluß haben. — Außerdem hat dieselbe Behörde gleichzeitig eine Anzahl nützlicher, Erbauung und Volksbelehrung befördernde, Druckschriften bezeichnet und den Buchbindern zur Anschaffung empfohlen, dagegen aber auch mehrere Bücher, Lieder und Schriften angezeigt, welche von Lehrern ferner nicht mehr angeschafft, verkauft oder verliehen werden dürfen.

80. Arnberg den 25. Februar 1804.

K. M. S. D. Regierung.

Die landesherrlichen und unterherrlichen Bezirks- u. Lokal-Beamten müssen jedesmal, so oft ein frischer Schnee fällt, und spätestens des andern Morgens, durch Bahnschlitten oder Ausschaulen, die Landstraßen offen halten lassen, und hierzu die pflichtigen Unterthanen nachdrücklich anhalten.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat am 13. December 1804 und 29. Januar 1814 die päpstliche Erfüllung der obigen Vorschrift befohlen.

81. Arnberg den 28. Februar 1804.

K. M. S. D. Regierung.

Zur Verhütung von Verwechslungen der zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche, oft zugleich verordnet werdenden Arzneien, werden die Apotheker verpflichtet, die Ersteren mit weißem, die Letztern mit blauem Papiere zu signiren und bei heroischen Arzneimitteln, als: Opium Sublimat u. dergl., die Signatur mit einem willkürlichen Zeichen zu versehen.

Die Ärzte werden erinnert, ihre Patienten und die Krankenwärter auf diese Verschiedenheit der Signatur aufmerksam zu machen, die Gabe von starkwirkenden Arzneien auf den Recepten mit Buchstaben und einem warnenden Zusatze, z. B.: „alle Stunden achtzig Tropfen und nicht mehr“ — auszudrücken, auch sich die Köffel u. Schaalen, woraus die Arznei genommen werden soll, zur möglichst genauen Bestimmung der Gabe, in der Krankenkarte vorzeigen zu lassen.

82. Arnberg den 5. März 1804.

K. M. S. D. Rent-Kammer.

Behufs des Fortganges der bei den landesherrlichen Gerichten befangenen Kameral-Streitigkeiten, müssen die daselbst von dem Kammer-Advokaten in Betrieb gesetzten Sachen, auf dessen Verlangen, von den Beamten von Amtswegen, ohne Bestellung eines besondern Mandatars, besorgt, und die erforderlichen Communicationen an den Kammer-Advokaten mittelst verschlossener Schreiben bewirkt werden.

83. Arnberg den 6. März 1804.

K. M. S. D. Regierung.

Ueber alle, in den landesherrlichen und unterherrlichen Jurisdiktions-Bezirken vorhandene, von Ortshaupten und Hufen abgesondert gelegene, einzelne Wohnungen oder Hütten sollen die Beamten ein genaues Verzeichniß, — mit Angabe der Entfernung von den nächsten Ortshaupten und der Eigenthümer, sodann unter Anzeigung des die

Wohnungen umschließenden Bezirks und des Zweckes, wozu und seit wann sie erbaut sind, ferner ob dies mit landesherrlicher Bewilligung geschehen sei, welche Bewohner sie haben und wie diese sich ernähren und aufführen —, einsenden; und zugleich gutachtlich berichten: ob diese Wohnungen ferner zu dulden seien oder nicht, auch in letzterem Falle vorschlagen, in welche Orte die zu renovirenden Wohnungen am schicklichsten, nach den Lokalverhältnissen und den Umständen der Bewohner, zu translociren seien.

84. Arnberg den 9. März 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

In den landesherrlichen Jagd-Distrikten in dem Oberforstbezirk des Herzogthums Westphalen darf Niemand, wer es auch sey, ohne besondere Berechtigung, die Schnepfen-Jagd ausüben; die Contravenienten sollen mit dem Verlust des Gewehrs und 10 Gldg. Strafe belegt werden.

85. Arnberg den 10. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämtlichen Polizei-Behörden werden angewiesen, in ihren Distrikten die Wege nach den Vorschriften des kurfürstlichen Ediktes vom 14. Jan. 1769 (conf. Nr. 642 d. 1. Abth. d. S.) mit dem Beginn des Frühjahrs ausbessern und künftig in ordnungsmäßigem Stande erhalten zu lassen; wobei sie, für den Fall einer unerwarteten Widersetzlichkeit von Seiten ihrer Untergebenen, mit allem Nachdruck unterstützt, dagegen aber auch künftig die nicht ordnungsmäßig unterhaltenen Wege auf eigene Kosten der betreffenden Polizei-Behörden in gehörigen Stand gesetzt werden sollen.

86. Arnberg den 20. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nachträglich zur Verordnung vom 1. August 1803 (Nr. 53 d. S.) wird näher bestimmt, daß künftig denje-

nigen Wundärzten, welche sich nicht über den ganzen wesentlichen Inhalt der Chirurgie, sondern nur in einigen Theilen derselben, oder über die geringern chirurgischen Verrichtungen haben prüfen lassen, die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie, unter irgend einer Distinktion, nicht mehr gestattet werden soll.

87. Arnberg den 21. März 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle von den Beamten und Magistraten künftig erstattet werdende Berichte müssen von den berichtenden Beamten und resp. von dem ersten Bürgermeister nebst dem Secretaire eigenhändig unterzeichnet werden, und soll jede fernere Unterlassung dieser Vorschrift mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.

88. Arnberg den 22. März 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Die bestehenden landesherrlichen Verordnungen:

1. Wegen Hegung der Auerhanen vom 17. Jan. 1755 (Nr. 544 d. 1. Abth. d. S.)
  2. Wegen der Jagdzeit vom 3. Juli 1765 u. 18. Jan. 1792 (Nr. 607 u. 944 ibid.)
  3. Wegen der Ziegenhude in Waldungen vom 23. Dezbr. 1766 (Nr. 620 ibid.)
  4. Wegen Knäppelung der Hunde vom 23. Septbr. 1738. (ad Nr. 226 ibid.)
  5. Wegen der Waldbrände vom 28. Juni 1803 (Nr. 48 d. S.) und
  6. wegen der Viehhude in Waldungen vom 4. April 1803 (Nr. 31 d. S.),
- werden erneuert und deren strenge Handhabung den Forst-Beamten zur Pflicht gemacht.

89. Arnberg den 23. März 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Zur Beseitigung der von der verleiteten Judenschaft im Herzogthum Westphalen (auf ihrem jüngst zu Drilon gehaltenen Landtage) erhobenen Beschwerde: daß sie von den Gemeinden, worin sie verleitet sind, mit allerhand Lasten und Abgaben gedrückt würden, wird es allen Magistraten und Ortsvorstehern bei scharfer Strafe verboten, die mit landesherrlichem Geleit versehenen Juden, gegen Inhalt des Ediktes vom 26. Aug. 1747 (Nr. 505 d. 1. Abth. d. S.) mit Eingangs- oder Reception-, Geld-, Erlegung-, oder mit Erhöhung der von Alters her bestanden, und durch gültige Verträge einmal festgesetzten Abgaben und Lasten zu beschweren. Die landesherrlichen Beamten werden angewiesen, auf die Erfüllung der obigen Vorschrift zu wachen und Contraventionen der Gemeinden unverzüglich anzuzeigen.

90. Arnberg den 31. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die in der Churfürstlichen Medizinal-Ordnung vom 2. März 1779 (Nr. 724 der 1. Abth. d. S.) enthaltene Bestimmung, daß die in der Heilkunst nicht landesherrlich geprüften, approbirten und verpflichteten Personen, unter Strafe von 30 Rthlr. und, nach bewandten Umständen, bei Leibes- und Zuchtthaus-Strafe, sich alles Kurirens enthalten sollen, muß von den Beamten in jedem Contraventionsfalle, unter Beachtung der gehörigen rechtlichen Formen zur Anwendung gebracht — und jede derartige medizinische Pfluserei bei der Regierung angezeigt werden. Die vorbemerkte Strafe soll gegen alle Quacksalber, Medicamenten-Händler, nicht approbirte Operateurs, Bruchschneider, Kammerjäger, Oculisten und Zahnärzte — nebst eventueller Confiskation der von denselben feilgebotenen Medicamente und Gifte gegen schädliche Thiere — verhängt werden. Den legalisirten Ärzten, Wundärzten und Apothekern wird der am 14. Jan. 1787 an sie ergangene Befehl: diejenigen Personen, welche sich einer unerlaubten medizinischen Praxis unterziehen, den Beamten, oder der Landesregierung unmittelsbar, zu denunciiren, wiederholt bekannt gemacht.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat unterm 22. Novbr. 1806 die stattgefundene Concessionirung zweier bezeichneten Kammerjäger mit der Welsung bekannt gemacht, gegen andere, mit dem Gewerbe der Wilslegung zur Vertilgung schädlicher Thiere sich befassende, Personen die obigen Strafbestimmungen zur strengsten Anwendung zu bringen.

91. Darmstadt den 1. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Der auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen bis zum Erscheinen einer allgemeinen Prozeß-Ordnung beibehaltene, daselbst herkömmliche Prozeß-Gang soll, jedoch nur unter mehreren, näher festgesetzten, die Beschleunigung und Verbesserung der Justiz-Pflege bewirkenden Einschränkungen und Vorschriften ferner stattfinden, welche Letztere in 64 §§. publicirt werden.

Diese Bestimmungen verordnen u. A., daß in allen 60 fl. Frankfurter Währung Kapitalwerth nicht übersteigenden Rechtsstreitigkeiten nur summarisch und mündlich verfahren werden soll, und daß nur in den diesen Werth übersteigenden, oder auch Gerechtfame oder Berechtigten, als Servituten u. s. w. betreffenden Klagsachen der ordentliche und schriftliche Prozeß eintreten dürfe. Daß bei dem summarischen Verfahren die Partheien (außer Honoratiorens, alten, frankten und gebrechlichen oder unter Curatel stehender Personen) persönlich (jedoch unter zulässigem Beistande eines sie bloß beratenden Advokaten) zur mündlichen und von dem Richter zu leitenden Verhandlung erscheinen müssen; daß Letzterem, nach vernommenen Partheien und Zeugen, der sofortige Rechtspruch, oder, bei dessen Unthunlichkeit oder bei zweifelhaftem Rechtsverhältniß, ein Sühneverfuch der Partheien obliegt; daß der Richter, in Ermangelung eines Vergleiches, das zur Aufklärung von Thatbeständen, Zeugenabhörungen ꝛc. erforderliche Interlocut sofort erlassen, vor dessen Erledigung aber die Partheien nochmals zum Vergleich anmahnen muß; daß alle Rechtsprüche in der Regel sofort gefaßt und publicirt, nie aber über den zweiten Gerichtstag hinaus verschoben werden dürfen, und daß die Sporeten nach einer beigefügten Taxe erhoben

werden sollen. Das Hofgericht zu Arnberg soll in denselben Fällen, wo es verfassungsmäßig als erste Instanz fungirt, nach eingelangter schriftlicher Klage, eines seiner Mitglieder zur Instruirung der Sache committiren, welcher Commissar nach obigen Vorschriften verfahren, jedoch, sobald es eines Vor- oder Endurtheiles bedarf, dem Collegium förmlichen Vortrag unverzüglich machen muß. Von allen Endurtheilen im summarischen Prozesse soll von den Untergerichten an das Hofgericht zu Arnberg, und von jenen, welche dieses in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht zu Gießen jedoch nur dann appellirt werden können, wenn der Capital-Werth des Streitgegenstandes wenigstens 20 Flor. Frst. Währung beträgt; und ist eine gleichmäßige Berufung von Interlocuten nur dann zulässig, wenn ein Beweis, oder die Ablassung eines zugesprochenen Eides, wozu die Parthei sich nicht schuldig glaubt, aufgelegt, eine Einrede, die sich auf die Hauptsache bezieht, oder ein vorgeschlagenes Beweismittel vom Richter verworfen wird. —

Rücksichtlich des ordentlichen und schriftlichen Prozesses werden die Verhandlungs-Fristen beschränkt, ferner wird die Zahl der zu wechselnden Schriftsätze vermindert, das Juramentum dandorum et respondendorum ad positiones, als eine ferner unzulässige Beweismittel, abgeschafft, in Ansehung der Zeugenverhöre die bestfalls für die altheimischen Lande am 3. März 1797 erlassene (und beigebrachte) Verordnung, — welche auch im summarischen Prozesse, in so weit sie damit vereinbarlich ist, angewendet werden soll —, eingeführt, und über die Anhängung der Entscheidungsgründe bei Abfassung der Urtheile ausführlich bestimmt.

Außerdem wird wegen der Form und der Fristen zur Einlegung und Einführung der Appellation, wegen der dabei eintretenden Fatalien und zu wechselnden Schriftsätze, unter Abschaffung mehrerer Kosten und Justizverögerungen veranlassenden Prozeßgebühren, speziell verfügt, und sollen die streitigen Fragen, welche bei den Abhandlungen der Appellation vorkommen, oder über heilbare und unheilbare Nullitäten im Prozeß eintreten können, nach dem Inhalt der bestfalls für die altheimischen Lande am 17. März 1797 erlassenen (ebenfalls beigebrachten) Verordnung entschieden werden &c. &c.

Bemerkl. Die Regierung zu Arnberg hat am 27. Juni s. j. das Erscheinen der vorstehenden Verordnung mit dem Zusatz bekannt gemacht, daß deren gesetzlich verbindende Kraft am 16. Juli d. J. beginne.

92. Darmstadt den 1. April 1804.

Ludwig X., Landgraf &c.

Nebst der Deklaration, daß, — obgleich im Organisations-Edikt vom 12. Oct. 1803 (Nr. 59 d. S.) §. 4. für alle schrift- oder kanzleifähige Personen und Sachen im Herzogthum Westphalen das Hofgericht zu Arnberg als erste, und jenes zu Gießen als zweite Instanz bestimmt worden —, beide genannte Collegien dem Range nach einander völlig gleich betrachtet werden sollen, wird in dieser Rücksicht sowohl, als auch in Betreff des Appellationsanges von dem Hofgerichte zu Arnberg an jenes zu Gießen (in 15 §§.) ausführlich verordnet, und, rücksichtlich der weitem Berufung vom Hofgerichte zu Gießen an das Ober-Appellations-Gericht zu Darmstadt, auf die in Hinsicht des Letztern nächstens zu erlassende besondere Verordnung verwiesen.

93. Darmstadt den 11. April 1804.

Ludwig X., Landgraf &c.

Landesherrliche Befätigung der Statuten einer, von den sämtlichen Forst-, Jagd- und Fischerei-Beamten, für ihre hinterlassenden Wittwen und Waisen, errichteten Privat-Versorgungs-Anstalt.

Die ausführlichen, alle Verhältnisse dieses Instituts regulirenden Statuten bestimmen u. A., daß der Versorgungs-Fond, — wozu landesherrlich verheißene ständige Beiträge aus den, bei Holzverkäufen aus herrschaftlichen Waldungen eingehenden Forstgebühren fließen werden —, aus Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen aller in 4 Klassen eingetheilten vorbezeichneten Staatsdiener gebildet werden soll, und daß ein Theil dieser Einkünfte zu Kapital angelegt, der andere Theil aber zu Pensionen für Wittwen und Waisen verwendet werden

soß, welche Pensionen ebenfalls nach 4 Klassen normirt sind, und die vorläufig, während der nächsten 20 Jahren, jedesmal von 5 zu 5 Jahren und späterhin, bei Hingänglichkeith der Fonds, auch ferner erhöht werden sollen.

94. Darmstadt den 14. April 1804.

Ludewig X., Landgraf u.

Nachdem der Uns unterthänigst vorgelegte Visitations-Regesß des Attendorner Dekanats nichts, was Unseren landesherrlichen Gerechtigkeiten, oder der Landes-Verfassung entgegen wäre, sondern vielmehr die zweckmäßigsten Verfügungen enthält: so tragen Wir kein Bedenken, dessen Publikation zu verstaten, und das zu dem Ende erforderliche Placitum Rogium anmit zu ertheilen.

General-Visitations-Regesß und Ver-  
ordnung für die Pfarreien des At-  
tendorner Dekanats.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz Höchstseel. Andenkens, ließen es sich zur Zeit Ihrer Regierung, vornehmlich in den letzten Jahren, besonders angelegen seyn, Ihre oberhirtliche Sorgfalt dem Besten der Ihnen untergebenen Pfarrgemeinden des hiesigen Herzogthums Fürstbischöflich zu widmen, und fanden sich dadurch aus Höchstkeinem Triebe bewogen, in den verschiedenen Christianitäten Kirchenvisitationen, durch eigends dazu beauftragte Kommissarien, abhalten, und die darüber nach Vorschrift geführten Protokolle sich vorlegen, und gutachtlich berichten zu lassen.

Eolschergestalt wurden auf höchsten Befehl die Kirchen im Haardistrikt, in den Reschder, Rebedacher und Briloner Dekanaten visitirt, und für jede dieser Christianitäten heilsame, den vorgefundenen Bedürfnissen angemessene, sowohl Special- als Generalregesse ertheilt.

Nach Höchstseiner Absterben hat im Jahre 1802. sede vacante, das Erzstift. kölnische zu Arnberg residirende Domkapitel dergleichen Visitation in den Pfarreien des Attendorner Dekanats durch den Erzpriester und Pfarrer Zumbroich zu Wenden vornehmen lassen, welche nach dem Muster der vorherigen 1) die gesetzmäßige Beobachtung des öffentlichen Gottesdienstes und des Seelsorgeramtes,

2) die Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen, 3) die Armeupflege, 4) den Unterricht der Jugend und das Schulwesen, 5) die Verwaltung des Kirchenvermögens und sonstiger frommen Stiftungen u. zum Geg. stande hatte.

Damit nannmehr auch diese, wegen eingetretener Hindernisse zwar einige Monate hindurch unterbrochene, im verfloßenen Jahre 1803 aber vollendete Visitation, ihren Endzweck nicht verfehlt, sondern die vor und nach eingeschlichenen Mißbräuche, Mängel und Gebrechen durch zweckmäßige Bortebrungen verbessert, dagegen der Got-tesdienst, die Erfüllung der Seelsorger-Pflichten, die Sitt-lichkeit der Pfarrgenossen, die Verpflegung der Armen, der Jugendaunterricht und die gute Verwaltung des Kir-chenvermögens auf alle mögliche Art befördert werde: so ist es in dieser vielfachen Hinsicht nöthig befunden wor- den, theils die bereits bestehenden kirchlichen Geseze von neuem einzuschärfen, theils auch neue den jetzigen Zeiten und Bedürfnissen besser anpassende Vorschriften zu erhei-ten; welschemnach dann nachstehende höchste Verordnung verlaßen wird.

#### I. Abschnitt. Vom Pfarrgottesdienste und Pfarramate.

So wesentlich nothwendig zur Beförderung und Er-haltung des Christenthums die Anstalt einer öffentlichen Gottesverehrung ist, so sehr muß darauf gesehen werden, daß die von Christo und seiner Kirche angeordneten au-ßern Handlungen mit Anstand und Würde beobachtet werden, und nicht durch den täglichen Gebrauch zum blo-ßen Mechanismus herabsinken, sondern daß dadurch viel-mehr innere gute Gesinnungen geweckt, gestärkt, und bis zur Bewirkung guter Handlungen erhöht werden, wo-zu nichts so sehr beitragen kann, als das musterhafte Be-nehmen des der öffentlichen Versammlung vorgefesten Pfarrers, dessen Beispiel, Eifer und warme Theilnahme auch bei seinen Untergebenen Eifer und Wärme für Res-ligion wecken wird; wogegen er sich für jede bei Gottes-dienstlichen Versammlungen vorgehende Unordnung und Entheiligung des dazu bestimmten Ortes und Tages ver-antwortlich macht.

Nichts ist mehr dazu geeignet, den Seelsorger in der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte zu vervollkommenen, als das brüderliche Band mit seinen Amtsgenossen, und die ihm dadurch zu Theil werdende Gelegenheit, sich mit

denselben zu bereben und Rath's zu erhohlen. Zu diesem Ende ist schon von alten Zeiten her die Geistlichkeit dieses Landes in Dekanate eingetheilt, wo sich die dazu gehörigen Mitglieder unterm Vorsitze ihres Dekans von Zeit zu Zeit zu einer Amts-Conferenz versammeln.

Die ehemals im Attendorner Dekanate bestandene alljährliche Zusammenkunft ist seit langer Zeit, zu Ersparung der Kosten, mit obrigkeitlicher Gutheißung, auf zwei Jahre hinausgesetzt worden; wo sich dann die sämtlichen Pfarrer bei demjenigen ihrer Amtsbrüder versammeln, den sie bei der letzten Versammlung zum Gastgeber ernannt hatten.

1. Diese Observanz einer zweijährigen Versammlung, wie auch die in Ansehung des Versammlungsortes in der letzten Congregation zu Häften beschlossene Abänderung, daß nämlich, zur Reise, Erleichterung der an den äußersten Grenzen wohnenden Pfarrer, diese Versammlung nur zu Attendorf und Balve in Zukunft Statt haben solle, und zwar nach der vorherigen Art wechselseitig, einmal zu Attendorf und zweimal zu Balve, dann wieder zu Attendorf u. s. w., d. i. zweimal nordwärts und einmal südwärts der Lenne, wird hiermit bestätigt.
2. Darf die Versammlung nie länger, als 2 Jahre verschoben bleiben, und hat der Dekan jedesmal in der Zwischenzeit von zwei Jahren einen Theil seines Dekanats zu visitiren, und den Inhalt der darüber abgehaltenen Protokolle bei der darauf folgenden Versammlung als einen Gegenstand zu gemeinschaftlicher Deliberation vorzutragen.
3. In Hinsicht der monatlichen Zirkelversammlungen werden den sämtlichen Pastoren die unterm 14. Mai 1798 (ad Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) erteilten Weisungen ins Gedächtniß zurückgeführt.
4. Ein zeitlicher Dechant soll jedesmal der Präses des Zirkels seyn, worin er wohnt; in den übrigen aber soll der Präses nicht nach dem Alter, sondern alle 2 Jahre, und zwar auf der Dekanalversammlung, von den Mitgliedern des Zirkels erwählt, und zugleich die Wahl dem Versammlungsprotokoll einverleibt werden, wobei dann dem Dekano, im Falle gleicher Stimmen, das Votum decisivum eingeräumt wird.
5. Der Dechant hat, in Gemäßheit der Synodalverordnungen, die Beerdigung der in seinem Dekanat verstor-

benen Pastoren, falls es die Umstände zulassen, selbst, in Ermanglung dessen aber der Präses oder der Senior Circuli zu besorgen.

6. Eben so hat der Dekanus den neu eintretenden Pfarrern die Besitztheilung selbst zu geben, und sich ohne zureichende wichtige Beweggründe nie davon frei zu sprechen: denn bei solchen Gelegenheiten kann er durch kluges Benehmen dem antretenden Pfarrer schon anfangs gleich einen sehr vortheilhaften Eingang bei der Gemeinde verschaffen, manche wichtige Wahrheit schicklich anbringen, seine eigenen Vorkenntnisse erweitern, die bereits gesammelten dem neuen Pfarrer mittheilen, und überhaupt durch sein Ansehen und seine Einsichten viel Gutes bewirken.

Diesemnach wird in Betreff des Gottesdienstes und des Seelsorgeramtes Folgendes verordnet:

§. 1. Da bereits in den meisten Pfarrkirchen der deutsche Kirchengesang unterm Hauptgottesdienste zur unverkennbaren Erbauung des Volkes eingeführt ist: so haben auch die Pastoren, wo dieses Erbauungsmittel noch abgeht, dessen Einführung baldigst zu besorgen, und besonders in der Wahl der Lieder auf eine zweckmäßige, den verschiedenen Festen und Zeiten des Kirchenjahrs angemessene Uebereinstimmung zu sehen.

Wo die lateinischen Messen und Vespere noch üblich sind, wird es zweckmäßiger seyn, statt deren andere Anbauchsübungen in deutscher Sprache einzuführen, um durch diese Surrogate dem Volke mehr Antheil an dem Gottesdienste zu verschaffen.

Bis eine eigene Liederammlung für unsere Provinz zum Druck befördert ist, wird das von dem Pfarrer Herzold zu Hopythausen unter dem Titel: der heilige Gesang; voriges Jahr zum Druck beförderte Gesangbuch empfohlen.

§. 2. Da hie und da, wegen der Bruderschaft und anderer Andachten, die Predigt und Christenlehr manchemal unterbleibt, und auf solche Art das Wesentliche dem Zufälligen nachgesetzt wird: so wird hiermit verordnet, daß in keinem Falle die wesentlichen Theile des Pfarrgottesdienstes, nämlich: Pfarrmesse, Predigt und Katechese zurückgesetzt werden dürfen. Wo die Bruderschaft nach dem Evangelium, oder nach geendigttem Hochamt gehalten zu werden pflegt, soll doch wenigstens eine viertelstündige

Ermahnung, keinesweges aber diese Nebenandacht mit der Messe simultanes, oder zu gleicher Zeit gehalten werden.

Nach der Hauptpredigt sind die Fürbitten für alle meine Anliegen, vorzüglich das vom General-Bisariat vorgeschriebene Gebeth für den Durchlauchtigsten Landesherren und dessen Hochfürstliches Haus, wie hintanzusetzen.

§. 3. In Betreff der Kanzelverkündigungen weltlicher Gegenstände haben die Pfarrer sich genau an die Bestimmung der Verordnung vom 21. März 1800 (Nr. 1040. d. 1. Abth. d. S.) zu halten. Sollten dergleichen für die Kanzel nicht zulässige Publicanda vorkommen, woran dem Publico gelegen ist, und die außer der Kirche, wie es an mehreren Orten der Fall ist, nicht füglich zur Wissenschaft desselben können gebracht werden, so mögen solche zwar nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche, nicht aber von der Kanzel, auch nicht unmittelbar vom Altar her, sondern von einem andern schicklichen Plage bekannt gemacht werden. Es versteht sich von selbst, daß sie nichts gegen die guten Sitten und die Heiligkeit des Ortes anstößiges enthalten dürfen.

§. 4. Wo eine Frühmesse eingeführt ist, hat der dieselbe haltende Geistliche nach dem Evangelium selbes in deutsch vorzulesen, und zu erklären, oder zu catechisiren, (versteht sich von einem Orte, wo er verstanden werden kann.) Da übrigens bei Ertheilung des Unterrichts auf Verschiedenheit des Alters und der Stände Rücksicht genommen werden muß, der Frühmesse aber mehr Erwachsene, und zwar meistens Hausmütter bewohnen: so wird der Katechet seinen christlichen Unterricht, seine Erklärungen oder Ermahnungen vorzüglich darnach einzurichten haben.

§. 5. Sämmtliche Seelsorger haben, nach bestimmtem Inhalt älterer Verordnungen, an allen Sonn- und Feiertagen des Jahrs nachmittägige Katechese zu halten \*); jede gegentheilige Observanz ist Mißbrauch, der sie von ihren Pflichten nicht befreien kann. In der Fastenzeit aber haben sie, nebst dem gewöhnlichen Unterrichte, und zwar an Tagen und Stunden, an welchen dieser nicht darunter leidet, christliche Lehre für jene zu halten, welche zum ersten Empfang der heil. Sacramente

\*) S. Christenlehr.-Verordnung vom 10. Jani 1798 und Generalcapelle von 1717 u. 1750.

vorbereitet werden. So wie der Pfarrer das ganze Jahr hindurch Amtshaber verpflichtet ist, so soll es bei den Vikarien als eine wesentliche Pflicht ihres Standes angesehen werden, da zu catechisiren, wo es der Pastor selbst nicht kann, es sey in der Pfarrkirche oder in den Kirchspiels-, Kapellen, sowohl zur Winter-, als Sommerzeit; wogegen auf die gewöhnliche Einwendung, daß solches in ihrer Stiftungsurkunde nicht enthalten seye, keine Rücksicht zu nehmen ist, indem jeder Geistliche verpflichtet ist, alles dasjenige Gute zu thun, wozu ihn der Zweck seiner Weihungen und der Ruf seiner Vorgesetzten aufordert.

§. 6. Bei den Präparanden, wenn sie zu den heil. Sacramenten zugelassen werden wollen, ist es unbedingt erforderlich, daß sie nicht nur diesem Vorbereitungsunterrichte fleißig beiwohnt, sondern auch das ganze Jahr hindurch Schule und Katechese unausgesezt besucht haben. Mit der Zulassung zur ersten h. Kommunion aber sind sie noch nicht als aus der Schule Entlassene zu achten; und wenn sie auch wirklich entlassen sind, dürfen sie sich doch den gewöhnlichen Christenlehren nicht entziehen. \*)

§. 7. Vielmehr wird die bereits in den meisten Pfarreien des Attendorner Dekanats mit gutem Erfolge eingeführte Ordnung bestätigt, daß nämlich die Erscholaren zur Beiwohnung der Christenlehren bis zum 18ten Jahre, oder nach Ermessen der Pfarrer noch länger angehalten, jährlich vorm Osterfeste einzeln geprüft, und ohne erhaltenen Fähigkeitschein nicht zur Kommunion zugelassen werden, maßen dieses Alter für die Sittlichkeit der Jugend das gefahrvollste zu seyn pflegt. Damit aber diese heilsame Ordnung nicht wieder in Abgang gerathe, hat der Pfarrer, oder der diese Prüfungen unternehmende Geistliche, ein vollständiges Namenregister der aus der Schule entlassenen Jugend, mit Auführung des Alters, ihrer Probherren, Fähigkeit u. von Jahren zu Jahren nachzuführen.

§. 8. In dieses Register gehört nicht allein die einheimische, sondern auch die anderswoher gebürtige, in der Pfarre wohnende Jugend, welche bei ihrem Eintritt in die Pfarre, oder doch vor dem Ende des Decembers, ein schriftliches Zeugniß über ihr Alter, Schul-

\*) S. oben erwähnte Christenlehr.-Verordnung von 1733 §. 8.

gang, Zulassung zur heil. Kommunion von dem Pfarrer ihres Geburtsortes, der dieses unentgeltlich zu ertheilen hat, auflegen soll.

Videatar Recensus generalis 1717 et 1750. §. 18.

§. 9. Der Pfarrer hat bei der Aufnahme zur ersten heil. Kommunion sowohl auf das stillliche Betragen und die Reife der Beurtheilungskraft, als auf die Fähigkeit in der Religionslehre, so wie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zuzulassenden Kinder alle Gegenstände des Schulunterrichtes durchgelehrt worden, mithin selbe vor allem nicht zu früh zuzulassen. Damit ihnen dieses nach der merkwürdigen Tag der ersten heil. Kommunion desto tiefer eingebrückt werde, und unvergesslich bleibe, sollen sie nicht einzeln, sondern zusammen und mit anständiger Feierlichkeit, dahin geführt werden. Auch sind nachgehends für die jetzt gedachte Jugend, wenigstens noch ein ganzes Jahr lang, vier gemeinschaftliche Kommunionstage zu bestimmen, an welchen sie zusammen unter der Messe zum Tische des Herrn gehen. Während dieser Messe hat einer der Pfarrgeistlichen, oder der Schullehrer die Vorbereitungs- und Dankgebete laut, verständlich und mit Nachdruck von einem schicklichen Orte, wo ihn alle verstehen können, abzubeten.

§. 10. Beim Religionsunterrichte soll, zur Beförderung der Einförmigkeit, der Felbigerische Katechismus, welcher ohnehin die übrigen meist verdrängt hat, von den Seelsorgern und Schullehrern als Lehrbuch und Leitfaden gebraucht werden, bis ein anderer von Ordinariatswegen bestimmt seyn wird.

§. 11. Während des sonn- und feiertägigen hohen Pfarramtes soll in keiner Bauerschafts-Kapelle eine heil. Messe seyn, sondern die ohnehin nur zum Besten alter, kränklicher und schwacher Personen gestatteten Messen sollen nur zur Zeit der Pfarrfrühmesse gelesen werden dürfen, und die Priester, so selbe lesen, sind zu der oben §. 4. verordneten katechetischen Erklärung des Evangeliums verbunden.

§. 12. Wo bei einer Kirche mehrere Vikarien, Familienfreundner, oder adscribirte Priester sind, soll der Pastor ihnen die Zeit und Stunde, an welchen sie ihre h. Messe zu lesen haben, bestimmen, wenn nicht selbe

durch die Stiftung oder Erzbischöfliche Rezeffe bestimmt ist; wobei er solche Ordnung zu treffen hat, daß täglich wenigstens eine heil. Messe zu einer bestimmten und dem Volke bequemen Stunde gehalten, und das Zusammenlesen mehrerer Priester zur nämlichen Zeit vermieden werde.

§. 13. Da es die Erfahrung giebt, daß in den Kirchen, wo mehr als zwei Geistliche angestellt sind, die Nebenmessen an Sonn- und Feiertagen mehr Schaden als Nutzen bringen, und nur zur Versäumung des Hauptgottesdienstes Veranlassung geben, Unterricht und Belehrung aber von jeher ein Bestandtheil der Messe gewesen ist: so wäre zu wünschen, daß dießfalls unser Gottesdienst der ursprünglichen Kirchenzucht wieder näher gebracht würde, und der dritte Geistliche entweder seine Messe in der Zwischenzeit, zwischen Früh- und Hochmesse, lesen, und eben so, wie der Frühmesser, das Evangelium darunter in deutscher Sprache verlesen, und homiletische Erklärung geben müßte; oder daß er ohne Glockenzeichen, worauf die Saumseligen in den Wirthshäusern zu lauren pflegen, läse, und auf jeden Fall eines vorkommenden Krankenbesuchs frei wäre; weil aber diese Abänderung vor der Hand noch Mißvergägen der Pfarrgenossen nach sich ziehen mag, so haben die Pastoren diese durch Belehrungen nach und nach auf dergleichen nützliche Einrichtungen vorzubereiten; jedennoch sollen sie von nun an nicht mehr gestatten, daß zu der nach der Predigt zu haltenden Lesemesse geläutet werde.

§. 14. Da in mehreren Pfarrkirchen in der h. Fastenzeit keine besondere Andachten eingeführt sind, diese Zeit der Buße aber jeden Pfarrer zu mehrerer Thätigkeit anfordert: so soll südrohin an allen Sonntagen dieser Zeit, falls an selben keine Bruderschaftsbandacht einfällt, der, mit Erzbischöflicher Genehmigung zum Druck beförderte, Kreuzweg unseres Erlösers entweder ganz oder stückweise abgehalten, und, mit der Nachmittags-Christenlehre verbunden, an den drei letzten Tagen der Charwoche aber die in besagtem Büchlein befindliche Bet- und Betrachtungsstunden eingeführt werden.\*) Nicht minder nützlich würde es seyn, in dieser Zeit einen Wochentag zum katechetischen Unterricht oder zur Prüfung der erwachsenen

\*) Besuch des Kreuzweges Jesu. 2. Auflage. Dortmund bei Blothe, 1800 (4 Stüber gebunden).

Jugend festzusetzen, wobei die auf die Geheimnisse des Lebens und Leidens Jesu sich beziehende Rosenkranz, Andacht zum Anfange oder Schlusse der Katechese empfohlen wird. \*)

§. 15. Wenn öffentliche Gebete verordnet werden, dabei aber nicht bestimmt wird, wie selbe zu halten seyen: so ist diese Bestimmung von dem Landdechanten für die Kirchen seines Dekanats zu machen. Damit jedoch die Kirche bei solchen Bettagen, besonders bei dem 40stündigen Gebet nicht zu manchen Stunden leer und unbefucht bleibe: so wird jeder Pastor unter seinen Pfarrkindern eine gewisse Eintheilung festsetzen, nach welcher sie abwechseln und stundenweise zu erscheinen haben, zugleich auch die Einrichtung treffen, daß in den Stunden, wo sonst keine gottesdienstliche Handlung verrichtet wird, ein Geistlicher, Senbschreffer oder Schullehrer u. gegenwärtig sey, um das Gebet oder den Gesang des Volkes zu leiten.

§. 16. Die Neigung zum Pfarrgottesdienste und die Erbauung des Volkes wird durch den äußern Zustand sehr vermehrt. Ordnung und Reinlichkeit können in dieser Hinsicht nicht genug empfohlen werden. Zu dem Ende sind einige ältere hierauf sich beziehende Synodal-Verordnungen in der am Ende sub. Litt. A. befindlichen Instruktion der Räthe gesammelt, welche nebst demjenigen Zusätzen, so die Pastoren nach Erforderung des Lokals und der Umstände für nöthig erachten werden, den Rättern als Richtschnur ihrer Dienstleistung sollen vorgelegt werden.

Ein nicht minder nützlich Mittel zur Erhebung des Gottesdienstes sowohl als zur Erbauung des Volkes sind gute Orgeln; da sich aber gefunden hat, daß die von Zeit zu Zeit nöthigen Reparaturen und Stimmungen derselben oft zu lange vernachlässigt werden, so darf auch dieser so kostbare Gegenstand der Aufmerksamkeit der Pfarren nicht entgehen.

§. 17. Da an einigen Orten durch weit herumziehende Prozessionen der Gottesdienst gestört wird: so werden die desfalls schon mehrmals erlassenen Verordnungen hiemit wiederholt, und sollen:

- a. keine Prozessionen über die Gränzen des Kirchspiels hinausgehen;

\*) Gebet des Rosenkranzes. Dortmund bei Blothe 1799,

- b. sie sollen vor dem Anfange des vormittägigen Hauptgottesdienstes wieder zurückgekehrt seyn, also, daß dieser um 12 Uhr beendet werden könne; oder was es schicklicher ist, daß dieser an solchen Tagen früh gehalten wird, muß sie erst nach dessen Beendigung ausgeführt werden;
- c. wo der gewöhnliche Prozessionsweg zu lang ist, so daß sich dabei die jetzt vorgeschriebene Zeit nicht beobachten läßt, ist er abzutheilen oder zu halbiren, so daß die Prozessionen jedesmal in 3 Stunden Zeit vollendet werden können;
- d. wo während der Prozession mehrere Predigten gebräuchlich sind, ist deren nur eine unter der Prozession, die andere aber in der Kirche zu halten;
- e. wo noch Bilder herumgetragen werden, und solches zu Haltung der Ordnung nöthig befunden wird, mag es zwar einstweilen noch gestattet werden, jedennoch ist strenge darauf zu halten, daß nicht das nämliche Bildniß doppelt vorkomme;
- f. das hochwürdigste Altarsakrament soll nur bei der Frohleichnams- und Hauptpfarr-Prozession herumgetragen werden: außer diesen beiden Prozessionen darf keine, ohne besondere bischöfliche Erlaubniß, cum sanctissimo ausgeführt werden;
- g. bei und im Gefolge der Prozession dürfen keine verleideten Personen, eben so wenig Leute mit Schießgewehren erscheinen.

V. Statuta Synod. P. 1 T. 6 C. 2 et Seq. Edictum de 14ta jun. 1789. (Nr. 646 d. 1. Abth. b. C.)

§. 18. Beim Krankenversehen ist vor dem Herausgehen des Priesters aus der Kirche mit der Glocke ein Zeichen zu geben, und der Gebrauch, daß die nächstwohnenden Pfarrkinder herbeieilen und das hochwürdigste Gut in Pfarrorte begleiten, allerdings beizubehalten. Da jedoch die Bervielfältigung des Segengebens bei dieser Gelegenheit, die dem hochwürdigsten Sakramente schulbige Verehrung eher vermindert als vermehrt: so soll solcher nur in der Kirche, wie auch im Krankenhause und beim Austritte aus dem Pfarrorte, nicht aber hin und wieder auf den Straßen gegeben werden; aus eben dem Grunde ist die an einigen Orten bestehende Gewohnheit, bei der Austheilung der Kommunion den Segen mit dem Ciborium zu geben, abzustellen.

§. 19. In Ansehung der sogenannten Krankengebühren werden sämtliche Seelsorger auf die genaue Befolgung der in Statutis Synod. P. 3 T. 6 C. 3 §. 1 et 2 enthaltenen, nachher mehrmal namentlich in den Visitationen von 1717 und 1750 wiederholten Verordnung hingewiesen, und sollen es die Pfarrer ihren Gemeinden bekannt machen, daß es keine Schuldigkeit sei, dem Priester dafür zu bezahlen, und daß dasjenige, was etwa im Krankenhause ungefordert gegeben wird, als ein bloßes freiwilliges Opfer angesehen werde.

Beichtpfennige dürfen unter keinem Vorwande genommen werden, weil jedoch die Beichtväter an den Orten, wo solche noch gebräuchlich sind, darunter leiden: so kann es verstatet werden, daß diejenigen Pastoren, deren Einkünfte kaum zu ihrem standesmäßigen Unterhalte hinreichend sind, die Populationsgebühren dagegen um 1 fl. erhöhen.

§. 20. Damit das Volk gewöhnt werde, nicht allein an jenen Tagen, wo sich alles zum Beichtstuhl hinzudrängen pflegt, sondern mehr aus innerm Antriebe als aus Gewohnheit, und weil es die Zeit eben so mit sich bringt, sich den h. Sakramenten zu nähern, so soll der Pfarrer oder einer seiner Gehülfen verbunden seyn, nicht nur an hohen Festtagen, sondern auch an allen Sonn- und Feiertagen, und den Umständen nach auch an deren Vorabenden, jedoch nicht nach Sonnenuntergang, sich im Beichtstühle zu zeigen. Wenn an gewöhnlichen Sonn- und Bruderschaftstagen der Pönitenten nicht zu viele sind, wird es schicklich seyn, wenn die Kommunion-Austheilung unter der Frühmesse nach der Kommunion des Priesters geschieht.

§. 21. Wo der Laufftein nicht aus den Augen des Volkes entfernt oder abgefondert steht, soll die Lauffhandlung entweder vor oder nach, niemals aber unterm Pfarrgottesdienste vorgenommen werden. Nach der Lauffe hat die Hebamme zu eilen, daß das Kind in das Haus der Mutter zurückgebracht werde, und sich nicht in Schenken oder Wirthshäusern, nach der Sitte einiger Drikschaften, damit aufhalten zu lassen, wo Vernachlässigung, und nicht selten vorkommende Unordnungen für die Gesundheit des Laufflings gefährlich werden.

Da übrigens Verwiesfältigung der Lauffpachen eine Veranlassung dieses unschicklichen, und der Heiligkeit der

vorhergegangenen Handlung widersprechenden Gebrauchs ist: so werden die Pastoren den ältern Vorschriften zu Folge, nie mehr als zwei Pachen bei der h. Lauffe annehmen.

Stat. Synod. P. 2 T. 2 C. 8 §. 1.

§. 22. Weil es sich bei der vorgewesenen Visitation gefunden hat, daß es in mehreren Pfarren an der Langsichtigkeit und hinlänglicher Anzahl der Hebammen fehlt: so werden die Pastoren ihrerseits nicht ermangeln, für die Anstellung derselben nach Vorschrift der Pastoral-Regel pag. 294 ungesäumt und nachdrücklichst zu sorgen; allene falls höhere Polizei-Beörden um ihren Beistand zu ersuchen.

§. 23. Bei den Begräbnissen soll:

- a. Aller bloß durch Eitelkeit und Gewinnsucht erfunden, und für die dürftige Menschenklasse tränkender Unterschied unter Armen und Reichen vermieden werden.
- b. Die hier und da noch herrschende Gewohnheit, die Leichname in die Kirche zu tragen, wird hiemit verboten, und statt dieser, in manchen Fällen eckelhaften und der Gesundheit nachtheiligen Gewohnheit, der Gebrauch einer Scheinbahre verordnet.
- c. Die Leichen sollen auf den Kirchhöfen fernerhin nur reihenweise, wie sie verstorben sind, beerdigt werden, und alle eigenthümlichen Begräbnisse wegen der in mancherlei Rücksicht schädlichen Folgen, ein für allemal aufgehoben sein.
- d. So wie keine Beerdigung ganz ohne Geläute geschehen soll, so muß auch auf der andern Seite das zu viele Läuten vermieden werden.

Das Läuten muß entweder durch den Küster, als Aufseher der Glocken, nach Vorschrift des Generalregesses von 1629 §. 36 gegen Vergütung besorget, oder durch eigene, von den Gemeinheiten dazu anzustellende Läuter verrichtet werden.

- e. Das Begraben am Nachmittage oder Abende ist nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und nur also zu gestatten, daß die Beerdigung immer bei Tage geschehe.

f. Die Pastoren haben zur Beibehaltung der Einförmigkeit bei diesen Funktionen sich genau an den Diocesan-ritus zu halten, welchem unbeschadet bei dem

Leichenzuge vom Sterbehause zu dem Kirchhofe, auch bei dem Gottesdienste selbst, die Trauerlieder in deutscher Sprache gesungen werden können.

5. Da statt der verbotenen Leichenreden an einigen Orten nichts, an andern eine Erinnerung an Tod und Sterblichkeit geschieht, an noch andern aber der Rosenkranz gebetet wird: so ist es den Umständen angemessener befunden worden, daß vor der Messe beim Grabe, oder, wenn solches die Witterung nicht gestattet, in der Kirche bei der Scheinbare eine kurze Erinnerung an die Hüftlichkeit des menschlichen Lebens, oder die vier letzten Dinge, ohne alle Lobrede geschehe, und darauf noch ein Gebet für den Verstorbenen ic. begehrt werde.

§. 24. Nach Vorschrift der Synodalstatuten sollen nach dem erfolgten Tode bis zur Beerdigung 24 Stunden abgewartet werden. Durch glaubhafte Erfahrungen weiß man, daß Scheintode auch nach dieser Zeit noch wieder zu sich gekommen sind; so schrecklich es aber ist, lebendig begraben zu werden, so behutsam muß hierin der Pfarrer seyn, um sich nicht zur Uebereilung verleiten zu lassen, ehe und bevor er von dem wirklich erfolgten Tode glaubhaft genug überzeugt ist.

§. 25. Die Befertigung der Gräber soll nicht mehr durch die Nachbarn, wie noch an einigen Orten geschieht, sondern durch einen eigenen, von den Gemeinheiten dazu zu bedingenden Lobtengräber gesehen, der für die vorschriftmäßige Befertigung derselben verantwortlich seyn muß. Dieser hat nach der Verordnung der Synodalstatuten die Gräber 6 Fuß tief auszuwerfen, also daß der obere Theil des Sarges 2 bis 3 Fuß unter die Erde komme.

§. 26. Alle und jede Kirchhöfe, so offen liegen, sollen ohne Verzug von den Gemeinden durch eine Mauer, oder Umzäunung gegen jeden verunehrenden Gebrauch gesichert werden, und werden die desfalls von dem Commissario Visitationis provisionaliter gegebenen Specialrezeffe hiemit bestätiget. Wenn die Kirchhöfe einmal gehörig gesperrt und zugemacht sind, hat der Küster für die Verschließung der Pforten zu sorgen, und wenn jedennoch Vieh darauf gelassen wird, solches nach Vorschrift der Synodalstatuten P. 2 Tit. 12 C. 7 §. 1 und des Generalrezeffes von 1629 §. 43 zu pfanden.

Die Pastoren sollen diese Verordnung vorläufig zur Nachachtung eines jeden bekannt machen.

§. 27. Wo die Gemeinschaft der Kirchensitze ohne Schmälerung der Kirchenrenten und Verletzung der Eigenthumsrechte, oder ohne dadurch größere Unordnung zu befürchten, nicht kann eingeführt werden, da ist jedennoch die Einrichtung zu treffen und darauf zu sehen:

- a. Daß beide Geschlechter seitenteils von einander getrennt werden, die Kinder aber zunächst vor der Kommunikantenbank hinsichtlich des Platz erhalten, so daß, wo möglich, der Platz auf dem Chore frey bleibe, und die Gemeinde auch an den Christenlehren desto besser Antheil nehmen könne;
- b. die Pastoren werden auch dahin trachten, daß wenigstens alle unschicklich angebrachte, andern hinderlich fallende Kirchensitze hinweggeschafft, und dagegen deren Eigenthümern, nach vorhergegangenem Bernehmen mit selben, andere eben so bequeme und vortheilhaft gelegene Sitze angewiesen werden;
- c. über die eigenthümlich bleibenden Kirchensitze haben Pastor und Kirchenvorstand ein vollständiges und glaubhaftes Register anzufertigen, und dürfen dergleichen Sitze fütrohin ohne Bewilligung derselben nicht veräußert werden; wo aber eine Veräußerung statt findet, muß solche ins Register eingetragen werden.

Videatur Generalrezeff von 1629 §. 27.

§. 28. So sehr wohlgerathene Abbildungen unseres Heilandes und der Heiligen den Geist der Andacht nähren und gute Gedanken wecken; eben so ärgerlich sind zerfallene, verstümmelte, elend geformte Kreuze, Bildsäulen und Heiligenhäuschen, dergleichen man fast in allen Pfarren an öffentlichen Wegen sieht. Ihre Vernachlässigung ist jedem vorübergehenden Fremden ein augenfälliger Beweis der bei den Einwohnern solcher Orte herrschenden Unwissenheit in ihrer Religion. Es haben daher die Pastoren allenthalben dafür zu sorgen, daß solche entweder anständig wiederhergestellt, oder, wo dieses nicht thunlich ist, weggeschafft werden; in Zukunft aber soll es nicht jedem nach Willkühr erlaubt seyn, dergleichen Bildnisse und Heiligenhäuschen zu errichten, ehe und bevor er dazu von seinem Pfarrer die Genehmigung erhalten, und sich zur Erhaltung derselben verpflichtet hat. Nicht min-

der werden auch in einigen Kirchen unschickliche, wohl gar lächerlich gekleidete Bilder gefunden, welche mehr zum Kergerniß, als zur Erbauung dienen; auch diese haben die Pfarrer ändern oder wegschaffen zu lassen.

§. 29. Da jeder gutehirt auch seine Heerde kennen muß, so werden sämmtliche Pfarrer jährlich bei Sammlung der Osterzettel (welche allgemein einzuführen sind) die Zahl der Familien und Seelen ihrer Pfarren aufzeichnen, und in ein besonderes Buch eintragen. Diejenigen, so während der östlichen Zeit abwesend wären, und ihre Ostern anderwärts hielten, sollen die desfalls erhaltene Bescheinigung nach ihrer Rückkunft vorzulegen verbunden seyn.

Bei Gelegenheit dieser Zettelleinnahme und Seelenbeschiebung haben die Pfarrer zugleich von jedem Kommunikanten das hergebrachte vierhochzeitliche Opfer des ganzen Jahrs zu empfangen: und soll dagegen der Opfersgang um den Altar an den gedachten hochzeitlichen Festen, der dadurch in der Kirche entstehenden Unordnung halber, aufhören.

§. 30. Auch wird denselben die genaueste Befolgung der im Jahr 1779 wegen Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher erlassenen Verordnung (Nr. 723 d. 1. Abth. d. S.) nachdrücklichst empfohlen, mit dem Zusatze: daß sie auch

- a. nebst diesen ein Verzeichniß der Gefirmten führen;
- b. über besagte Bücher ein alphabetisches Register verfertigen; und
- c. am Ende eines jeden Monats und Jahrs bemerken, wie viele Knaben und Mädchen geboren, wie viele Erwachsene und Kinder von jedem Geschlechte gestorben, und wie viele Paar verhehligt sind.

Nach dem Schluß eines jeden Jahrs haben sie das Summarium hievon, nach den ihnen mitgetheilten Tabellen, nebst dem Summario der Familien- und Seelen-Conscription nach Vorschrift an die Behörde unverzüglich einzuschicken.

Da übrigens bemerkt worden ist, daß die Dupla der Kirchenbücher in einigen Pfarren durch Brand verloren gegangen, auch an mehreren Orten die Annotation oder Kontrolle der Ruster vermisst worden: so haben auch die Pfarrer dafür zu sorgen, daß dieser Abgang auf die best-

mögliche Art ergänzt, und die Ruster zur genauen Führung ihrer Annotation angehalten werden.

§. 31. Damit die bischöflichen Verordnungen sührohin nicht so leicht verloren gehen, wie bishero geschehen ist, indem sie nirgendwo, nicht einmal von den jüngern Jahren, vollständig aufbewahrt gefunden worden: der Seelsorger aber dieselben zu seiner Befolgung und Rathserholung in manchen Fällen zur Hand haben, und nachsehen muß: so soll er alle solche, das Pfarr- und Seelsorgeramt, die Kirchen, das Schul- und Armenwesen betreffende Verordnungen in ein ordentlich gebundenes Buch dergestalt eintragen, daß

- a. dieselben nach der Zeitordnung ihrer Erlassung;
- b. nicht zu enge auf einander, sondern mit einem ordentlichen Zwischenraume geschrieben werden.
- c. Bei jeder Verordnung ist der Inhalt derselben zur Seite, wozu ein hinlänglicher Rand gelassen wird, zu bemerken. Dieses Ordinationsbuch muß mit den oben erwähnten Kirchenbüchern bei jeder Visitation vorgezeigt werden. Auf gleiche Weise sollen auch die Landesherrlichen, den Pfarrern zugehenden Verordnungen, vorzüglich in *ecclesiasticis*, und zwar in einem besonderen Buche, aufbewahrt und geordnet werden.

## II. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Sitten.

Eins der wirksamsten Mittel, die Sittlichkeit in einer ganzen Gemeinde zu befördern und zu erhalten, ans mit größern Ausbrüchen des Lasters zuvor zu kommen, ist das von Alters her in den Pfarren eingeführte, und unter dem Namen der Sende bestehende Sittengericht, welches vornehmlich auf Zucht und Ordnung zu wachen hat. Da es aber hie und da vernachlässiget und in merklichen Verfall gerathen ist: so ist die allgemeine Wiederherstellung und Zurückführung desselben zu einer zweckmäßigen Verfassung nöthig befunden worden. Diesemnach werden.

§. 1. Die von dem visitirenden Kommissar in jeder Pfarre ernannten Sende-schessen, und dessen zu dem monatlich unterm Vorsitz des Pfarrers fortzusetzenden Sittengericht gemachte Einrichtung, hiemit bestätigt, und sollen

§. 2. auch künftig in allen Pfarorten, Bauerschaften und einzelnen Gemeinden, 1, 2 oder 3, nachdem es die Größe und Bevölkerung des Ortes erfordert, angelesene Männer zu dem Sendschefenamte angestellt werden.<sup>\*)</sup>

Die Benennung liegt dem Pastoren, nach vorherigem Benehmen mit den Vorstehern oder Vornehmern des Ortes, bei eintretender Saumseligkeit desselben aber dem Dechanten bei der von ihm vorzunehmenden Visitation, und in dessen Ermangelung dem General-Bitarat ob. Wo mehrere Ortschaften zu einem Kirchspiel gehören, ist aus jedem derselben wenigstens einer beizuziehen, so wie auch darauf zu sehen, daß einer der Gerichtschefen mit dazu genommen werde. Die ernannten müssen diese Stelle annehmen, unentgeltlich versehen, und sich bei ihrer Bereidung zum strengsten Stillschweigen, und zwar unter Verlast ihres Amtes, verbindlich machen.

§. 3. Sie sollen rechtschaffene, fromme, katholische, unbescholtene, bescheidene und geschätzte Männer von gutem Wandel und Beispiele, des Schreibens wenigstens mittelmäßig erfahren seyn; Männer, die ihrem eigenen Hause wohl vorzustehen, Zucht und Ordnung zu halten wissen.

Mit dem Pfarrer auf Sittlichkeit und Ordnung in und außer der Kirche zu wachen, für die Hülfe der Nothleidenden zu sorgen, die christliche Erziehung der Jugend zu befördern, das Kirchenvermögen unverletzt zu erhalten, sind die Hauptpflichten ihres Amtes. Da sich aber ganz dazu geeignete Männer nicht so leicht finden lassen, so sind die einmal angestellten so lange, wie möglich ist, beiszubehalten. Der in einigen Pfarreien hergebrachte jährliche Wechsel derselben soll also ein für allemal aufgehoben seyn.

Stat. Synod. Pag. 3 T. 6 C. 4 §. 4.

§. 4. Das ihnen von Alters her zugestandene Recht eines besondern Kirchensitzes wird hiemit bestätigt, und soll niemand (die Patronen der Kirche, wie auch adeliche und obrigkeitliche Personen ausgenommen) sich einen Vorzug vor den Send- und Gerichtschefen anmaßen. Wo sie noch keine eigenen Sitze haben, haben der Pastor und Kirchenvorstand darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen

\*) Agenda pastoralis pag. 285. — Clem. Edictum de 18tia Novembris 1700. (conf. ad Nr. 183 b. 1. Abth. b. S.)

wo möglich solche Sitze verschafft werden, von denen sie die versammelte Gemeinde bequem übersehen können.

§. 5. Die oben §. 1. bestätigte monatliche Versammlung der Sende ist um desto nöthiger erachtet worden, weil bei der längern Hinaussetzung oder Versäumung derselben die inzwischen vorgegangenen Verbrechen vergessen, das Aergerniß manchmal erneuert, und der Zweck der Strafen verfehlt wird. Damit aber diese Versammlung Niemand an seinem Gewerbe und Hauswesen hinderlich falle, soll solche an einem von dem Pfarrer zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage nach dem Vor- oder Nachmittagsgottesdienste im Pfarrhause gehalten werden.

Der Pfarrer hat dabei den Vorzug; der Kaplan, Bitar oder Schullehrer führen das Protokoll nach der bei der Visitation selbst vorgezeichneten Form, und der Küster besorgt die Vorladung der Excessisten. Der Genuß besausender Getränke ist während der Sitzung gänzlich untersagt. Außer diesen Sitzungen dürfen von dem Pfarrer einseitig keine Bestrafungen vorgenommen oder zuerkant werden. Die genaue Beobachtung dieser Versammlung ist um so nöthiger, da das Erscheinen der Excessisten vor dem Sendgerichte an sich schon die empfindlichste und wirksamste Strafe ist.

§. 6. Die bei den Sendgerichten vorkommenden Gegenstände sind folgende:

- a. Bestrafungsfälle. Hierzu sind geeignet die Uebertretung der kirchlichen Gebote, wegen Haltung der Fast- und Feiertage, der ästerlichen Kommunion, des sonntäglichen Gottesdienstes u., unanständiges Betragen in der Kirche oder bei gottesdienstlichen Handlungen, Spöttelei über Religion und Religionsgebäude, unlauterer oder Aergerniß gebender Umgang mit dem andern Geschlechte, ungebührliches Betragen gegen Pfarrgeistliche, Kirchendiener, Sendschefen und Schullehrer, Deffnung und Besuch der Schwelken und Krampfen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes u. dergl. m.
- b. Schulwesen. Hierbei ist nachzusehen, ob alle schulfähige Kinder zur Schule kommen; ob der Lehrer sein Amt thue, und sein Schülsgeld richtig erhalte; ob die Schule in ordentlichem Bau erhalten werde, und mit den notwendigen Schulgeräthschaften versehen sey.

- c. Unterhaltung der Pfarrkirche, des Pfarrhofes und der Küsterei, Umzäunung des Kirchhofes. Die hier bei sowohl als an der Schule sich äußernden Mängel sind den Baupflichtigen unverweilt zu bemerken.
- d. Sorge für das Kirchen- und Schulvermögen, auch sonstiger frommen Stiftungen; Unterhalt und Nachschaffung der Opfergefäße und Paramenten. Hiebei ist vorzüglich zu sehen, ob die Haupt- und Lagerbücher verordnungsmäßig vorhanden, alle Kapitalien gerichtlich ausgeliehen, die Rechnungen abgehört und die Archive an trockenen und feuerfreien Orten angelegt sind. Auch mag die Sende alle sonstige auf bessere Verwaltung abzielende Erinnerungen bei dieser Gelegenheit machen und im Protokoll hinterlegen.
- e. Almosen-Austheilung und Sorge für die Armen und Kranken in der Gemeinde.
- f. Endlich kann die Sende die Ausführung und Nachlässigkeit des Küsters bestrafen; selbst dem Pfarrer und seinen Gehülfen, wenn sie etwas ermangeln lassen, freundschaftliche Vorstellungen machen, und wenn selbe fruchtlos bleiben, es dem Landdechant, oder Generalvikariat vortragen; in Gegenwart dritter Personen werden die Sendschafften es sich aber angelegen seyn lassen, den guten Ruf ihrer geistlichen Vorsteher gegen jede Nachrede zu vertheidigen.

§. 7. Die Bestrafung obgedachter Excesse gehet nur auf geringere Verbrechen, welche notorisch, oder von dem Verbrecher selbst eingestanden, oder durch das Zeugniß eines Sendschafften, der ihn darüber getroffen hat, erwiesen sind; jene, so ihrer Beschaffenheit nach einer stärkeren Ahndung, oder einer besonderen vorläufigen Untersuchung noch bedürfen, oder wovon keiner der Sendschafften selbst Zeuge gewesen ist, sind der gehörigen höheren Stelle anzuzeigen. Ist ein Vergehen nicht öffentlich, so ist bloß eine brüderliche Ermahnung zu ertheilen; ist aber das Vergehen größer, oder öfter wiederholt, oder ist der Fehleude zu Ausschweifungen geneigt; so sind selbem nebst einer belehrenden Zurechtweisung solche Bußen aufzulegen, die ihn zur Besserung führen.

Ueberhaupt da stitliche Besserung der einzige Zweck dieser Anstalt ist, so können auch nur Ermahnungen, Vorstellungen und geistliche Bußwerke bei selber statt finden; Geldstrafen aber, so wie auch beschimpfende oder enteh-

rende Strafen liegen theils außer dem Kreise ihrer Befugnisse, theils sind sie ihrem Zwecke zuwider.

§. 8. Um den Sendgerichten die ihnen obliegende Sorge für das Kirchen-, Schul- und Armenvermögen und deren Baulichkeiten sowohl zu erleichtern, als auch ihrer desfallsigen Aufsicht den bezweckten Nutzen desto mehr zu versichern, wird hiemit verordnet, daß dieselben jährlich einmal, und zwar zu einer Zeit, die ihnen dazu die schicklichste zu seyn scheint:

- a. Den Zustand der öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Kapellen, Pastorats-, Armen-, Schulhäuser ic. untersuchen, und wie solcher befunden wird, zum Protokoll nehmen;
- b. Sich die legt abgethanen Kirchen-, Kapellen- und Armenrechnungen vorlegen lassen, revidiren, und den daraus abstrahirten summarischen Statum mit ihren Bemerkungen gleichfalls zum Protokoll bringen; wodurch sie dann in Stand gesetzt werden, erforderlichen Falls jedesmal an die gehörigen Stellen zuverlässig berichten zu können.
- c. Auf gleiche Art wird ihnen eine jährliche Revision des vom Pastoren zu errichtenden Inventariums über Kirchen-, Pfarr-, Schulnachrichten und dahin gehörige Bücher auferlegt, welches sie vorerst vollständig zum Protokoll zu nehmen, dießemnach aber jährlich die damit vorgegangenen Veränderungen anzumerken haben.

Die Protokolle der Sendgerichte sind bei künftig vorzunehmenden Kirchenvisitationen dem Visitator offen zu legen.

§. 9. Da übrigens, ungeachtet der monatlichen Pfarrsende, auch die Dekanalsenden annoch ihren ganz besondern Nutzen haben, so hat künftig der Dechant bei jeder wenigstens alle 4 Jahre zu haltenden Visitation, oder wenn ihn einzelne Geschäfte an einen oder andern Ort hinführen, eine Dekanalsende mit Zuziehung des Orts-, Pastoren und Sendschafften zu halten, außer dieser aber einseitig keine Strafen zu verfügen.

§. 10. Da die Schließung der Schenken und Kramladen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen durch mehrere Landesherrliche Verordnungen unter namhaften Strafen geboten ist, selben aber an den wenigsten Orten nachgelebet wird; so haben die Pfarrsen-

den auf deren Beobachtung vorzüglich zu wachen, und falls ihr Ansehen gegen diesen, besonders in den Städten tief eingewurzeltten Mißbrauch zu schwach wäre, den Beistand der weltlichen Beamten, oder höhern Polizei-Behörden anzurufen.

§. 11. Da endlich auch die, in den Distationsregessen von 1717 und 1750 verbotene Hagelfeier und Lobtage nur den Müßiggang begünstigen und zu Ausschweifungen verleiten; so wird dieses Verbot hiemit ausdrücklich erneuert.

§. 12. Noch schändlicher und eines christlichen Volks unwürdig ist der noch an einigen Orten bestehende Gebrauch der sogenannten Todtenwachen, wobei unter dem scheinheiligen Vorwande, für den Verstorbenen zu beten, oder die Leiche auszujieren, sich junge Leute beiderlei Geschlechts versammeln und ungebührlichen Ausschweifungen überlassen; dieser Unfug wird hiemit aufs schärfste verboten, mit der nachdrücklichsten Aufforderung aller Seelsorger, Beamten, wohlbedenkender Hausväter und Hausmütter, zu Abschaffung eines Mißbrauches mitzuwirken, der die Sittlichkeit verdirbt und nirgends schändlicher ist, als an dem Sarge eines Abgelebten, wo Tod, Verwufung und Gericht und zum Gebet, zur Buße und Besserung bewegen sollten.

### III. Abschnitt. Von der Armenpflege.

Die Nächstenliebe bedarf zwar zu ihrer Erfüllung keiner andern Befehle, als die uns die Religion der Liebe selbst vorschreibt; sie sind so einfach, bestimmt und deutlich, daß sie alle Befehle derselben, und unter diesen vornehmlich die Vorgesetzten, und vermögenden Bewohner eines jeden Ortes wissen müssen. Jedemoch hat sich aus dem eingesandten Distationsverfolge ergeben, daß fast überall für die Armen schlecht gesorget, sogar an jenen Orten, wo die stärksten Armenfonds sind, auch das Gassenbitteln und der damit verknüpfte Müßiggang am stärksten betrieben werden. Wahrlich! ein beschämender Beweis, wie weit man noch vom wahren thätigen Christenthum entfernt ist, und daß die von den Vorfahren so wohlthätig gestiftete Armenhülfe entweder schlecht verwaltet, oder unrecht verwendet, oder doch wenigstens auf keine Mittel gedacht wird, wie man der Armuth zuvor kommen könne. In Rücksicht dieser Betrachtungen wird

zur Richtschnur der Pfarrer, Armenprovisoren und Rechnungsführer hiemit verordnet:

§. 1. Da an einigen Orten der Pfarrer die Armengefälle nach Gutfinden einseitig auszuthellen pflegt, sich aber dadurch manchmal dem Verdachte der Partheilichkeit aussetzt, auch durch den äußern Schein erdichteter Armuth leicht tann hintergangen werden: so soll fernerhin dabei jedesmal der Armenprovisor zugezogen werden, und zwar mit Beirath der Sendschessen, welche, da sie in Eid und Pflicht stehen, die Vermuthung bescheidener Verschwiegenheit für sich haben.

§. 2. Arme Eltern, so ihre Kinder dem Schulanterrichte entziehen, auch jene, welche die ihnen angebotenen Arbeiten nicht annehmen, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Armengeldern.

§. 3. Welche wahrhaftig arm, und unter diesen mehr oder minder hilfbedürftige seyn, hat der Pastor mit Zuziehung der Sendschessen, des Armenvorstandes und rechtschaffener Nachbarn zu untersuchen, bei dieser Untersuchung aber vornehmlich auf die in der Stille leidenden Hausarmen und Kranken Rücksicht zu nehmen, und sie zur verhältnißmäßigen Theilnahme in Vorschlag zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß ihnen alsdann die Armengelder nicht auf immer, sondern nur für die Zeit, und nach Maßgabe ihrer Noth können zugeheilt werden.

§. 4. Der Armuth zuvorkommen und Menschen vom Bettelstab abhalten, ist verdienstlicher, als selbe durch wohlthätiges Almosengeben lindern. In dieser Hinsicht wird allen Seelsorgern und Gemeinden als eins der wirksamsten Mittel gegen Verarmung sowohl, als gegen Müßiggang und Bettelei, die Errichtung der Industrie- und Arbeitsschulen für Kinder empfohlen, mit der Aufforderung, die besaßfassen Bemühungen des für dies Herkogthum gnädigst niedergesetzten Kirchen- und Schulrathes nach Kräften zu unterstützen.

§. 5. Wo noch keine hinlängliche Erwerbsmittel, durch welche der Armuth vorgebeugt werden kann, vorhanden sind, und folglich das wohlthätige obrigkeitliche Verbot des Gassenbitteln nicht allgemein in Ausübung gebracht ist, haben die Seelsorger nach Kräften dafür zu sorgen, daß nicht auch die Kinder zum Müßiggang und

Bettelstabe erzogen werden. Sie haben demnach solche zum Besuch der Schulen überhaupt und der Erwerbsschulen insonderheit anzuhalten, das Materiale zu Handarbeiten ihnen aus den Armenrenten oder Collecten anzuschaffen, und sie recht früh zur Arbeitsamkeit, zum Erwerbseiß und zu einer thätigen Lebensweise zu gewöhnen.

§. 6. Um alle ungebührliche und nicht nöthige Ausgaben der Armegeelder zu beseitigen, wird hiemit 1. der unterm 30. März 1798 (Nr. 1029 d. 1. Abth. d. S.) ertheilte Befehl, daß fernerhin der Pastor die Begräbnisse der Armen unentgeltlich und ohne Erfas aus den Armenmitteln verrichten solle, erneuert; und sollen auch 2. ihm, dem Küster, Organisten und Lehrer keine Gehaltszulagen mehr aus Armenrenten gegeben werden; es wäre denn, daß solches auf eine erweisliche Stiftung sich gründete, oder dem Lehrer wegen des Unterrichts armer Kinder von der Obrigkeit zugelegt würde.

§. 7. Die Austheilung des Armentorns, gebackenen Brodes ic. in natura, auch gewisser Geldspenden, besonders die an bestimmten Tagen statt finden, kommen selten wahrhaft dürftigen Einheimischen, sondern meistens fremden Müßiggängern zu Gute.

Er werden demnach in Zukunft solche Naturalspenden, in sofern es der Wille des Stifters erlaubet, zu veraußern seyn, damit das daraus gelösete Geld vom Pastor und Provisor an wahrhaft arme Einheimische vertheilt werden könne. Doch können Fälle eintreten, wo für einen Armen gewisse Naturalien vortheilhafter, als Geld sind; die Entscheidung dessen wird allenfalls dem Sendgericht überlassen.

§. 8. Wo die Armenfonds eines Orts nicht hinreichend sind, den Leiden der Armuth zu steuern, und das Sammeln des Almosen mit dem Klingelbeutel in den Kirchen eingeführt ist, muß die Einrichtung so getroffen und strenge darauf gesehen werden, daß dadurch das Volk in seiner Aufmerksamkeit auf den Gottesdienst und besonders auf die Predigt keinesweges gekört werde. Nebst dem werden die Pastoren zu gewissen Jahreszeiten oder monatlich eine Hauscollekte zu veranstalten haben, auch dahin trachten, daß die in ihren Kirchen bestehenden Bruderschaften mit der Wohlthätigkeit gegen Arme verbunden werden, wodurch dann die Eingeschriebenen erst den Namen der Brüder verdienen. Endlich sind zu dem Ende

auch auf der Pastorat und in den Gast- oder Wirthshäusern Büchsen mit der Inschrift: „für Arme und Kranke“ anzuhängen.

§. 9. Was in dem Klingelbeutel gesammelt wird, ist vorerst in einem verschlossenen Armenstocke aufzubewahren, welcher, wie auch die übrigen Armenbüchsen, vom Pastor und Provisoren zu Zeiten eröffnet, das darin vorfindliche Almosen nachgezählt und dem Provisor überliefert wird; demselben wird auch das, was die Collecten einbringen, jedesmal zugestellt, und muß so ein wie anderes unter der Rubrik: „Collecten oder ungewisse Einnahmen“ in seiner Rechnung aufgeführt werden.

#### IV. Abschnitt. Vom Unterrichte der Jugend.

Alle auf die Belehrung der Erwachsenen verwendete Mühe wird entweder vergebliche Arbeit oder doch nur Stückwerk sein, wenn nicht schon die Jugend durch gründlichen Unterricht dazu vorbereitet und empfänglich gemacht ist. Will demnach der Seelsorger eine sittlich gute Gemeinde bilden, worauf er in allen seinen Amtsverrichtungen hinarbeiten soll: so fange er mit der noch biegsamen Jugend an; bei ihr wird er mit leichter Mühe dahin kommen, wohin er die Erwachsenen nur mit vieler Arbeit nach langem Kampfe oder vielleicht niemals bringen wird.

Da aber der nothwendige Unterricht und die gute Erziehung der Jugend einer ganzen Gemeinde mehr erfordert, als der Pfarrer allein leisten kann: so hat er den zu solchem Unterrichte besonders angestellten Schullehrer als seinen Gehülfen zu betrachten, und die Früchte dieses Unterrichts werden desto sichtbarer reifen, je fleißiger er sich der Aufsicht und Theilnahme daran unterziehet. Zu Beförderung dessen

§. 1. werden vordersamst die Pfarrer auf die ihnen unterm 19. März 1798 (Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) ertheilten Vorschriften in Ansehung der bei ihren Zirkelsammlungen vorzunehmenden Schulbesuche zurückgewiesen. Da jedennach in einigen Gegenden die Lage der Dörfer und die Witterung zu gewissen Jahreszeiten eine monatliche Zusammenkunft fast unumgänglich machen: so ist wenigstens darauf zu bestehen, daß dieselbe während der Winterlehrerse nicht ganz hintangesezt werde, indem zu dieser Zeit ihre Schulbesuche den meisten Nutzen hervorbringen können.

§. 2. Da aber die Bemühungen der Seelsorger und Lehrer nicht selten durch die Eltern selbst vereitelt werden, welche ihre Kinder von dem Schulbesuche zurückhalten: so wird hiemit ferner verordnet, daß

- a. der Pfarrer jedes halbe Jahr den Nachwuchs der schulfähigen Kinder aus dem Laufbuche ausziehe, vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkurses zur Nachachtung der Eltern von der Kanzel bekannt mache, und durch den Lehrer in der Schul-Frequenztafel eintragen lasse;
- b. daß jeder Schullehrer über die ausbleibenden Kinder Tabellen führe, und selbe dem versammelten Sendgerichte monatlich, oder dem Pastor bei dessen Schulbesuche, übergebe, um gegen die nachlässigen Eltern durch die Sende das Nöthige zu verfügen;
- c. daß das Schulgeld von den Eltern schulfähiger Kinder (den Fall der Krankheit ausgenommen) jederzeit entrichtet werde, ohne Rücksicht, ob sie ihre Kinder zur Schule geschickt haben oder nicht;
- d. daß Arme, wie schon oben verordnet ist, so den Schulbesuch ihrer Kinder hindern, keinen Antheil an Armengefällen haben sollen.

§. 3. Viele Kinder entziehen sich nach der ersten h. Kommunion dem Unterrichte gänzlich, und vergessen dann in kurzer Zeit, was sie vorhin gelernt haben, und viele Eltern scheinen diese h. Handlung nur deshalb zu befördern, damit ihre Kinder dadurch vom Schulgange befreit werden; daher sollen dieselben, ungeachtet sie schon zur Kommunion zugelassen sind, noch bis zum 14. Jahre ihres Alters einschließlich der Winterschule beizuwohnen gehalten seyn.

§. 4. Den Eltern darf es nicht erlaubt seyn, eigenmächtig unter irgend einem Vorwande ihre Kinder auf einige Zeit oder wochenlang der Schule zu entziehen, ohne dem Pastor ihre Ursache vorgelegt und dessen Erlaubniß erhalten zu haben; wenn die Eltern auch nur ein oder zwei Tage nacheinander ihre Kinder zu Hause zu behalten nöthig haben, müssen sie dieses doch mit der Ursache dem Lehrer vorher anzeigen lassen.

§. 5. Da das so allgemein gewöhnliche Viehhüten der Jugend dem Verstande und Herzen derselben höchst nachtheilig ist, indem Müßiggang, Unwissenheit, Sitten-

roheit und Schamlosigkeit davon die natürlichen Folgen sind: so haben die Pastoren bei den Gemeinheiten sowohl als einzelnen Einfassen alles Mögliche zu versuchen, um diese so äußerst schädliche Gewohnheit wenigstens so weit einzuschränken, daß in Zukunft nicht so viele Kinder mehr dazu erfordert werden. Um demnach auch den bösen Folgen so viel möglich ist, vorzubeugen, wird

- a. die im Jahre 1770 erlassene Verordnung (Nr. 651 d. 1. Abth. d. S.), vermöge welcher an Sonn- und Feiertagen die Hirten so lange abgeldset werden sollen, bis sie dem Gottesdienste und catechetischen Unterrichte beigewohnt haben, hiemit ausdrücklich erneuert, und soll
- b. für dieselben den Sommer hindurch ein oder zwei gewisse Stunden des Tages, worin sie erscheinen können, Schule gehalten werden; die schicklichste Zeit dazu scheinen durchgehends die Früh- oder Mittagstunden zu sein.
- c. Endlich werden Seelsorger und Lehrer auch dafür sorgen, daß solche viehhütende Kinder dazu angehalten werden, sich hinterm Vieh mit Stricken oder sonstigen nützlichen Handarbeiten zu beschäftigen, indem die meisten Fehler derselben aus Müßiggang und Langweile entstehen.
- d. Noch ein anderes vorzügliches Mittel gegen die Langweile und deren Folgen sind die schon in vielen Schulen eingeführten Schul- und Postkieber moralischen Inhalts, welche nicht allein zum Zeitvertreib, sondern auch vornehmlich zur Verdrängung unstilllicher Gefühle und zur Erregung guter Gefühle und Gedanken geeignet sind; in welcher Hinsicht die Münster'sche Sammlung von 24 Liedern für die Schulen empfohlen wird.

§. 6. Jene, so sich zur h. Ehe verloben, sind nach Anweisung der Synodalstatuten vor dem Kanzelauftrufe von ihrem Pastoren über ihre Kenntniß der Glaubens- und der Sittenlehre zu prüfen; denn wie sollten jene Eheleute einstens gute Christen erziehen können, denen selbst die einem Christen nöthigen Kenntnisse mangeln? Stat. Syn. P. 2 T. 11 C. 2 §. 4.

§. 7. Vielen Lehrern wird der sauer verdiente Lohn ihrer Arbeit auf eine unverantwortliche Weise entzogen, und jene, so ihn mit Nachdruck einfordern, ziehen sich den

Haß unbescheidener Eltern zu. Daher haben die Pfarrer darauf zu wachen, daß jene heilsame Verordnung, vermöge welcher die Magistrate in Städten und Freiheiten, und auf dem Lande die Vorsteher das Schulgeld durch die Rathsh. und Dorfsdiener erheben, und nöthigenfalls executivisch betreiben, und solches den Lehrern halbjährig oder vierteljährig ohne Abzug einliefern sollen, allenthalben gewissenhaft befolgt werde.

§. 8. Der elende Zustand vieler Schulhäuser ist ein trauriger Beweis, wie wenig mancher Gemeinde die Bildung und Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegen. Um auch diesem Bedürfnis nach Möglichkeit abhelfen zu können, so sollen

- a. die Senden, wie schon oben verordnet ist, die Schulhäuser fleißig visitiren, oder durch Werkverständige sich über deren Zustand berichten lassen, jeden Mangel den Baupflichtigen anzeigen, im Fall der Nichtverbesserung aber an den Kirchen- und Schulrath euberichten;
- b. sollen, der höchsten Verordnung vom 1. Mai 1800 (Conf. Nr. 1041 d. 1. Abth. d. S.) zufolge, keine Schulbauarbeiten oder beträchtliche Aenderungen derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Kirchen- und Schulrathes geschehen; dieser wird,
- c. um hierin alle Erleichterung zu verschaffen, den Besacht darauf nehmen, daß den Baupflichtigen durch Normalbaupläne an Händen gegangen werde.

§. 9. Jeder Pfarrer soll die Schule des Pfarrorts wöchentlich wenigstens einmal, jene des Kirchspiels aber zweimal im Monate besuchen. Bei diesen Besuchen soll er mit den Kindern catechisiren, sie über die verschiedenen Lehrgegenstände prüfen, die Eltern saumseliger Kinder auf ihre Pflichten aufmerksam machen u., wie solches unterm 19. März 1798 (Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) schon ausführlicher verordnet ist.

Was diese Schulbesuche sowohl als die von den Lehrern zu behandelnden Gegenstände und die Lehrart betrifft, wird auf das vom General-Bisariat unterm 15. Dezbr. 1800 sämtlichen Pfarrern auf höchsten Befehl zugesetzte Cirkulare Bezug genommen, dem noch das zugefügt und in Erinnerung gebracht wird, was, den Uberglauben an Wahrsagerei anbelangend, unterm 2. März 1803 (Nr. 26 d. S.) durch den Kirchen- und Schulrath an sämtliche Lehrer erlassen worden.

§. 10. Da sich bei der Visitation auch gefunden, daß es vielen Schulkindern, deren Eltern arm oder doch nicht geneigt sind, ihnen die nöthigen Schulbücher, Schreib- und Handarbeitsmaterialien anzuschaffen, an solchen mangle: so hat zu diesem Behuf der Pastor und Schulvorstand am Tage der ersten h. Kommunion, und am Sonntage vor oder bei der jährlichen Endprüfung eine Collette in der Kirche halten zu lassen.

§. 11. Endlich ist auch noch bei Gelegenheit der Visitation bemerkt worden, daß es in mancher Schule an der gehörigen Ordnung und Reinlichkeit fehle; da eben dieses nun auch ein Fehler vieler Haushaltungen ist, der auf das künftige Leben der Kinder den wichtigsten Einfluß hat: so ist es um so nöthiger, dieselbe schon frühe an Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen. Es haben deshalb alle Pfarrer und Lehrer auf dieses wesentliche Erfordernis einer guten Schule besonders acht zu geben.

#### V. Abschnitt. Vom Kirchenvermögen.

Bemerk. Unter dieser Rubrik kommen vor das Vermögen der Pfarrkirchen und Kapellen, der Pastoral-Armen-Schulen und anderer frommen Stiftungen, die dahin einschlagenden Nachrichten und der Zustand der dahin gehörigen Baulichkeiten.

Die mancherlei bei Verwaltung des Kirchenvermögens vor und nach eingeschlichenen Fehler und Vernachlässigungen machen folgende Vorkehrungen nöthig:

§. 1. Das Amt des Rechners soll fernerhin nicht mehr mit jedem Jahre wechseln, sondern es soll der angeordnete Empfänger seinem Amte wenigstens 5 Jahre vorstehen. Wo etwa diese Einrichtung ohne große Verschweris oder merklichen Schaden der Kirche nicht zu treffen ist, und wo ihr Vermögen bei dem jetzigen Wechsel immer vortheilhafter verwaltet worden, kann, auf geschehene Vorstellung die bisherige Art des Wechsels fernerhin gestattet werden.

Zu diesem Amte haben, wo kein besonderes Herkommen das Ernennungsrecht einem Andern zueignet, Pastor und Kirchen-Vorstand einen fähigen, rechtschaffenen, unbescholtenen, des Schreibens und Rechnens erfahren, hinlänglich angelesenen Mann zu ernennen, einen Mann, welcher nach dem Ausdrucke der Synodalstatuten seinem

Hause wohl vorzustehen befunden worden, und welcher weiß, will und vermag, die Güter, Einkünfte und Gerechtigkeiten gleich als ein Vormund und Curator zu verwahren.

Wo es geschehen mag, sind die verschiedenen Empfänge von Kirchen, Kapellen, Bruderschaften u. ein und demselben Rechner anzuvertrauen. Pastoren aber, Beamte und Bürgermeister sollen sich der Führung des Empfangs nicht unterziehen.

§. 2. Bei seiner Anstellung ist ein Inventar aller unter des Küsters Verwahr befindlichen Geräthschaften zu fertigen, ihm einzuhandigen, diesemnach bei der jährlichen Rechnungsablage zu revidiren und zu berichtigen.

§. 3. Der Rechner hat die Schuldner zur Entrichtung der Zahlung zeitig zu mahnen, gegen die Säumnigen den Beistand der Obrigkeit anzurufen, und, wenn sie ein Jahr lang im Rückstande bleiben, ihnen nach vorheriger Anfrage beim Pastor und Kirchenvorstande ihr Kapital aufzukündigen. Vernachlässiget er solches, so muß er selbst für den der Kirche daraus erwachsenden Schaden haften. Es versteht sich folglich von selbst, daß der sonderbare Mißbrauch einiger Orte, wo die Schuldner erst am Tage der Rechnungsablage ihre Pächte und Zinsen entrichten, nicht geduldet werden dürfe.

§. 4. Wiewohl also dem Rechner keine Rückstände können gut gethan werden, es sey denn, daß er die in vorgeschriebener Zeit geschehene Einlage, und daß der Beklagte inexactibel sey, beweise: so muß er doch eine eigene Restantentliste, nebst Bemerkung des Alters der Rückstände, führen, und bei Abhörung der Rechnung vorlegen.

§. 5. Borräthige Kapitalien und Ueberempfang sind bis zur Zeit des Ausleihens im Kirchenarchiv in einer mit drei Schlössern versehenen Kiste aufzubewahren, wovon ein Schlüssel in den Händen des Pfarrers, einer bei dem ältesten Provisor oder Kirchenvorstande, und der dritte bei dem Rechner seyn soll.

§. 6. Kapitalien dürfen nur auf gerichtliche Hypothen ausgeliehen werden. Zu dessen Erleichterung sind die in solchen Fällen zu zahlenden Gerichtsgebühren in der unterm 1. Junius 1799 (Nr. 1035 d. 1ten Abth. d. C.) erlassenen Verordnung auf die Hälfte herabgesetzt.

Kleine, gegen Handscheine ausgeliehene Summen sind daher, wenn eine gerichtliche Versicherung verweigert wird, aufzukündigen, in größere zusammen zu werfen und alsdann gerichtlich auszuleihen.

§. 7. Renten, deren Aufsicht oder Erhebung zu beschwerlich, und mit dem Ertrage in keinem Verhältnis ist, und unbedeutende Grundzinsen, mögen nach erhaltenem Erlaubniß geistlicher Obrigkeit unter den vorgeschriebenen mäßigen Feierlichkeiten veräußert, und das daraus gelbte Geld zum Kapital angelegt werden.

§. 8. Wenn nicht ständige, d. i. außerordentliche Ausgaben vorkommen, so hat der Rechner erst davon dem Pastor und Kirchenvorstande die Anzeige zu thun; eben so ist ihm, neue Baulichkeiten, erhebliche Reparaturen und Holzverkäufe eigenmächtig zu unternehmen, verboten; letztere sollen ohne vorherige Beschichtigung des Forstamtes nie geschehen. Wegen der vorzunehmenden Baulichkeiten ist bei der Rechnungsablage die nöthige Verfügung zu treffen, und, falls man sich da nicht darüber vereinigen könnte, die höhere Entscheidung einzuholen. Endlich ist auf Kosten der Kirche, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Vikariats, weder ein bedeutender Prozeß anzufangen noch Geld zu dessen Führung aufzunehmen.

§. 9. Alle Rechnungen sind nach begehendem Formular sub Lit. B. (conf. ad Nr. 1022 d. 1. Abth. d. C.) einzurichten, und die Pfarrer sowohl als Beamten werden die Sorge tragen, daß kein Rechner von solchem abweiche, vielmehr haben jene bei der ersten Einrichtung dem noch ungeübten Rechner freundschaftlich an Hand zu gehen. Einnahme-Rubriken, so in diesem Formular managen, sind an schicklichen Orten beizufügen.

§. 10. Nach Umlauf des Rechnungsjahrs, welches im Altendorfer Dekanat, bestehender Obervanz nach, von Martini, den 11. November, seinen Anfang nimmt, und den 10. November des folgenden Jahrs endiget, müssen die Rechnungen sofort in Zeit von 8 Tagen gefertigt und nebst den Original-Belegen an den Pastor abgeliefert werden; dieser durchgeht, prüft und monirt selbe, und liefert sie unverweilt an den weltlichen Beamten zur Revision ab; beide vereinigen sich sodann über den Tag der Rechnungsablage und sorgen, daß selbe halbmöglichst vorgenommen werde. Die rezeßirten Rech-

nungen nebst Belegen hat sodann der Pastor binnen 14 Tagen an den angeordneten Kirchen- und Schulrath zur Sapperrevision einzuschicken, oder wenn die Rechnungsablage in gehöriger Zeit nicht erfolgt seyn sollte, dieses und die Ursache, warum nicht, berichtlich anzuzeigen; nach Inhalt der durch den gedachten Kirchen- und Schulrath unterm 26. Januar l. Jahrs erlassenen höchsten Verfügung.

§. 11. Der Rechnungsabnahme wohnet, den bestehenden Landesgesetzen zufolge, nebst dem Pfarrer und Kirchenvorstande derjenige fürstl. Beamte, so das Politicum zu besorgen hat; in Städten und Freiheiten aber der Bürgermeister bei. Die Diäten des Beamten sind in der Verordnung vom 29. März 1783 (Nr. 763 d. 1. Abth. d. S.) bestimmt. Wornach sich die Pastoren in so lange zu achten haben werden, bis hierüber, so wie überhaupt in Betreff der landesherrlichen Aufsicht über das Kirchenvermögen, nähere gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden.

Da die bei den Rechnungsablagen, so wie bei Prozeffionen herkömmlichen Gastereien, oft einen ansehnlichen Theil der Kirchenrevenüen verschlingen: so sollen solche an Prozeffionstagen ganz unterlassen, bei den Rechnungsablagen aber auf jene Personen beschränkt werden, die denselben Amts- oder Gemeinheitshalber bewohnen müssen.

§. 12. So wie der Rechner keine außerordentliche Ausgaben ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verfügen kann, so soll auch der Pfarrer keine fundirte Messen oder andere Andachten zum Nachtheil des Kirchen-aerariums einführen, unter der Warnung, daß er für die damit verbundenen Kosten ex propriis stehen müsse, wenn nicht der Kirchenvorstand aus den Kirchenmitteln, oder die Pfarrgenossen aus dem Ihrigen dazu beizutragen sich erklärt haben. Unter der nämlichen Bedingung hat er allen unnöthigen und nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aufwand zu vermeiden.

§. 13. Die rezessirten Rechnungen mit ihren Belegen sind, so wie das Grund- oder Lagerbuch, im Archiv vermahlich zu hinterlegen. Wenn der Rechner sein Amt niederlegt, so hat er das ihm übergebene Hauptbuch oder Heberregister, nebst allen auf das Kirchenvermögen sich

beziehenden Literalien an seinen Nachfolger gegen Quittung abzugeben.

§. 14. Die Grundlage einer ordentlichen Rechnungsführung ist der genaue Vermögensstand. Es werden daher alle Pastoren sorgen, daß die Haupt- und Lagerbücher in ordentlichen Stand gesetzt werden. \*) Auch werden sie den Rechnern bei Empfang und Ausgaben in ihren Annotationen oder Manualregistern die genaueste Ordnung und Deutlichkeit empfehlen.

§. 15. Obige Vorschriften sind nicht bloß von den Renten der Pfarrkirchen zu verstehen, sondern auch von jenen der Kapellen, Schulen, Armen, Bruderschaften und andern milden Stiftungen, insofern selbe unter kirchlicher Aufsicht und Verwaltung stehen, mit der alleinigen Ausnahme, daß hier die Rechnungen vor dem kompetenten Vorstande, ohne Zuziehung des fürstlichen Beamten können abgethan werden. Was insbesondere in Betreff der Haupt- und Lagerbücher verordnet ist, bindet auch Pastoren, Vikarien und Beneficiaten.

Da bei der Visitation besunden worden, daß die Kapellen meistens schlecht dotirt sind, und einige derselben ohne gewisse Einkünfte bishero gar keine Provisoren hatten; damit aber diese aus Mangel der Obsorge nicht gänzlich vernachlässiget werden: so sollen bei all und jeden Kapellen, sie mögen Einkünfte haben oder nicht, alsbald ohne Aufschub Provisoren angestellt werden.

§. 16. Da durch Brand oder andere Zufälle sehr oft die schriftlichen Nachrichten und Literalien verloren gehen, so soll zur Erhaltung derselben

- a. in Gemäßheit der Synodalstatuten \*\*) eine Abschrift sämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher nach gehöriger Collationirung und Vidimation zum Defanal-Archiv abgegeben werden;
- b. sollen ohne fernern Verschub alle Kirchenarchive geordnet und an trockens, gegen Fäulniß und Feuersegefahr gesicherte Orte, nach der bei der Visitation schon ertheilten Weisung gebracht werden. In Entsehung dessen werden die Pastoren selbst sich darüber verantwortlich machen. Alle vorhandene Urkunden, Literalien und Archivalnachrichten müssen abschriftlich

\*) Stat. Syn. P. 3, T. 12, C. 2, §. 1 et 5.

\*\*) Stat. Syn. P. 3, T. 6, C. 1, §. 2.

auf dem Pastorathause vorhanden seyn, und darüber sowohl, als was sonst noch an Kirchen, Kapellen, Schul- und Armen-Nachrichten daselbst vorfindlich ist, ein genaues Inventarium angefertigt werden, welches der Pastor jährlich vorm Sendgericht, wie oben im zweiten Abschnitt §. 9. schon verordnet ist, sodann bei jeder Defanal-Bisitation zur Uebersicht aufzulegen hat;

c. hat, nach erfolgtem Absterben eines Pastoren, dessen Erbe oder Executor alle diese Literalien und Nachrichten dem Nachfolger, gegen Quittung zu extrahiren, ohne deren Auflegung Letzterer von dem Executorio nicht zu absolviren ist.

§. 17. Der schlechte Zustand der Pastorathäuser, und die daran vernachlässigten Reparaturen veranlassen nicht selten Streitigkeiten zwischen den Erben des abgestorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger, wodurch dieser schon von Anfange seines Amtes in Verdrießlichkeit verwickelt wird. Um dem zuvorzukommen, werden hierdurch sämtliche Pfarrer nachdrücklich gewarnt und ermahnet, vor allem beim Antritte ihres Amtes ungesäumt darauf zu bestehen, daß ihnen die Pastoratwohnung und Gebäude in unsträflich baulichem Zustande eingeräumt und überliefert werden; dießemnach aber die geringeren, täglichen, oder durch ihr Verschulden entstandenen Mängel selbst nicht zu vernachlässigen, sondern sogleich, ehe sie in größere Gebrechen ausarten, herstellen zu lassen. Wo es hingegen hergebracht ist, daß die Gemeinde auch dergleichen kleine Reparaturen übernehmen muß, sind sie derselben, zu Vermeidung größerer Kosten, alsbald anzuzeigen.

§. 18. Damit auch das Grundvermögen der Kirchen, Pfarren und übrigen frommen Stiftungen vor Verlust und Beeinträchtigung desto gesicherter sey, und der so leicht entstehenden Gränzstreitigkeiten enthoben bleibe, ist die Vermessung und danach vorzunehmende Erneuerung der Grund- oder Lagerbücher das einzig zuverlässige Mittel. Wo also die Gränzen der Grundstücke nicht hinlänglich berichtet, oder die Lagerbücher seit mehr als 30 Jahren her nicht erneuert sind, ist die jetzt gedachte Vermessung und Erneuerung ungesäumt zu veranstalten, und zwar

a. der Kirchen-Grundstücke, auf Kosten des Kirchen-aorarii; eine ergiebige Beihülfe zu diesen Kosten wäre eine neue an den Meißbietenden, in Gemäßheit der Synodalstatuten P. 3, Tit. 12, C. 3, §. 2 zu machende Verpachtung der nicht in Erbpacht stehenden Grundstücke, in soweit solches nach der Landesverfassung geschehen mag;

b. der Pastorat- und Vikarie-Gründe aber auf Kosten der Pfarren und Benefiziaten selbst, welchen jedoch auf deren Ansuchen den Umständen nach der Consensus aggravandi zu Behuf der Kosten auf gewisse Jahre soll ertheilt werden. Dergleichen Grundstücke dürfen künftig nie länger als auf eine Dungereise in Natural- oder Geldpacht gegeben werden.

Die dergestalt oberwähnter Massen erneuerten Grundbücher sind nach jedesmaligem Umlauf von höchstens 15 Jahren wiederum von neuem zu berichtigen.

§. 19. Weil auch das in der Altendorner Christianität, nach Absterben eines Pfarrers, den Erben zukommende zweite Nachjahr, oder annus gratiae, gemeinlich zwischen diesen und dem Nachfolger Zweifel und Uneinigkeit erregt, so haben die sämtlichen Pfarrer in ihrer nächst künftigen Defanalversammlung diesen Gegenstand in gründliche Ueberlegung zu nehmen, und, wie alle desfalls obwaltende Zweifel durch eine obrigkeitliche Verordnung können gehoben werden, ihre gutachtliche Vorschläge zu thun.

§. 20. Schließlich wird hierdurch verordnet, daß die Pfarrer alle ins Kirchen- und Armenwesen einschlagende Geschäfte fernerhin von Amtswegen und unentgeltlich besorgen; die Provisoren oder Rechner aber in keinem Falle mehr, als 4 vom Hundert betragende Procente erhalten sollen, Wo es jedoch hergebracht ist, daß diese ihr Amt gegen eine geringere Vergütung, oder unentgeltlich übernehmen müssen, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 21. Vorstehende Verordnungen sind in allen Kirchen des Altendorner Defanats zu verkünden, und von den Pastoren den betreffenden Beamten, deren Mitwirkung in vielen Stücken erforderlich ist, mitzutheilen. Uebrigens werden die sämtlichen Pfarrer sich alles Ernstes angelegen seyn lassen, die darin enthaltenen Vorschriften

ihrerseits sowohl auf das genaueste zu vollziehen, als auch bei den ihnen untergebenen Gemeinden die sträcliche Befolgung derselben mit väterlichem Nachdrucke zu befördern; und um beides desto zuverlässiger und übereinstimmender zu erreichen, haben sie bei der nächstkünftig zu haltenden Defanalversammlung diese Vorschriften punctatim in Berathschlagung zu nehmen, um zu sehen: ob und in wie weit dieselben schon vorhin beobachtet worden, oder nun erst nach deren Kundmachung in Erfüllung gegangen, oder welche noch unerfüllt geblieben sind; welcher Anstand, oder welches Hinderniß dabei obwalte, und wie dieses am füglichsten könne gehoben werden. Ueber alles dieses wird solchemnach von dem Dechanten der ausführliche Bericht erwartet.

#### Afterdechant und Capitul des Erzstifts Köln.

Uns ist der von dem Erzpriester und Pastorn zu Menden, Ernest Zumbroich, fleißig ausgearbeitete Visitation-Kezeß der Attendorner Christianität vorgelegt worden. Nachdem Wir selben gehörig untersucht haben; als ertheilen Wir demselben nicht nur Unsere Bestätigung; sondern befehlen auch, daß sämtliche Pastoren und Beneficiaten gedachter Christianität diesen Kezeß aufpünktlichste befolgen. Gegeben Arnberg den 7. März 1804.

(L. S.) Aus besonderm Auftrage

F. H. Joseph von Caspar, Canon. Capitularis m. a.

#### Beilage A. Instruktion für die Küster.

1. Sollen nur rechtschaffene, gottesfürchtige, stillche Leute, so von gutem Betragen und Beispiel sind, in gutem Rufe stehen, Ordnung und Reinlichkeit lieben, und im deutschen Kirchengesang unterrichtet sind, zur Küsterstelle aufgenommen werden; übles Betragen, Mangel an Ordnung und Dienstseifer, und böses Beispiel ziehen demnach den Verlust der bereits erhaltenen Stelle nach sich.

2. Beim Antritt dieser Stelle wird von dem Pastoren dem Küster ein Verzeichniß aller, seiner Obacht anzuvertrauenden Kirchengeschäften eingeliefert und alle

jährlich revidirt werden. Solches muß der Küster unterschreiben, und muß dafür angesehen seyn, oder sonstige Bürgschaft dafür leisten.

3. Nebst den Kirchengeschäften wird auch der ordnungsmäßige Gebrauch der Glocken seiner Obacht übergeben; wo auffer ihm noch besondere Läufer angestellt sind, hat er dafür zu sorgen, daß das Geläute zum öffentlichen Gottesdienste sowohl, als bei den Begräbnißsen und andern gesetzlichen Vorfällen, jedesmal auf gehörige Weise, zur gehörigen Zeit, und durch Niemanden anders, als der dazu bestellt ist, verrichtet, fort dabei alle Unordnung verhütet werde.

4. Beim öffentlichen Gottesdienst darf er nicht anders, als in reinlicher Chor Kleidung, oder wenigstens in einem langen anständigen Mantel erscheinen.

5. Ohne des Pastoren Vorwissen und Erlaubniß soll er aus der Pfarre sich nicht entfernen.

6. Hat er für die Reinlichkeit und Instandhaltung der priesterlichen Kleidung zu sorgen, und jeden sich zeigenden Mangel oder Verderb dem Pastorn unverzüglich anzuzeigen.

7. Täglich nach der letzten Messe soll er die Altäre und deren Auftritte mit einem Handstäuber säubern, erstere mit einem Wachstuch zudecken, und alle im Gebrauch gewesene Paramente an Ort und Stelle zurücklegen.

8. Alle Samstage hat er die Gänge der Kirche, die Bänke und den Fußboden unter den Bänken zu kehren, die Altäre, Kanzel, Beichtstühle, Seitenwände und Fenster, so weit sich auf einer Leiter reichen läßt, von Staub und Spinnweben zu reinigen, auch die Leuchter, Weihwasserkessel und Messkännchen wohl zu putzen, und mehrmalen in der Woche zur Reinigung der Luft die Fenster zu öffnen.

9. Zweimal im Jahr soll unter seiner Leitung, und mit Beiziehung der nöthigen Hülfe die Kirche auf Kosten derselben bis unter das Gewölbe gereinigt werden.

10. So lange der Gottesdienst dauert, oder Messen gelesen werden, hat sich der Küster nicht aus der Sakristei zu entfernen, bei seinem Hinweggehen aber selbe zu verschließen.

11. Ohne besondere dem Pastorn anzuzeigende Ursachen, dergleichen Krankheit oder Abwesenheit sind, hat er weder die Schlüssel jemand anzuvertrauen, noch seine Dienstverrichtungen einem Dritten zu übertragen.

12. Soll er darauf Acht haben, daß keine Störungen des Gottesdienstes, lärmende Auftritte oder sonstige Unanständigkeiten in der Kirche vorgehen, daß keine Hunde in selbe hineingelassen werden, oder sonst etwas geschehe, was der Würde des Hauses Gottes zuwider ist.

13. Hat er darauf zu sehen, daß keine ungezogene oder unreinlich gekleidete Knaben zur Messe dienen. Es wird zu dem Ende dienlich seyn, wenn für die Ministranten in jeder Kirche wenigstens einige Mäntel von der Art, wie sie bei Studenten herkömmlich sind, angeschafft werden, welche sie bei dem Messedienen anzulegen haben.

Endlich wird der Küster in allen zweifelhaften Vorfällen sich bei seinem Pfarrherrn Raths erholen, keine neue Bilder oder Opfer anheften, und überhaupt keine Erneuerung in der Kirche vornehmen, oder vornehmen lassen, ohne darüber die Entschlieung seines Pastorn eingeholt zu haben.

Bemerk. Der vorstehende Rezeß ist wegen der Wichtigkeit seines, über das Wesen und den Standpunkt der kirchlichen Verfassung im Herzogthum Westphalen Aufschluß gebenden, Inhaltes, Ausnahmeweise in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen worden.

95. Darmstadt den 16. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ic.

Zur Verzinsung und successiven Tilgung der im Herzogthum Westphalen vorhandenen ältern Landes-Schulden, so wie der im siebenjährigen Kriege, in dem spätern Reichskriege und unter analogen Umständen contrahirten Schulden (deren jährliche Zinsen sich auf 90000 fl. belaufen) wird — unter Erhebung zur gesetzlichen Verfügung der am 9. Januar 1802 (rücksichtlich der Beitragspflicht zu der Schuldentilgung aus dem siebenjährigen Kriege) erlassenen reichsrichterlichen Ordination, und unter

Anwendung derselben auf alle ältere und jüngere Landes- resp. Kriegs-Schulden —, sodann mit Vernichtung des Recessus perpetuus concordiae de 1654 (Nr. 89 b. 1. Abth. d. S.) (dessen Unbilligkeit den Landständen demonstirt und dessen gänzliche Aufhebung ihnen landesherrlich erklärt worden ist) — verordnet:

Daß vom Jahre 1804 an, keine Schatzungen und Mit-tersteuern Behufs der Landesschulden mehr ausgeschieden, dagegen alljährlich zur Verzinsung und allmäligen Abtragung der letztern, 100000 Rthlr. durch eine Vermögens-Steuer erhoben werden sollen. Frei von dieser Besteuerung ist nur das Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen und Armen, und soll selbst  $\frac{1}{20}$  des Rein-Ertrages der westphälischen Provinzial-Domainen-Kasse und der Einkünfte der domanialisirten Klöster zum Landes-Schulden-Tilgungsfonds entrichtet werden.

Behufs der Beiträge Normirung, wird das zu besteuende Vermögen in 3 Hauptklassen eingetheilt, und zur ersten Klasse alles Grundeigenthum und alle auf dasselbe rabizirte Einkünfte und Eigenthumsrechte; — zur zweiten Klasse alle inländische Kapitalien, der Viehstand und alle nutzbare Berechtigungen, Gewerbetriebe und dazu erforderliche Vereidschaften, als Hämmer, Brennereigebäude, Mühlen ic.; und endlich zur dritten Klasse alle Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Berg- und Hüttenwerke, Geldforderungen auf Handscheine, Buchschulden, Baarschaften, Hauß- und Handwerks-Geräthe und alle bewegliche Habe ohne Unterschied gezählet; sodann auch bestimmt, daß, wenn die erste Klasse 1 pCent. beiträgt, die zweite nur mit  $\frac{1}{2}$  pCent. und die dritte nur mit  $\frac{1}{4}$  pCent. besteuert werden soll.

Außer dieser allgemeinen Vermögenssteuer soll in demjenigen Theile Westphalens, welcher, durch die Demarkationslinie geschützt, vom Beitrage zu den Lasten des jüngsten Reichs-Krieges befreiet geblieben ist, nach den vorbemerkten Grundsätzen, noch besonders die Hälfte der jetzigen allg. Vermögens-Steuer, bis zur Tilgung des näher zu ermittelnden Ersatz-Quantums dieser Landestheile erhoben werden, und wird diese jährliche Beitrags-Summe auf 20 bis 25000 Rthlr. festgesetzt, um welche die gewöhnlichen Steuer-Abgaben vermindert werden sollen.

Für das Jahr 1804 soll von jedem Reichsthaler Capitalwerth des Vermögens der 1ten Klasse  $\frac{1}{2}$  Stüber und resp. der 2ten und 3ten Klasse  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  Stbr. erhoben

und hiernach der künftige jährliche Beitrag, Behufs Erlangung der vorbemerkten beiden Summen, normirt werden.

In Ermangelung eines Katasters des Grundeigenthums soll das zu besteuernbe Vermögen durch die eignen Angaben der Besitzer, unter prüfender und controlirender amtlicher Mitwirkung, ermittelt werden, wozu der westphälischen Regierung als oberster leitender und beaufsichtigender Behörde, so wie den landesherrlichen und jurisdiktionsherrlichen Beamten und allen Klassen von Unterthanen eine ausführliche und durch Formulare und Beispiele erläuterte Anweisung ertheilt, sodann u. A. auch bestimmt wird: daß Kuznießer, die Hälfte der Steuer-Quote für sich selbst, und die zweite Hälfte für die Vermögens-Eigenthümer, salvo regressu an diese, entrichten müssen, und daß Pfarrgeistliche als Kuznießer des eigentlichen Pfarrei-Vermögens (dessen Substanz befreit bleibt) betrachtet, mithin zur Hälfte nur besteuert werden sollen. — Den bei Zusammenkünften vereinigten Landständen wird es gestattet, durch Deputirte, in Gegenwart eines Regierungsmitgliedes, Einsicht der Vermögens-Angaben zu nehmen und der westph. Regierung besfallsige Erinnerungen vorzulegen. Bestimmungen über die Rechnungsablage wegen dieser Steuer, so wie Abänderungen u. d. dieser Verordnung werden vorbehalten.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat am 16. Juni ej. a. die Termine zur Umsage und völligen Entrichtung der obigen Steuer bis zum 1. August und resp. bis zum 31. Dezember 1804 ausgedehnt; sodann auch nachträglich am 5. Mai 1804 und späterhin mehrere Erklärungen über die Art der Veranschlagung des Kleinvertrages der Güter u. publizirt, welche in dieser Sammlung nicht angebeutet sind.

96. Arnberg den 21. April 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den legalen Notarien wird es, bei willkürlicher und nach den Umständen zu bestimmender Strafe, verboten, den landesherrlichen Behörden irgend Etwas zu insinuiren. Dasjenige, was den Letztern von den Unterthanen

bekannt zu machen ist, soll nur mittelst einer schriftlichen Vorstellung in vorschrittsmäßiger Form bewirkt und auch die allenfalls darüber erforderliche Bescheinigung geziemend nachgesucht werden.

97. Arnberg den 21. April 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die in der westphälischen Polizeiordnung de 1723 Tit. 41, §. 6 (Nr. 358, S. 684. der 1. Abth. d. S.) enthaltene Bestimmung, wird verordnet, daß, außer den unterm 31. v. M. (Nr. 90 d. S.) gegen inländische Quacksalber u. vorgeschriebenen Maßregeln, die Beamten auch auf die in ausländischen Grenzorten wohnenden Personen, welche von ihren Behörden nicht zur Ausübung der Heilkunde ermächtigt sind, und dieselbe als wahre Medicaster ihr Wesen treiben, strenge wachen, und dieselben im ersten Betretungsfalle mit der Warnung aus dem Lande weisen sollen, daß sie bei wiederholter Erthappung nach den hiesigen Landesgesetzen bestraft werden würden; zugleich sollen die ausländischen Behörden requirirt werden, die diesseits ausgewiesenen Quacksalber vor Gericht zu fordern und sie vor ähnlichen Vergehen nachdrücklich zu warnen. Im zweiten Betretungsfalle eines ausländischen Medicasters soll sein Arznei- und Instrumenten-Apparat confiscirt, er selbst verhaftet und darüber, zu weiterer Verfügung, an die Regierung berichtet, der Delinquent auch, bei mangelndem lokalen Verwahrungsorte, nach Arnberg gebracht werden. Die Pfarrer und Seelsorger sollen ihre Pfarrkinder vor den gewissenlosen, Gesundheit und Leben gefährdenden, Quacksalbern warnen und denselben die Hülfsesuchung bei legalen Ärzten und Wundärzten empfehlen.

98. Arnberg den 1. Mai 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die allgem. Juden-Ordnung de 1700 (Nr. 262, d. 1. Abth. d. S.) wird verordnet:

1. daß in denjenigen Unterherrschaften des Herzogthums Westphalen, worin die Gerichtsherrn das Recht

der Judenvergleitung hergebracht haben, nur gehörig ver-  
gleitete Juden geduldet werden dürfen;

2. daß die gedachten Gerichtsherrn mehr nicht als  
auf 24 Christen-Familien ein Juden-Geleit ertheilen  
dürfen, und die mehr ertheilten wieder einziehen müssen;

3. daß dieselben, zur Erlangung der Kenntniß der  
Anzahl aller Juden und Behufs der Untersuchung, ob  
sie das erforderliche Vermögen besitzen, jedesmal eine  
Abschrift des von ihnen ertheilten Geleites, bei Strafe  
der Einziehung des Letztern und 50 Goldgd. Brächte, an  
die landesherrliche Rentkammer einsenden müssen; und  
daß

4. die von den Unterherrschaften vergleiteten Juden als  
Fremde zu betrachten sind, welchen aller Handel im übris-  
gen Gebiete des Herzogthums Westphalen, bei Strafe der  
Confiscation ihrer Waaren, verboten ist.

Die landesherrlichen Beamten werden zur genaue-  
ren Untersuchung der bestehenden vorbemerkten Verhältnisse  
und zur strengen Handhabung obiger Vorschriften, unter  
Strafandrohungen, angewiesen.

99. Arnberg den 3. Mai 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Diejenigen wirklich angestellten Lehrer, welche Fä-  
higkeit besitzen, sollen zur Ausbildung ihrer Kenntnisse  
und Aneignung der bessern Lehrmethode, sodann auch die  
dazu geeigneten Schulamts-Candidaten, von den Pfar-  
rern ermittelt, und zur Theilnahme an dem diesjährigen  
Normal-Kursus angemeldet werden.

Bemerk. Die auf den 6. Juli 1804 bestimmte Eröff-  
nung des Lehrkursus ist am 7. Juni ej. a. mit dem  
Zusätze bekannt gemacht worden, daß bei der Be-  
setzung künftig vacirender Schulstellen vorzüglich auf  
jene Subjecte Rücksicht genommen werden soll, wel-  
che dem Kursus beigewohnt und sich die nöthigen  
Kenntnisse zum Lehramte erworben haben. Die all-  
jährliche Wiedereröffnung des Lehrkursus für Schul-  
Lehrer und Schulamts-Candidaten ist fernerhin von  
der obigen Behörde gleichmäßig bekannt gemacht  
worden.

100. Darmstadt den 31. Mai 1804.

Ludwig K., Landgraf etc.

Die seither dem Zoll-Commissar und der landes-  
herrlichen Kammer übertragen gewesene Untersuchung und  
resp. Bestrafung der Zoll-Defraudationen soll fernerhin,  
auf Denunciation der Contravenienten durch die betref-  
fenden Zoll-Empfänger und Aufseher, von den landes-  
herrlichen Justizbeamten (in den Städten und Patrimo-  
nialgerichten von den landesherrlichen Concurrenz- und  
Reservat-Beamten) bewirkt werden, und wird über das  
desfallige Verfahren ausführliche Vorschrift ertheilt.

Bemerk. Die fürstl. H. D. Rentkammer zu Arnberg  
hat am 2. Juli ej. a. den sämtlichen landesherrli-  
chen Beamten befohlen, am Schlusse jedes Quartals  
ein Verzeichniß der in ihren resp. Bezirken vorgesa-  
lenen Zoll-Defraudationen an sie einzusenden.

101. Arnberg den 1. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle von dem Hofgerichte erkannten Geldstrafen müs-  
sen im 24. fl. Fuß an die landesherrliche Kammer-Kasse  
entrichtet werden.

102. Arnberg den 9. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die im Herzogthum Westphalen auf den Scheide-  
wegen fehlenden Wegeweiser mit Armen, worauf die  
Richtung jedes Weges bemerkt ist, und die auf gangba-  
ren Wegen vielfach mangelnden Steege über Bäche müs-  
sen von den landesherrlichen, unterherrlichen und städti-  
schen Behörden sofort errichtet und resp. hergestellt werden.

103. Arnberg den 12. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die in den ältern fürstlich hessischen Landen unterm  
10. Febr. 1787 publicirte landesherrliche Verordnung,  
wodurch:

- a. die ohne landesherrliche Erlaubniß stattfindende heimliche oder öffentliche Auswanderung oder häusliche Niederlassung in fremden Colonien, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht der Auswanderer, bei Strafe der Confiskation des Vermögens der Auswanderer, — welche auch dann eintreten soll, wenn Letzteres zur Beförderung der Auswanderung durch Kauf oder sonst in den Besitz eines Dritten übergegangen ist —, verboten ist, wodurch ferner
- b. gegen die zu solchen Auswanderungen verleitenden Emissarien harte Leibes- und nach Umständen Todesstrafe verhängt ist, und endlich
- c. gleichmäßig geschehende Auswanderungen in fremde Lande, bei Strafe der Erlegung von 5 % des exportirten Vermögens, außer den sonst gewöhnlichen Prästationen und Abzugsgeldern, verboten sind, soll auch im Herzogthum Westphalen als Landesgesetz eingeführt und beobachtet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 6. April 1805 die Unterthanen gewarnt, sich durch die Vorspiegelungen herumziehender Emissarien nicht zur Auswanderung, angeblich in die durch gelbe Fieber entvölkerten Gegenden, verleiten zu lassen, und die strengste Wachsamkeit auf solche Betrüger den Behörden zur Pflicht gemacht.

104. Arnberg den 16. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Reisepässe nach Frankreich werden dort nur resp. tirt, wenn sie von den resp. Regierungen ausgestellt sind; die Unterthanen werden daher angewiesen, dergleichen Pässe nur von der vorbezeichneten Stelle zu gewinnen, und wird deren fernere Ausfertigung den Bezirks- und Lokal-Behörden verboten.

105. Arnberg den 26. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Sämmtliche Scharfrichter, Wasenmeister und Schweine-schneider im Herzogthum Westphalen sollen binnen 4 Wo-

chen die neue landesherrliche Belehnung der ihnen verlichenen Rechte bei der vorbezeichneten Behörde nachsuchen, und die desfalligen Belehnungsbriefe, bei Vermeidung des Verlustes ihrer bisherigen Belehnungs-Rechte, auslösen.

106. Arnberg den 14. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Entschliessung dürfen Beschwerden gegen Verfügungen der Polizei-Behörden fernerhin bei keiner Justizstelle mehr angebracht werden; dergleichen Rekurse gegen Lokal-Polizeiverfügungen müssen an die Landes-Regierung, als obere Polizei-Behörde, gerichtet, und, wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, und die Partheien sich mit den Regierungsverfügungen nicht begnügen, so kann der weitere Recurs an das geheime Ministerium, welchem die oberste Leitung der Polizei anvertraut ist, genommen werden.

107. Arnberg den 17. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der Umlage der allgemeinen Vermögens-Steuer (conf. Nr. 95 d. S.) soll bei Lehngütern blos der Werth des nutzbaren Eigenthums angegeben und versteuert, das obere Eigenthum aber, zufolge landesherrlicher Bestimmung, bis auf weitere Verordnung frei gelassen werden.

108. Arnberg den 21. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die von der bischöflichen Behörde zu Paderborn in einem Theile des Herzogthums Westphalen früherhin ausgeübte Gerichtsbarkeit muß sich, gleich jener des erztiftlichen Officialates, auf diejenigen Streitigkeiten beschränken, bei welchen nur von Causis mere ecclesiasticis die Rede ist.

109. Arnberg den 26. Juli 1804.

Fürstl. S. D. Rent-Kammer.

Die Unterthanen im Herzogthum Westphalen, welche mit selbstfabrizirten Waaren die Jahrmärkte in den andern landgräflich hessischen Provinzen besuchen, genießen Zollfreiheit.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat unterm 1. März 1806 bekannt gemacht, daß die vorbezeichnete Zollfreiheit nur dann ferner stattfindet, wenn die Kaufleute amtliche Atteste über die wirklich im Herzogthum Westphalen geschehene Fabrikation ihrer zu Markt bringenden Waaren den Zollbeamten produciren.

110. Arnberg den 28. Juli 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Die stattgefundene Anordnung einer besondern Frohndfuhrdeputation wird den sämmtlichen Beamten mit dem Befehle bekannt gemacht, die von dieser Behörde an sie ergehenden Weisungen pünktlich zu befolgen, die von ihr erforderten oder von Amtswegen an sie zu erstattenden Berichte an dieselbe zu richten und, bei Vermeidung schwerer Ahndung, künftig keine Kriegs- und Kameral-Frohndfuhren, ohne besondere von der Frohndfuhrdeputation erhaltene Anweisung, auszusprechen.

111. Darmstadt den 28. Juli 1804.

Fürstl. S. D. Ministerium.

Rückfichtlich der Nachlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen und der Bestätigung ihrer Testamente, wird, nach stattgefundener landesherrlicher Genehmigung, die frühere desfallsige Verfassung im Herzogthum Westphalen dergestalt modificirt erhalten:

1. daß kein Geistlicher über die aus geistlichen Pfründen resultirenden Ersparnisse testiren kann, wofern er nicht von dem desfallsigen Kirchen-Gesetze durch die bischöfliche Erlaubniß oder sogenannte approba-

tionem Testamenti, (so sich jedoch weder auf Patrimonial-Vermögen noch auf das aus erlaubtem Gewerbe erwonnene Vermögen erstrecken darf) dispensirt ist; daß

2. beim Absterben eines Geistlichen ohne Testament, oder wenn ein Vorhandenes aus kanonischen Gründen nicht vom Bischofe bestätigt worden, dessen Verlassenschaft, — in so weit selbe nicht aus Patrimonial-Vermögen oder aus erlaubtem Gewerbe, sondern aus kirchlichen und Benefizial-Einkünften herrührt —, als Kirchengut, und eben deshalb schon als frommen Zwecken affeirt, zu betrachten ist, welches von dem Bischofe zu keinem andern Endzweck verwendet werden kann; und daß endlich
3. zur Wahrung des dabei eintretenden landesherrlichen Oberaufsichts-Rechtes und jus advocatiae ecclesiasticas, bei jedem dergleichen sich ereignenden Falle, der landesherrliche Kirchen- und Schul-Rath sich mit der bischöflichen Behörde über die beste Verwendungsweise solcher Nachlassenschaften benehmen, und das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung dem Landesherrn, zur Ertheilung des Placiti, vorlegen soll.

Bemerk. Diese Bestimmungen sind in einem an das Hofgericht zu Arnberg gerichteten offiziellen Ministerial-Protokoll-Auszuge enthalten.

112. Arnberg den 31. Juli 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Den sämmtlichen Polizeibehörden der Städte im Herzogth. Westphalen wird eine von der städtischen Polizeideputation zu Arnberg daselbst publicirte und auf den Grund der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 7. August 1784 (Nr. 787 v. 1. Abth. v. S.) erlassene Feuerlöschordnung mitgetheilt, um, nach deren Anweisung und unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, die Lösch-Anstalten auf gleiche Weise einzurichten. (conf. Nr. 296 v. S.)

113. Arnßberg den 2. August 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen, unterherrlichen und städtischen Behörden müssen die den Inquisiten, als Strafe wegen Vergehungen, zuerkannten Stockschläge oder andere geringere Züchtigungen, (wovon jedoch das Auspeitschen mit Ruten und höhere Strafen ausgenommen bleiben, welche vor wie nach durch die Scharfrichter zu vollziehen sind,) künftig durch ihre Gerichtsboten oder Stadtdiener erequiren lassen, wogegen Letztern die Versicherung ertheilt wird, daß dadurch ihrer Ehre und bürgerlichen Achtung nicht der geringste Abbruch geschehen soll; zugleich wird verordnet, daß jeder, welcher sie in dieser Hinsicht auf irgend eine ihrer Ehre und Achtung nachtheilige Art kränken würde, mit exemplarischer Strafe belegt werden soll.

114. Arnßberg den 2. August 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Unter Aufhebung der bisher zu Geseke und Altendorn bestandenen Gymnasien wird die Beibehaltung jenes zu Arnßberg und die Errichtung eines zweiten Gymnasiums zu Rütben mit dem Zusätze bekannt gemacht, daß mit Anfang des neuen Schuljahres die Lehrerstellen an beiden Gymnasien gehörig besetzt sein, jedoch nur an jenem zu Arnßberg philosophische Vorlesungen werden gehalten werden.

115. Darmstadt den 5. August 1804.

Ludewig X., Landgraf etc.

Behufs der Einführung eines gleichförmigen und zweckmäßigen Verfahrens in allen, aus den altheftischen sowohl, als aus den neu erworbenen landgräflichen Landen, an das Ober-Appellations-Gericht gelangenden Rechts-Sachen wird, bis zum Erscheinen der zu erlassenden, den Rechtsgang bei allen höhern und niedern Gerichtsstellen bestimmenden, allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, eine provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung promulgirt.

Dieselbe handelt (in 51 §. §.) Tit. I. von der Appellationsfähigkeit des Streitgegenstandes, Tit. II. von den Succumbenz-Geldern und Sporeten, Tit. III. von den Formalien und Fatalien der Einwendung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation, Tit. IV. vom Erkennen und Abschlagen der Appellations-Prozesse und Tit. V. von dem weitem Verfahren nach erkannten Appellations-Prozessen; — dieselbe erhält die in den verschiedenen Provinzen in Ausübung gewesenen Prozeß-Gesetze und Observanzen in ihrer Kraft, und ohne die Ober-Appellations-Ordnung des 1777, so wie die desfalligen ältern und jüngern das Verfahren bei dieser höchsten Justizbehörde regulirenden Verordnungen gänzlich aufzuheben, bestimmt sie schließlich, daß, in Ansehung aller jetzt nicht vorgesehenen Fälle, die altheftische Justiz-Verordnung vom 17. März 1797 nebst mehreren gemeinen Bescheiden des Ober-Appellations-Gerichts (die gleichzeitig wiederholt promulgirt werden) für sämtliche Lande verbindende Kraft haben sollen, und daß die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen eigenthümlichen Gesetze, in deren Ermanglung aber die Grundzüge des gemeinen deutschen Prozeßes, subsidiarisch zur Richtschnur und Entscheidungsquelle, bis auf weitere Verordnung dienen sollen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnßberg hat am 19. Septbr. ej. a. die im Druck geschehene Edition der obigen Appellations-Gerichts-Ordnung noch besonders bekannt gemacht und den mit dem Debit derselben beauftragten Beamten zu Darmstadt bezeichnet.

116. Arnßberg den 13. August 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle prozessualische Fristen, sowohl die gewöhnlichen als die Roth-Fristen, sollen während den Gerichts-Ferien gerade so wie außer denselben zu laufen anfangen und fortlaufen.

117. Arnßberg den 13. August 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Zu den schriftfähigen Personen, welchen die vorbemerkte Stelle als erstes Instanzgericht angewiesen ist,

sind, zufolge höherer Bestimmung, auch die Gerichtschreiber zu zählen.

**Bemerk.** Die vorbezeichnete Behörde hat am 8. März ferner bekannt gemacht, daß sämtliche Forstbeamte bis inclusiv der Revier-Jäger und Forstbereuter zu den schriftsäßigen, hingegen die gehenden Förster, Witaufseher, Unterförster, Forstknechte, Wolfstreifer, Waldschützen, Baumschleifer u. zu den amtsäßigen Personen zu rechnen seien, die ihren Gerichtsstand bei den landesherrlichen Aemtern und Gerichten haben. Bei gerichtlicher Vorladung von amtsäßigen Forstbeamten muß davon jedoch ihrer vorgesetzten Behörde, Behufs Anordnung ihrer Stellvertretung, zeitige Anzeige von Seiten der Gerichtsbehörde gemacht werden.

118. Darmstadt den 18. August 1804.

Ludwig X., Landgraf u.

Behufs der pünktlicheren Erhebung der gewöhnlichen und außerordentlichen Schätzungen, sodann auch der Brandsocietäts-Beiträge im Herzogthum Westphalen wird bestimmt:

1. Die zur Zahlung der Abgaben festgesetzten Termine sollen künftig genau beobachtet und eingehalten werden.
2. Gleich nach Ablauf eines jeden Termins haben die Receptoren auf dem Lande das Verzeichniß der Rückstände den Ortsbeamten einzureichen, und rechtliche Hülfe zu gesinnen, oder, in so fern der Receptor zugleich Orts-Beamter ist, gleich und ohnverzüglich den in folgendem Absätze vorgeschriebenen Executionsweg einzuschlagen.
3. Die Beamten müssen durch einen schriftlichen und verordnungsmäßig generell zu ertheilenden Bescheid noch eine dreitägige Frist zur Zahlung bestimmen; in dem Bescheide aber zugleich eventuell gegen die Restanten die Pfand-Ergreifung, Schätzung der Pfänder und die Distraktion (ohne jedoch desfalls mehr als die in früheren Verordnungen pro mandato solvendi generali bestimmte Gebühren von 1 Reichsthaler anzusetzen), verfügen, und von Amtswegen sowohl die Insinuation

dieses Bescheids an die Debeten besorgen, als auch nach Verlauf der Frist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß alsdann die Hülfsvollstreckung, sie sey in Mobilien oder Immobilien zu bewirken, ohne Verzug vollzogen werde.

4. Würde ein Beamter diese Vorschrift nicht aufs Genaueste befolgen; so hat der Receptor unverweilt Unserer Regierung Herzogthums Westphalen die Anzeige zu machen, welche alsdann dem Beamten noch eine Frist von zehn Tagen zur Hülfsvollstreckung zu bestimmen, und nach deren Ablauf denselben so lange, bis er seine Pflichten erfüllt haben wird, mit Militair-Execution auf seine Kosten zu belegen hat.
5. Ueberhaupt aber sollen die Receptoren längstens binnen acht Tagen nach jedem Zahlungs-Termin an Unsere Regierung berichten, ob Rückstände vorhanden sind oder nicht? — und im ersteren Fall nebst Beilegung einer speciellen Rückstands-Liste in dem Berichte anmerken, ob sie die rechtliche Hülfe bei dem Orts-Beamten wirklich gesonnen, oder, wenn der Receptor zugleich Orts-Beamter ist, ob er die vorgeschriebene Execution wirklich angelegt hat. Wird diese Gerichts-Erstattung versäumt; so fällt derjenige Receptor, der keine Rückstände hat, in eine Strafe von fünf Gulden; derjenige aber, der bei vorhandenen Rückständen die Vorschriften der §. §. 2 und 4 nicht genau beobachtet hat, soll, nebst Erlegung der für die Gerichts-Versäumung bestimmten Strafe, für die Rückstände in seinem eigenen Vermögen, mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Debeten, (der jedoch weder auf Executions-Kosten, noch auf ein Interesse, mithin weiter nicht als auf den Betrag der Rückstände gegen die Debeten auszudehnen ist) ohne Weiteres exequirt werden.
6. Die Receptoren haben die Gelder, unmittelbar nach dem Empfang, zur Landpfenningmeisterei einzuschicken, derjenige Receptor, der binnen einer Frist von vier Wochen nach dem festgesetzten Zahlungs-Termin die von ihm zu erhebenden Summen nicht eingeliefert haben wird, ist bis dahin mit Militair-Execution auf eigene Kosten zu belegen. Damit aber Unsere Regierung zur gehörigen Verfügung desto eher in Stand gesetzt werde; so wird der Landpfenningmeister hiermit angewiesen, bei jedesmaliger Ausschreibung, unverweilt

nach Ablauf ebengedachter vierwöchentlichen Frist an Unsere Regierung zu berichten: welcher, oder welche Receptoren, so wie auch, welche Städte und Freiheiten noch im Rückstand seyen, und namentlich, wie viel dieser betrage.

7. In den einzelnen Fällen, wo, wegen besonderer Ereignisse oder Umstände, die Abgaben in der vorgeschriebenen Zeit vielleicht nicht beigetrieben werden können, oder wo einem Debiten, aus rechtlichen Gründen ein billiger Ausstand verliehen werden mag, haben die Beamten auf der Stelle, sobald sich ein Anstand in der Beitreibung äußert, oder um Ausstand vom Debiten nachgesucht wird, an Unsere westphälische Regierung zu berichten, welche sodann eine den Umständen angemessene Verfügung erlassen wird.
8. Würden aber die Motive des Ausstandes ohne rechtlichen Grund befunden werden, und es sich ergeben, daß der Beamte nur in der Absicht, seine Nachlässigkeit in der Hülfswollstreckung zu benämeln, berichtet habe; so soll gegen ihn, nach den Vorschriften des §. 4. unternachlässiglich verfahren werden.
9. Da durch die genaue Beobachtung dieser Verordnung weit sicherer und auf eine dem Wohl der contribublen Unterthanen weit zuträglichere Weise, als durch die bisher üblich gewesenen Executionsmittel, die Abgaben werden beigetrieben werden; so sollen die Executionen durch Fuß-Executanten und Einspänniger, womit bisher die Restanten von der Landpfenningmeisterei besetzt worden, in der Zukunft nicht mehr Statt haben. Was endlich
10. die Städte und Freiheiten betrifft; so haben die Magistrate a. die wirklich gehobenen Gelder eben so wie die landschaftlichen Receptoren, nach Maßgab des §. 6. einzuschicken; b. eben so, nach Vorschrift des §. 2., die Execution gegen die Debiten vom Orts-Beamten zu gestinnen, oder, in so weit das Executions-Recht ihnen selbst gebührt, solche gleich nach Ablauf eines jeden Zahlungs-Termins anzulegen; und c. sodann den oben §. 5. vorgeschriebenen Bericht unter einer Strafe von zehn Gulden und respective der Execution in eigenem Vermögen, womit die wirklich administrirenden Magistratsglieder, mit Ausschluß jedoch des Stadtschreibers und des Justitiarius, in so fern letzterer nicht zugleich ein anderes magistratisches Amt be-

kleidet, in solidum zu belegen sind — an Unsere Regierung binnen der festgesetzten vierwöchigen Frist zu erstatten; endlich d. auch in den Fällen, wo sie die Hilfe des Orts-Beamten nöthig haben, die Vorschrift des §. 4 genau zu erfüllen. Würden aber nun die Magistrate diese, unter den Buchstaben a. b. und d. enthaltenen Vorschriften nicht gehörig beobachten; so sollen von Unserer Regierung die Magistratspersonen, jedoch unter der nehmlichen Ausnahme wie bei lit. c. mit militärischer Execution auf eigene Kosten belegt werden.

Wir befehlen demnach allen Richtern, Magistraten und Receptoren im Herzogthum Westphalen, diese Unsere Verordnung aufs Genaueste zu befolgen; auch ist dieselbe zu Jedermanns Nachtricht durch das Intelligenzblatt gehörig bekannt zu machen.

119. Arnberg den 9. September 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Das in den landesherrlichen Forsten stattfindende eigenmächtige Vogelfangen in Schlingen wird verboten, und sollen die Forstbeamten die Contravenienten als Jagdfrevler denunciiren, auch die von ihnen aufgestellten Schlingen zerstören. Zugleich wird die Verpachtung bestimmter Walddistrikte zum Vogelfange gegen billige Abgabe angeboten.

120. Darmstadt den 16. September 1804.

Ludewig X., Landgraf ic.

Die rüchsiglich der Kirchhöfe und Beerdigungen der Leichen in den ätern fürstl. hessischen Landen am 20. April 1786 erlassene Verordnung wird auch auf das Herzogth. Westphalen und die übrigen Entschädigungslande erstreckt und folgendermaßen bestimmt:

„1. Die Kirchhöfe sollen da, wo es nur immer „thunlich ist, außerhalb der Städte und Dörfer verlegt, „so viel wie möglich erweitert, und mit Mauern oder „Zäunen umgeben werden. Den Beamten und Geistlichen jeden Orts werden die desfalligen Vorkehrungen „unter Leitung des Kirchen- und Schulrathes jeder Provinz überlassen.“

„2. Um mehr Platz auf den Kirchhöfen zu gewinnen, sollen gleich Anfangs zwei Reihen, eine für erwachsene Personen, die andre aber für Kinder angefangen, und die Leichen nach der Ordnung, wie sie verstorben, beerdigt werden.“

„3. Die neuen Gräber selbst, sollen 6 bis 7 Schuhe, in so fern es die Beschaffenheit des Bodens zuläßt, tief gemacht, und nicht eher als nach 30 Jahren wieder geöffnet werden.“

„4. In denjenigen Orten aber, wo die Kirchhöfe nicht hinlänglich erweitert, und die Gräber folglich früher wieder eröffnet werden müssen, sind selbe, um die Verwesung schneller zu befördern, jedesmal mit Kalk anzufüllen.“

„5. Eigenthümliche Begräbnisse auf Kirchhöfen können nur durch Dispensation stattfinden.“

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 23. Oct. ej. a. nachträglich verordnet, daß auch die todtgeborenen in die Reihe der gestorbenen Kinder auf den Kirchhöfen beerdigt werden sollen.

#### 121. Darmstadt den 16. September 1804.

Rudewig X., Landgraf ic.

Die in den ältern fürstl. hessischen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften:

„1. daß alle Geburten, Sterbfälle und Verhehlungen der Juden dem Pfarrer in dessen Sprengel dieselben wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeigt werden; daß

„2. dieselben von den Geistlichen in eine besonders zu dem Ende zu haltende Matrikel eingetragen, wie auch

„3. denselben für dieses Einschreiben von jedem Falle, so wie auch von jedem in Zukunft von ihnen verlangt werdenden Ertrakt, 20 Kreuzer, als eine billigmäßige Gebühr, entrichtet werden müssen, und endlich:

„4. was die Copulation betrifft, daß, bei der desfalls den Pfarrern zu machenden Anzeige, denselben zugleich eine schriftliche von dem Rabbiner oder Vice-Rabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorgezeigt werden muß.“

sollen im Herzogthum Westphalen und den übrigen Entschädigungslanden überall verkündigt und von sämtlichen Beamten gehandhabt werden.

#### 122. Arnberg den 27. September 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Die zur Prüfung einberufenen oder dazu sich stellen wollenden Schullehrer und Schulamts-Candidaten sollen zu solchem Behufe, am ersten Mittwoch, und wenn dieses ein Feiertag sein möchte, am zweiten Mittwoch eines jeden Monats, sich bei einem bezeichneten zu ihrer Prüfung kommittirten Mitgliede des vorbemerkten Collegiums melden.

#### 123. Arnberg den 7. October 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Den sämtlichen Justizbehörden wird es, bei Strafe von 3 Rthl. und Ersatz der durch ihre Unterlassungen verursachten Kosten befohlen: alle von ihnen ertheilt werdende Interlokute und Endurtheile den sämtlich dabei interessirten Theilen gehörig zu publiziren und, wenn die Insinuation der Urtheile, wegen Nichterscheinens des einen oder andern Theiles in dem ad audiendam sententiam anberaumten Termine, nöthig werden sollte, selbst dafür zu sorgen, daß solche Insinuation geschieht und daß der Tag derselben unverzüglich ad acta docirt werde.

Bemerk, Die oben bezeichnete Behörde hat unterm 8. ej. m. wegen Herbeischaffung, Bervollständigung und Aufbewahrung der bei vielen Gerichtsstellen, selbst in noch schwebenden Processen, mangelhaften oder gar fehlenden Akten der ersten Instanz, ausführliche Vorschriften erlassen, ferner am 18. Octob. 1805 verordnet, daß die oben zuletzt bezeichneten Insinuationen nur von den Gerichts- oder Rathsbienern bewirkt und von ihnen selbst auf die insinuirte Sentenz geschrieben werden sollen, auch hiernach so gleich ein Insinuations-Dokument von denselben ad acta abgeliefert werden müsse, und späterhin mancherlei Nichtbeachtungen der Prozeß-Ordnung gerügt.

Die Verfügungen in letzterer Beziehung, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, sind in dieser Sammlung ferner nicht angezeigt worden.

124. Arnberg den 16. October 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Die sämtlichen städtischen Polizei-Deputationen sollen bei den ihnen vorkommenden Untersuchungen über Polizeivergehen die in dergleichen Fällen an den einschlagenden Garnisons-Plätzen üblichen Gebühren erheben und in eine besondere Kasse deponiren; aus den halbjährig anzugeigenden Erträgen sollen den Polizei-Deputations-Gliedern verhältnismäßige Entschädigungen für ihre Dienstleistungen zugewendet werden.

125. Arnberg den 16. October 1804.

Fürstl. S. D. Forst-Kolleg.

Die in den ältern churfürstlichen Verordnungen vom 3. Juli 1765 und 18. Jan. 1792 (Nr. 607 u. 944 d. 1. Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen über die Perioden der verschiedenen Jagdausübungen und über die jährliche Eröffnung und Schlußzeit der Jagd werden, als noch fortbestehende gesetzliche Vorschriften, wörtlich erneuert, und den sämtlichen Forstbeamten deren strengste Handhabung befohlen.

Bemerk. Der Großherzogl. Forstmeister zu Oberzeimer (bei Arnberg) hat unterm 9. Novemb. 1806 und im Auftrage des Ober-Forst-Kollegs die Bestimmung publizirt: „daß künftig und bis auf weitere Verordn- nung die kleinen Jagden im Herzogthum Westphalen (wegen der daselbst spät reisenden Sommerfrüchte) nicht früher als den 1. October eröffnet werden sollen.“

126. Arnberg den 23. October 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

Das in der westphäl. Polizeiordnung de 1723 (Nr. 358 d. 1. Abth. d. S.) Lit. 19 enthaltene Verbot der schmelgerischen Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen, Gebäudeaufrichtungen u., und insbesondere die seither nicht beachtete Bestimmung: daß bei solchen Gelegenheiten von den Gästen keine Geschenke gegeben werden dürfen, soll strenger befolgt und die Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden.

127. Arnberg den 24. October 1804.

Fürstl. S. D. Regierung.

In Folge der auf dem vorigjährigen Landtage\*) von den Ständen des Herzogthums Westphalen auf drei Jahre erforderten — und nicht anders als auf drei Jahre angenommenen Bewilligung, und ungeachtet der, auf der jüngst — Behufs der Steueraushebung pro October 1807 — gehaltenen Semester-Convention, von den zu Arnberg versammelten Quartalsständen verweigerten Konkurrenz, werden zur Deckung der reichsgesetzmäßigen, auf dem vorigjährigen Landtage auch als solche anerkannten Erfordernisse, für das neue Schätzungsjahr 9 Schätzungen ausgeschrieben, deren Zahlungsstermine bestimmt, und den Receptoren die Erhebung dieser Steuern, unter strenger Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, befohlen.

Außerdem sollen in denjenigen Landestheilen, welche außerhalb der bekannten (früherhin im französischen Revolutionskriege bestandenen) Demarcatationslinie gelegen sind, zur Zahlung der dortigen ältern Schätzungsrückstände, zufolge früherer Verordnung, noch 2 Schätzungen in bezeichneten Terminen erhoben und resp. beigetrieben werden.

\*) Das Resultat dieses unter Hessen-Darmstädtischer Landeshoheit einzig stattgefundenen und letzten Landtages der herkömmlich bestandenen Landstände im Herzogthum Westphalen, sodann auch der letztern politischen Verhältnis zum Landesherrn, erhalten aus den beiden nachfolgenden, historisch interessanten Aktenstücken, welche als solche in diese Sammlung hier aufgenommen worden sind.

**Demerk.** Gleichmäßige Schatzungs-Ausschreiben haben, — in Erwartung der durch das Steuer-Rektifikations-Geschäft herbeizuführenden zweckmäßigeren Steuer-Einrichtung —, alljährlich, bis incl. des Jahres 1811, stattgefunden; nach der alsdann eingetretenen Grundsteuer-Erhebung (conf. Nr. 461 d. S.) ist demungeachtet die jährliche, unveränderte Forterhebung der oben zuletzt ausgeschriebenen 2 Schatzungen, nach den alten Heberegistern, bis zur vollständigen Tilgung der Rückstände — am 11. Febr. 1812 befohlen worden.

### Landtags-Abschied vom Jahr 1803.

Zu wissen seie hiemit: Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig X., Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen u., unser gnädigster Herr dero löbliche Landstände von Ritterschaft und Städten Dero Herzogthums Westphalen auf den siebenzehnten verwichenen Monats August zu einem allgemeinen Landtage anhero auf Arnberg beschrieben, Seine hochfürstl. Durchlaucht aber dabei in höchst eigener Person zu erscheinen sich behindert worden, dahero an ihrer Statt der Fürstliche Regierungs-Präsident Ludwig Samson Frhr. von Rathsamhausen zu Chenweyer, der geheime Rath Caspar Joseph Bigeleben, und der Rath Ludwig Minnigerode, Kraft verzeichneter Vollmacht dabei erschienen, wie dann auch die getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten in ziemlicher Anzahl, zufolge des gnädigsten Ausschreibens, am vorgemeldeten 17. August dabei gehorsamst sich eingefunden: so ist selbigen Tages sowohl mündlich als schriftlich die gnädigste Landtags-Proposition eröffnet worden, folgenden Inhalts:

**Proposition.** Der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig X., von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen u. läßt den dahier versammelten löblichen Landständen von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Westphalen, dero gnä-

digsten Gruß, geneigten Willen und alles Gute vermelden. — Seine hochfürstl. Durchlaucht haben bei Antrittung der Regierung über dieses Höchstbenselben angefallene erbliche Fürstenthum die theure Pflicht übernommen, dem Lande die nemliche Fürstväterliche Sorgfalt zu widmen, womit Höchste hieheran ihre alten anererbten Reichslande glücklich regiert haben.

Höchstdieselbe ertheilen Dero treuehorsaamsten Landständen die Versicherung, daß Höchst Sie Ihrerseits nichts unterlassen werden, um die Kultur, Industrie und den Wohlstand des Landes zu heben und zu befördern.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht erwarten dagegen von den westphälischen Unterthanen die nämliche biedere Anhänglichkeit, womit Ihre getreuen Hessen Höchstbenselben zugethan sind, und es ist vorzüglich die Sache löblicher Landstände, hierin dem ganzen Lande das Beispiel zu geben. An ihnen ist es, Seiner Hochfürstl. Durchlaucht ihre schuldige Devotion und Verehrung auch dadurch zu bethätigen, daß sie Höchstdieselbe durch willige Darreichung ergiebiger Steuerbeiträge in Stand setzen, die schweren Regierungs-Lasten bestreiten zu können. Bedeutend sind die Summen, welche zur Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents und der im Lande erforderlichen Garnisonen — zu Etablierung zweckmäßiger Landes-defensions-Anstalten — zu Entrichtung der Kammerziele — zu Unterhaltung der an verschiedenen Orten stehenden Gesandten, Residenten und Agenten — zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kosten und mehrerer außerordentlichen Regierungs-Lasten erforderlich sind.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht haben Dero getreuen Landstände versammelt, damit sie die Staats-Bedürfnisse und die Mittel sie zu decken, in reifliche Ueberlegung nehmen, dabei die veränderten Verhältnisse in Erwägung ziehen, und demnach ein in dem Maaße zureichendes Contributions-Quantum einwilligen mögen, daß damit die obgerührten Staats-Erfordernisse gedeckt werden können.

Höchstdieselbe bleiben dagegen löblichen Landständen mit gnädigst geneigtem Willen und allem Guten

auch Landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohl gezogen.

Signatum Arnberg am 17. August 1803.  
(L. S.) Ludwig, K.

Worauf dann die gesammten treugehorsamsten Landstände von Ritterschaft und Städten, indem sie zugleich Seiner hochfürstl. Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten mehrere Erinnerungs-Punkte unterthänigst präsentirt und darauf die gnädigsten Resolutionen erhalten, wie solche den Landtags-Protokollen eingetragen sind, den eröffneten Propositions-Inhalt dem Herkommen gemäß vorgenommen, die vorgestellten hohen Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch des Landes und der Eingewesenen kumbaren schlechten Zustand mit treuschuldigstem Eifer wohlserwegen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit sich erklärt haben, daß, obwohl für jezo die armen Unterthanen in kumbarem schlechten Zustande sich leider befänden, sie dennoch, um ihren guten Willen, reuesten Eifer und beständige wahrhafte unterthänigste Devotion zu ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn gehorsamst zu erweisen, auch um Dero Landesfürstväterliche Liebe und Sorgfalt für hiesige Dero Herzogthums Nutzen und Besten zu erkennen, fort Höchsteroselben zum Besten hiesiger Landschaft abzielende gnädigste Intention ihres Orts nach Möglichkeit zu secundiren, absonderlich aber in zuversichtlicher Erwartung gnädigster Protection und Securitität

1. zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kosten insbesondere bis zum nächsten Landtage eine Summe von achtzehntausend Gulden (außer welcher Summe löbliche Ritterschaft annoch einen besondern Beitrag von sechstausend Florins aus den befreieten Gütern hinzugefügt hat)
2. behuf des Kasernen- und Diskasterial-Baues für ein Jahr einen Beitrag von fünfzehntausend Gulden, und endlich
3. zur Sr. hochfürstlichen Durchlaucht freien und gnädigsten Disposition und zu Bestreitung aller übrigen in der Landtags-Proposition enthaltenen Punkte, so weit selbige die hiesige Landschaft betreffen können, auf ein Jahr die Summe von fünf und neunzig tausend Gulden in Unterthänigkeit also und

dergestalt offerirt haben wollen, daß jezt gemeldete Summen von resp. achtzehntausend Gulden, sechs- tausend Gulden, fünfzehntausend Gulden, und fünf und neunzig tausend Gulden vom October 1803 bis zum October 1804 quartaliter aus Landes-Mitteln, und alles nach Maßgabe der darüber auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen, in dem alten Frankfurter Kurs nach und nach beigebracht, allhier zu Arnberg bezahlt und abgeführt werden sollen; jedoch mit dieser Condition und Reservation, daß, wofern diese Landschaft bei wählenden obgesetzten Zahlungs-Terminen mit kostbaren Winterquartieren fremder Völker, auch Durchmärschen oder beschwerlichen Geld- oder Fourage-Contributionen an fremde Herrschaften beschwert, oder mit andern Landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelschlag durch Gottes Verhängniß heimgesucht, und dadurch an Kolligir- und Weibringung dieser eingewilligten Summen ganz oder zum Theil behindert oder unkräftig gemacht werden dürfte, solchen unverhofften Falls treugehorsamste Landstände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um dessentwillen ausbleibender Schagungen unverbunden sein und bleiben wollen, in unterthänigster Hoffnung, daß diese Einwilligung also, wie obsteht, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu höchsten Vergnügen gereichen, und binnen obgesetzter Zeit die getreuen Landstände mit fernerm Landtag oder Ananthen in Gnaden übersehen; auch die hohen Herrn Abgeordneten dieses also gnädig annehmen und der Landtags-Abschied in triplo, wie bräuchlich ist, expediren lassen werden. Nach welcher gefchehenen unterthänigsten Oblation haben zwar die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung der Summen mehrmals eifrig angepönnen, als man aber an Seiten der Landstände die gar zu große Unvermögenheit der armen Landes-Eingewesenen, und die nebst dieser Einwilligung pro Publico noch verhandene mehrere andere unvermeidliche private Landschafts-Ausgaben unterthänigst remonstrirt; haben die hohen Herrn Abgeordneten obgemeldete Summen von resp. 18000, 6000, 15000 und 95000 Flo-

zins, jedoch nach Maßgabe der den treuehorsa-  
samsten Landständen bei fürwährendem Landtage  
gegebenen Erklärungen auf drei Jahre, mithin vom  
October 1803 bis zum October 1806, — wogegen  
aber treuehorsaamste Landstände eine Verwahrung  
ihrer vermeintlichen Rechte unterhänigst eingelegt  
haben — in Kraft habender Vollmacht in Gnaden  
acceptirt und angenommen, und diesen Landtags-  
Abschied in triplo ausgefertigt und versprochen,  
die gnädigste ratification von Sr. hochfürstl. Durch-  
laucht darüber nach Ablauf des ersten Quartals  
in Gnaden zu übersenden, ansonsten aber ihnen,  
den getreuen Landständen, in Ungnaden nicht ver-  
merken werden, daß in dessen Entstehung sie mit  
Zahlung des zweiten Termins in so lange an sich  
halten mögen, bis solche Ratification wiederholt  
und extradirt sei. So geschahen Arnöberg den  
22. September 1803.

- (L. S.) Ludwig Samson Frhr. von Rath-  
samhausen zu Ehenweyer.  
(L. S.) Caspar Joseph Bigeleben.  
(L. S.) Ludwig Münnigerode.

Demnach Wir Ludwig X., von Gottes Gnaden  
Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und En-  
gern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld, Star-  
kenburg, Graf zu Arnöberg und des heil. Römischen  
Reichs Vorsechter zwischen Rhein und Weser, Graf  
zu Sagenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Hanau,  
Schaumburg, Henburg und Büdingen, Herr zu  
Friedberg und Wimpfen ic.

dasjenige, was von Unserer westphälischen Land-  
tags-Commission mit den getreuen westphälischen  
Landständen auf dem jüngsthin zu Arnöberg abge-  
haltenen Landtage in Unserem Namen und an Un-  
serer Statt verhandelt worden, ratificirt und ge-  
nehm gehalten haben, ratificiren und genehmigen  
auch hiermit: So haben Wir darüber gegenwärtige  
Urkunde, um selbe Unsern treuehorsaamsten west-  
phälischen Landständen zuzustellen, ausfertigen las-  
sen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift  
und aufgedruckten Fürstlichen geheimen Insignels.

Darmstadt den 30. October 1803.

- (L. S.) Ludwig, L.

An den Herrn Grafen von Plattenberg-Renhausen, und  
die sich anmaßlich dormalen versammelt habende Land-  
ständische Deputation dahier.

Des Herrn Landgrafen hochfürstl. Durchlaucht  
haben mit vielem Mißfallen vernommen, daß ein  
Auschuß der Westphälischen Landstände sich ange-  
maßt hat, ohne Höchstberos Vorwissen, und ohne vor-  
herige Zusammenberufung abseiten einer dazu autho-  
risirten landesherrlichen Behörde sich zu versammeln  
und zu berathschlagen.

Indem nun Serenissimus dieses eigenmächtige — eine  
offenbare Verletzung Höchstlicher landesherrlichen Rechte  
involvirende Beginnen nicht zulassen können, und  
daher befohlen haben, daß der sich dahier anmaßlich  
constituirt habende Ständische Auschuß auf der  
Stelle auseinander gehen solle; so wird solches dem  
Herrn Grafen von Plattenberg-Renhausen und übrigen  
eigenmächtig versammelten Deputations-Gliedern  
hierdurch zu ihrer gleichbaldigen stracklichen Befol-  
gung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß gegen-  
falls man in die Nothwendigkeit versetzt ist, die ge-  
eigneten unangenehmen Maßregeln zur Verhinderung  
dieser unbefugten Zusammenkünfte wirksam zu machen.  
Arnöberg den 10. Dezember 1803.

Fürstlich-Hessische Organisations-Commission daselbst.  
Besnard. Reußler. Streckler.

Vt. Lindtg.

An den Herrn Grafen von Plattenberg-Renhausen, der-  
malen dahier.

128. Arnöberg den 26. October 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Den landesherrlichen Sportelrezeptoren muß, zur Bei-  
treibung der jetzt und künftig restirenden Sporteln, gegen  
die säumigen Debeten, von sämmtlichen Gerichtsbehör-  
den die schleunigste Assistenz um so gewisser geleistet wer-  
den, als im entgegengesetzten Falle die Execution gegen  
Reptere erkannt werden wird.

Bemerk. Die Regierung zu Arnöberg hat am 31. Au-  
gust 1805 und 6. Mai 1806 den obigen Befehl wie-  
derholt.

129. Arnberg den 20. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung des allgemeinen Gesundheits-Wohles und zur Beseitigung medizinisch-polizeiwidriger Mißbräuche wird Folgendes verordnet:

1. Außer den approbirten Wundärzten darf Niemand, weder Kranken noch gesunden Menschen durch Deffnung einer Ader oder durch Schröpfen Blut ablassen; bei Vermeidung von 30 Rthlr. Strafe.

2. Aderlässe dürfen von den Chirurgen, welche nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur auf Verordnung eines approbirten Arztes, welcher zugleich die Quantität des abzulassenden Blutes zu bestimmen hat, vorgenommen werden;

3. die Apotheker dürfen, außer dem Handverkauf der sogenannten „Unschuldigen Mittel,“ nämlich der rohen einfachen Arznei-Waaren, keine zusammengesetzte Arznei in irgend einer Form, ohne Vorschrift eines legitimen Arztes, dispensiren;

4. die approbirten Aerzte und Chirurgen müssen jedes von ihnen deutlich zu schreibende Rezept mit dem Namen des Kranken und dem Datum der Ausstellung versehen, auch die Arzneikörper nicht mittelst chemischer Zeichen bezeichnen, sondern alles mit Buchstaben schreiben;

5. die Apotheker dürfen kein Rezept wiederholt versfertigen, wenn dies nicht von dem Arzte besonders verordnet, oder die beliebige Wiederanwendung der Arznei auf dem Rezept ärztlich gestattet worden ist.

6. Die Apotheker sollen den nach einer billigen Taxe bestimmten Preis der dispensirten Arznei, so wie ihren Namen auf die Signatur der Legtern setzen.

Contraventionen der sub 2 und 3 aufgeführten Vorschriften, sollen in jedem vorkommenden Falle mit 5 Rthl., und dem Befinden nach, mit höherer Strafe belegt werden.

130. Darmstadt den 22. November 1804.

Ludewig X., Landgraf v.

Die in den ältern Staatsgebieten bestehende Verordnung:

„daß jeder, der an irgend einem feuergefährlichen Ort, auf Böden, in Kammern, wo Betten oder

„andere leichtentzündbare Sachen aufbehalten werden, in Ställen und Scheunen, auf Heuböden und auf solchen Straßen und Höfen, wo Miststätten befindlich sind, Tabak raucht, im ersten Vergehensfalle mit 5 Gulden bestraft, und diese Strafe bei jedesmaliger Wiederholung des Vergehens verdoppelt werden soll,“

soll auch im Herzogth. Westphalen eingeführt und beachtet werden.

131. Arnberg den 24. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen Justizbeamten werden angewiesen, auf jedesmalige Requisition der einschlägigen Forstmeister, nach vorgängiger Concertirung des Termins, den abzuhaltenden „Holzgerichten“ beizuwohnen, um dabei das Rechtliche zu wahren und ins Besondere in zweifelhaften Fällen rechtlich zu entscheiden.

132. Arnberg den 24. November 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Das eigenmächtige Fangen der Vieher und Otter wird bei 10 Rthlr. Strafe und Verlust des Fanges verboten, und sollen die Forstbeamten die Contravenienten ohne alle Ausnahme zur Strafverhängung anzeigen.

133. Arnberg den 27. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Behufs der von den landesherrlichen Beamten, Unterterrlichkeiten, Richtern und Magistraten in den Städten und Freieiten am Schlusse Dezembers jedes Jahres einzuschickenden tabellarischen Uebersichten der während dem Laufe des Jahres neu aufgenommenen und abgezogenen Unterthanen (conf. S. 4 c. des Organisations-Edictes vom 12. Oct. 1803 Nr. 60 d. S.), werden denselben zwei Formularien der Zuwachs- und Abgangs-Nachweisungen zur genauen Anwendung mitgetheilt.

**Bemerk.** Dieselbe Behörde hat am 20. Jan. 1810 bestimmt, daß die vorbemernte Nachweisung sich nur auf solche Wohnstg-Veränderungen erstrecken soll, welche aus dem Auslande ins Inland und umgekehrt stattfinden.

134. Darmstadt den 21. Dezember 1804.

Fürstl. H. D. geh. Ministerium.

Ungeachtet der im näheren und fernern Auslande gegen die Verbreitung des gelben Fiebers getroffenen Vorsichtsmaßregeln, werden dergleichen dennoch, in Rücksicht der aus dem südlichen Spanien und aus den angrenzenden Küstenländern Italiens kommenden Reisenden und hinsichtlich der aus jenen Gegenden bezogenen Waaren, ausführlich vorgeschrieben.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat am 2. März 1805, wegen stattgefundener Waaren-Einfuhren von Cadix in die batavischen Häfen, die strengste Handhabung der vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaßregeln wiederholt befohlen.

135. Arnberg den 12. Jan. 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämtlichen Geistlichen des Herzogth. Westph. müssen die ihnen von den landesherrlichen Behörden zugestellten landesherrlichen Verordnungen und sonstigen Publikanden ungesäumt verkündigen und dieselben hiernach den betreffenden Behörden unverzüglich cum nota publicati zurücksenden.

**Bemerk.** Dieselbe Behörde hat unterm 8. Juni ej. a. den sämtlichen Behörden befohlen, über die geschehene Verkündigung der ihnen zur Publikation zugesandten Verordnungen, wenn es auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, jedesmal binnen vier Wochen zu berichten, und sollen fernere Saumseligkeiten mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.

136. Arnberg den 5. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Der Freiheit Freinohl wird es gestattet, an der von ihr (an die Stelle der vom Strom weggerissenen hölzernen Brücke) in Stein neu aufgeführten Ruhr-Brücke auf der Landstraße nach Meschede ein erhöhtes Brückengeld, nach einem beigefügten Tarife, bis auf Widerruf, erheben zu lassen.

137. Arnberg den 11. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung, soll von denjenigen ausländischen Juden, in deren Heimath die Leibzoll-Abgabe fremder Juden abgeschafft worden ist, der bisher diesseits übliche Juden-Leibzoll nicht mehr erhoben werden.

138. Arnberg den 26. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der Unergiebigkeit der vorigjährigen Erndte werden, zur Verhütung von Mangel und großer Theuerung, das Brantweindbrennen aus inländischen Roggen und Kartoffeln verboten, sodann auch Bestimmungen gegen Vor- und Aufkaufung der Brodfrüchte erlassen, und zu solchem Behufe ausführliche controlirende Maßregeln vorgeschrieben.

**Bemerk.** Die vorbezeichneten Beschränkungen sind am 5. November ej. a. wieder aufgehoben, jedoch ist unterm 8. Dezember desselben Jahres das Brantweindbrennen vom 1. Januar 1806 an wiederholt und unbedingt verboten, und die gerichtliche Versteigerung aller Brantweinsblasen befohlen, sodann sind auch an demselben Tage mehrere den Getraidehandel einschränkende Bestimmungen erlassen worden. Die Wiederaufhebung der letztern hat am 29. April 1806 stattgefunden.